Bayerische Ärztezeitung

BAYERISCHES ARZTLICHES CORRESPONDENZBLATT

Herausgegeben von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. H. Kerschensteiner, München, Geh. Sanitätsrat Dr. A. Stauder, Nürnberg und Sanitätsrat Dr. H. Schoil, München.

Amtliches Blatt der Bayerischen Landesärztekammer und des Bayerischen Aerzteverbandes (Geschäftsstelle Nürnberg, Karolinenstrasse 1/II, Telephon 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayerische Staatsbank Nürnberg.

Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Arcisstrasse 4/Ii. Tel. 58588 und 58589.

Verlag der Aerztlichen Rundschan Otto Gmelin München 2 NW, Arcisstr. 4 Gartenbans 11. Stock. Tel. 596483. Postscheckkonto 1161 München.

Die Bayerische Aerztezeitung« erscheint jeden Samstag, Bezugspreis vierteljährlich 3.50 RM., für Vereine 1.20 RM., zuzügl. Porto. — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfennige, — Alleinige Anzeigen und Beilagen Annahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A. G. Daube & Co. G. m. b. H. München, Berlin und Filialen.

M. 32.

München, 6. August 1932.

XXXV. Jahrgang.

Inhalt: Geheimer Sanitätsrat Hofrat Dr. Albert Krecke †. — Bekanntmachung der Bayerischen Landesärztekammer und des Bayerischen Aerzteverbandes e. V. — Vorgänge in der österreichischen Aerzteschaft. — Der Einkommen- und Krisensteuerbescheid für 1931. — Zuziehung eines Kassenarztes zu den Ausschußsitzungen. — Lehrer, Aerzte und Kurpfuscher. — Die Neuendettelsauer Missionsgesellschaft. — Führer durch den freiwilligen Arbeitsdienst. — Schiedsamtsbekanntmachungen: Oberversicherungsamt München, Landshut, Speyer, Nürnberg. — Bekanntmachung über die ärztliche Vorprüfung. — Dienstesnachrichten. — Tuberkulosefortbildungskursus in Scheidegg (Allgäu). — Verordnung über Röntgenfilme, — 4. Ostmarkfahrt in den Bayerischen Wald. — Vereinsmitteilungen: Münchener Aerzteverein für freie Arztwahl. — Bücherschau.

Geheimer Sanitätsrat Hofrat Dr. ALBERT KRECKE †

Einer der Besten ist von uns gegangen mitten aus einem arbeitsreichen Leben heraus. Herr Kollege Krecke starb in der letzten Woche im 70. Lebensjahr - ein vollkommener Arzt, Kollege und Mensch. Ueber seine wissenschaftliche Bedeutung wird wohl an anderer Stelle geschrieben werden. Er war ein hochangesehener, liebenswürdiger und allgemein beliebter Arzt, ein wirklicher "Wohltäter der Menschheit", eine Säule der guten ärztlichen Tradition. Nicht nur ein tüchtiger, wissenschaftlich hochstehender Arzt war in ihm verkörpert, sondern auch der feinfühlige, warmherzige und edle Mensch. Von seiner seltenen Güte zeigen die hervorragenden Aufsätze, die er - man möchte sagen - über den "Umgang mit den Patienten" in der "Münchner Medizinischen Wochenschrift" geschrieben hat. Als Kollege war er eine Zierde des Standes und hatte stets ein warmes Herz für die Sorgen und Nöte der Aerzteschaft. Trotzdem er in erster Linie Standesethiker war, kämpfte er für die wirtschaftlichen Interessen der Aerzte. Er hat den Leipziger Aerzteverband in Bayern gewissermassen gegründet. Viele Jahre war er der Vertrauensmann des Hartmannbundes und als solcher in der Vorstandschaft des Münchner Aerztevereins für freie Arztwahl tätig. Die klare und ausgleichende Art der Rede, seine sachverständige und positive Mitarbeit haben ihn als Führer der Aerzte besonders ausgezeichnet. Ihm ist es zu verdanken, dass bei den schweren wirtschaftlichen Kämpfen, die wir in München zu führen hatten, in erster Linie das hohe ethische Ziel, das Ansehen des Standes nicht aus den Augen verloren wurde. Auf Herrn Kollegen Krecke passt so recht das Goethewort: "Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!" Scholl.

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Bekanntmachung der Bayerischen Landesärztekammer.

Die 6. ordentliche Sitzung der Bayerisehen Landesärztekammer findet am Samstag, 15. Oktober 1932, in Nürnberg statt.

Nach § 15 II der Satzung sind Anträge der ärztlichen Bezirksvereine zu dieser Sitzung spätestens sechs Wochen vor der Sitzung, also spätestens am 3. September, bei dem Landessekretariat in Nürnberg-A., Karolinenstraße 1, einzureichen.

Bayerische Landesärztekammer. I. A.: Dr. Riedel.

Bekanntmachung des Bayerischen Aerzteverbandes e. V.

Die 6. ordentliche Hauptversammlung des Bayerisehen Aerzteverbandes findet am Sonntag, 16. Oktober 1932, in Nürnberg statt.

Nach § 14 der Satzung sind Anträge für die Hauptversammlung spätestens vier Wochen vor der Silzung, also spätestens am 17. September, beim Landessekretariat in Nürnberg-A., Karolinensträße 1, einzureichen.

Bayerischer Aerzteverband e. V. 1. A.: Dr. Riedel.

Vorgänge in der österreichischen Aerzteschaft.

Ab Juni dieses Jahres erscheint in Wien ein neues "offizielles Organ des Vereins der freipraktizierenden Aerzte Oesterreichs" unter dem Motto: "Nur ein freier Arzt kann ein guter Arzt sein" — "Der freie Arzt"; Schriftleiter ist Herr Dr. Joseph Alexander Lipiner. Der "Freie Arzt" soll "eine neue Heimat werden für die in Oesterreich heimatlos gewordene Idee der Freiheit des

ärztlichen Berufes als der Grundlage aller ärztlichen Kunst und aller ärztlichen Wissenschaft".

In der Nummer 1 bringt Herr Obermedizinalrat Dr. Ludwig Frey, Präsident des "Vereins der freipraktizierenden Aerzte Oesterreichs" folgenden Mahnruf an die österreichische Aerzteschaft:

"Es wird uns freipraktizierenden Aerzten vorgeworfen, wir jagen einem Phantom nach, und ein prominenter ärztlicher Sozialpolitiker verstieg sich sogar zu der Behauptung, "ich, als Führer der freipraktizierenden Aerzte, komme ihm wie ein antidiluvianischer Vormensch vor, an dem offenbar die letzten zwanzig Jahre spurlos vor-

übergegangen seien'.

Seiner Ansicht nach teile der ärztliche Stand das Schicksal aller kapitalistischen Beschäftigungen, und die Sozialisierung, i. e. die Verbeamtung der Aerzte sei nur eine Frage der nächsten Zukunft. Da wir aber selbst in die nächste Zukunft nicht blicken können, kann ich dem genannten Herrn nur insoweit zustimmen, als seine Voraussage nur in dem Falle sich erfüllen dürfte, wenn die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft sich im Rahmen des Bolschewismus vollzieht. Aber auch dann wird es, wie man in Sowjet-Rußland beobachten konnte, in gewissem Umfange eine freie Praxis insoferne geben, als sich immer Patienten finden werden, die nicht den ihnen vorgeschriebenen beamteten Arzt, sondern, allen Hindernissen zum Trotz, den Arzt ihres Vertrauens aufsuchen werden. Denn nie kann die Tätigkeit des Arztes eine segensreiche sein, wenn sie zu einer mechanischen, planwirtschaftlich geregellen und jeder individuellen Rücksichtnahme entbehrenden Massenbehandlung wird. Die Individualbehandlung wird und kann nicht verschwiuden, weil sie das Produkt jahrhundertelanger Kultur sowie der Erkenntnis ist, daß nicht nur jedes Individuum, sondern auch jede Krankheit Verschiedenheiten zeigt, denen die Therapie Rechnung tragen muß, soferne sie sich nicht in Widerspruch mit den Gesetzen der Biologie setzen will.

Die Freiheit des ärztlichen Berufes, wie die freipraktizierenden Aerzte sie verstehen, bedentet gewiß nicht das hemmungslose, jeder Kontrolle sich entziehende, willkürliche Ausleben im Berufe. Im Gegenteil! Für den freien Arzt gilt als höchstes Gesetz, von dem er sich in seinem ärztlichen Wirken leiten läßt, das "salus aegroti". Aber in diesem, durch sein Wissen und Gewissen und durch seine Erfahrungen vorgeschriebenen Wirken darf er von niemandem gehemmt werden und darf von keiner Seite gezwungen werden, Behandlungsmethoden anzuwenden, die seinen Anschauungen und Ueberzeugungen widersprechen.

Das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Kranken ist das punctum saliens, die Prärogative des freien Arzttums. Es kann ja gelegentlich anch beim Zwangsarzte vorhanden, muß es aber nicht sein, da hier audere Imperative mitwirken, wie z. B. das Interesse des ihn bezahleuden Unternehmers, die Rücksichtnahme auf den Vorgesetzten und oft die Ueberbürdung.

Die schweren Kouflikte, in die der ethisch hochstehende fixangestellte Kassenarzt infolgedessen bei seinem Wirken gerät, werden in der Regel durch die Sicherheit seiner Existenz kompensiert.

Daß das Zwangsarztsystem im Deutschen Reiche heute nicht mehr existiert, sondern der freien organisierten Arztwahl weichen mußte, ist ein Ruhmesblatt der deutschen Aerzteschaft. Bei uns in Oesterreich dagegen versucht man der freien ärztlichen Tätigkeit immer mehr den Boden zu entziehen und plant jetzt sogar, das letzte Bollwerk der freien Praxis, die Familienversicherung der bei den Pauschalkassen Pflichtversicherten, dem Pauschalarztsystem zuzuführen!

Es ist die zwölfte Stunde für die freie österreichische Aerzteschaft, sich dieser Gefahr bewußt zu werden und ihr mit aller Macht zu begegnen. Trotz der würgenden Wirtschaftskrise darf eine solche Katastrophe, die auch gleichzeitig eine solche der Volksgesundheit wäre, über den österreichischen Aerztestand nicht hereinbrechen.

Deshalb richte ich an alle Aerzte Oesterreichs, die nicht pauschalierte Kassenärzte sind, die Bitte, dem Verein der freipraktizierenden Aerzte beizutreten und mit allen Mitteln unseren Kampf um die Erhaltung des freien Arzttums zu unterstützen."

Wir wünschen dem Verein der freipraktizierenden Aerzte Oesterreichs, der uuter der Fahne der freien Arztwahl kämpft, vollen Erfolg. Scholl.

Der Einkommen- und Krisensteuerbescheid für 1931.

Von W. Herzing, Geschäftsführer der Steuerslelle der Aerzteschaft, Sitz Müncheu.

(Fortsetzung.)

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind im Steuerbescheid oder der ihm beigegebenen Anlage die Ausgaben, und zwar;

a) Schuldzinsen, Renten usw.,

b) Sonderleistungen

abgezogen.

Hänfig werden die auf einem bestimmten Einkommen lastenden Schuldzinsen (iusbesondere die Hypothekzinsen) schon bei der Berechnung des Reineinkommens dieser Art vorweg gekürzt; auf jeden Fall ist nachzuprüfen, ob dies geschehen ist, wenn man für 1931 Schuldzinsen zum Abzug geltend machte, bei den Ausgaben aber solche im Bescheid nicht als abgezogen ersichtlich sind.

Die Berechnung der Sonderleistungen (Abzüge für Beiträge des Pflichtigen zu Krauken-, Lebens-, Unfallund Haftpflichtversicherungen sowie Sterbe- und Pensionskassen für sich selbst und die Familie) geschieht
noch vielfach falsch. Einzelne Finanzämter verwechseln immer noch die Beiträge zur Bayer. Aerzteversorgung mit den Gebühren der Verrechnungsstellen und
verweigern den Abzug bei den Sonderleistungen mit der
Begründung, daß die Beiträge zur Aerzteversorgung mit
dem Werbungskostenpauschsatz abgegolten seien. Das
ist unrichtig.

Die Höhe der abzugsfähigen Sonderleistungen richtet sich nach dem Familieustand. Der Pflichtige darf für sich 600 M., für seine Ehefrau und jedes seiner minderjährigen Kinder je 250 M. abziehen; die im Steuerabschnitt 1931 bezahlten Orts- und Landeskirchensteuern oder Umlagen sind daneben voll abzugsfähig.

Beispiel: Dr. K. ist verheiratet und hat vier minderjährige Kinder; er bezahlte 1931:

1100 M. Beitrag zur Bayer. Aerzteversorgung 800 M. Prāmien für Lebensversicherung

120 M. Beiträge zur Sterbekasse

300 M. Kircheustenern und Umlagen

2320 M. in Sa.

Als Sonderleistnugen darf er abziehen:

und zwar: 600 M, für sich 1250 M, (5×250) für Frau und die vier Kinder

2150 M.

zusammen

2020 M.

Eine Erhöhung der Pauschsätze findet nur statt, weun der Pflichtige in den Jahren 1923—1926 eine Lebensversicherung abgeschlossen hat und damals bereits das 50. Lebensjahr überschritten hatte. An Kirchensteuern und Umlagen darf abgezogen werden, was im Jahre 1931 bezahlt wurde hierfür, gleichgültig ob als Vorauszahlung für 1931 oder elwa als Nachzahlung für frühere Jahre. Wer auf Grund Selbstanzeige von der Steueramuestie Gebrauch machle und dann für 1930 Nachzahlung leisten mußte, wird also die darauf treffenden Kirchensteuern mit abrechnen.

Der ganzen Frage des richtigen Abzugs von Sonderleistungen ist besonders dann ein Augenmerk zuzuwenden, wenn das im Steuerbescheid festgesetzte Einkommen nach Abzug der Ausgaben eine neue Steuerstufe knapp überschreilet.

Beispiel:

Hiervon ab Sonderleistungen und Schuldzinsen (Kirchensteuer mil 150 M. vergessen!) .

1050 M. 15562 M.

Sleuerstufe = 15500—16500 = 16000 M. Durch die im Einspruchsverfahren nachzuholende Erhöhung der Sonderleistungen durch Einbeziehung der erstmals vergessenen Kircheusteuern von 150 M. ergibt sich ein Einkommen von 15412 M. und eine Sleuerslufe von 11500—15500 M. und damit eine Steuerminderung

von rund 200 M.
Sind die Sonderleistungen falsch berechnet, so daß durch diesen Fehler das Einkommen die Grenze von 10000 M. überschreitet, so wird der steuerliche Nachteil noch größer, da dann auch noch der steuerfreie Ein-

kommensteil von 720 M. in Wegfall kommt.

Dieser steuerfreie Belrag von 720 M. isl auch dann zu gewähren, wenn zwar das Gesamteinkommen 10000 Mark übersteigl, zum Teil aber aus Gehaltseinkommen (Einkommen aus nichtselbständiger Berufstätigkeit) besteht. Mehrfach habe ich schon festgestellt, daß der steuerfreie Einkommensteil im Steuerbescheid nicht gntgebracht war, Irotzdem die Vorausselzungen gegeben waren.

Nachzuprüfen ist auch, ob der während des Jahres etwa einbehaltene Steuerabzug vom Kapitalertrag und Gehalt (letzteres natürlich nur, weun Gehaltseinkommen bezogen wird!) auf die endgültige Steuerschuld angerechnet ist. Dabei ist zu beachten, daß von den Zinsen der Pfandbriefe, welche am 1. Januar 1931 fällig waren, noch Kapitalertragssleuer abgezogen wurde. Wer Pfandbriefe besilzl, deren Zinsscheine am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig werden, sehe nach, ob die am 1. Januar 1931 einbehaltene Kapitalertragsstener gutgebracht ist; häufig wird dieser Posten wahrscheinlich in der Steuererklärung gar nicht geltend gemacht sein, da meiner Erfahrung nach durchwegs die Meinung bestehl, daß der Stenerabzug vom Kapitalertrag schon vom 1. Januar ab außer Kraft getreten gewesen sei.

Wurde in der Sleuererklärung eine Steuerermäßigung gemäß § 56 EStG. beantragt wegen Vorliegen besonders sehwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse, so ist nachzuprüfen, ob die Ermäßigung auch gewährt ist. Dies ist ersiehtlich aus dem Vordruck des Steuerbescheides "hiervon ab Ermäßigung nach § 56 EStG. nm M.". Die Finanzbehörden legen hinsichtlich der Gewährung solcher Ermäßigungen einen sehr strengen

Maßstab an.

Im Steuerbescheid ist auch ersichtlich gemacht, aus welchem Einkommen die Krisensteuer berechnet wurde. Dies ist wichtig, besonders in den Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger zu den sonstigen Einkünften auch Einkommen aus nichtselbständiger Berufstätigkeit unter 16 000 M. bezogen hat. Lohn- und Gehaltsempfänger sind hinsichtlich des Arbeitslobnes (krisenlohnsteuerpflichtig) und daher von der Krisensleuer der Veranlagten be-

freit, wenn der Arheitslohn 16000 M. nicht überschreitel; zum Ausgleich von Härten in Grenzfällen ist bestimmt, daß die Befreiung auch eintritt bis zum Gehaltsbezug von 16300 M. und daß bei Sleuerpflichtigen, deren Arbeitslohn 16300 M., aber nicht 16600 M. übersteigt, die Krisensteuer um 120 M. ermäßigt wird. Zur Feststellung, welcher Prozentsatz Krisenstener zu zahlen ist, werden aber die Gehaltsbezüge mitgerechnet. Belrägt z. B. das Gesamteinkommen des Pflichtigen aus sämllichen Quelleu 24000 M., und befindet sich darunter Gehaltseinkommen von 8000 M., so berechnel sich die Krisensteuer mit 2 Proz. (Stufe von 20000—100000 M.) aus dem um 8000 M. verkürzten Einkommen von 16000 M.

Die Bestimmungen über die Festslellung des Krisensleuersatzes und über die Berechnung der Krisensteuer sind nicht einfach; sie werden auch von den Finanzbehörden nicht immer fehlerlos angewendet; es ist bestimmt kein Zufall, daß der erste mir in diesem Jahr zur Nachprüfung zugesandte Sleuerbescheid eines Arzles, der auch Gehaltseinkommen bezieht, eine falsche Krisensteuerberechnung enthält. Die Bestimmungen im Rahmen dieses knapp zu fassenden Artikels zu erläuteru, würde mehrere Seiten beanspruchen; ich kann aber nur allen Steuerpflichtigen, bei deuen auch Einkünfte aus Gehalt gegeben sind, nahelegen, die Krisensteuerfestsetzung nachprüfen zu lassen.

Das Kapitel B des Steuerbescheides, Abrechnung über die geleisteten Vorauszahlungen und Berechnung der Reslschuldigkeit bzw. Ueberzahlung, ist für den Laien von jeher ein uneutwirrbares Rätsel gewesen. In Wirklichkeit ist es aber uicht so schlimm. Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Kirchen- und Krisensteuer

für 1931 waren zu leisten:

- Am 10. 4. 31 Einkommen- und Kirchensteuervorauszahlung für 1. Quartal 1931 entsprechend der Einkommeusteuer für 1929.
- " 10. 7. 31 Einkommen- und Kirchensleuervorauszahlung für II. Quartal 1931 entsprechend der Einkommensteuer für 1930.
- , 10. 10. 31 Einkommen- und Kirchensteuervorauszahlung für III. Quartal 1931 entsprechend der Einkommensleuer für 1930.
- " 15. 10. 31 Krisensteuervorauszahlung I. Hälfte für 1931 entsprechend dem Einkommen für 1930.
- " 10. 12. 31 Einkommen- und Kirchensteuervorauszahlung für 1V. Quartal 1931 entsprechend der Einkommensteuer für 1930.

Zu beachten ist, daß die am 10. Januar 1931 geleistele Vorauszahlung nicht das Steuerjahr 1931, sondern das IV. Vierteljahr 1930 betrifft, so daß also auch die am 12. Dezember 1931 geleistete Zahlung für das IV. Quartal 1931 fällig geworden war.

Wichtig ist nalürlich, ob die in diesen oben genannten Terminen geleislelen Zahlungen auch vom Finanzamt wirklich zur Abdeckung der erwähnten Fälligkeiten verwendet sind, da vielfach das Finanzamt etwa noch vorhaudene ältere Rückstände damit ansgleicht, ohne den Sleuerpflichtigen hiervon zu verständigen.

Da mituuter in den finanzamllichen Sollkarlen auch Fehlbuchungen vorkommen, ist eine Nachprüfung der Abrechnung im Steuerbescheid jedenfalls sehr anzurateu. (Schluß folgt.)

Zuziehung eines Kassenarztes zu den Ausschußsitzungen.

Der Ausschuß einer Krankenkasse hatte beschlossen, zu allen Sitzungen des Ausschusses einen Kassenarzt zuzuziehen. Das Reichsversicherungsamt hat diesen Beschluß in einer Entscheidung vom 8. Dezember 1931 (H K 83/30 B) für nicht zulässig erklärt mit folgender Be-

Die Sitzungen der Organe der Versicherungsträger sind nach § 11 RVO. nichtöffentlich. Dies bedeutet, daß Personen, die diesen Organen nicht angehören, grundsätzlich von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen sind. Zwar ist es zulässig, daß zu einzelnen Sitzungen Personen zugezogen werden, deren Erscheinen im Interesse der Sache jeweils gewünscht wird. Um eine solche Ausnahme handelt es sich vorliegend jedoch nicht. Vielmehr soll nach dem Inhalt des Ausschußbeschlusses die Hinzuziehung eines Kassenarztes zu den Sitzungen allgemein, also anch dann nicht stattfindeu, wenn ein besonderes Bedürfnis, einen Kassenarzt als Fachberater zu hören, nicht vorliegt. Damit verstößt der Ausschußbeschluß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen.

Anmerkung der Schriftleitung: Eine typisch bürokratische Entscheidung! Vom praktischen Standpunkt ans wäre die Zuziehung eines sachverständigen Vertreters der Kassenärzte zu den Sitzungen des Ausschusses der Krankenkassen sehr wertvoll für beide Teile.

Lehrer, Aerzte und Kurpfuscher.

Von Dr. Georg Maschke, Berlin.

Der etwa 200000 Mitglieder umfassende Prenßische Lehrerverein hat für seine Unterstützungskasse seit dem 1. Juni 1931 auch sogenannte Heilkundige zur Behandlung der Mitglieder zugelassen. Aber, so schränkt die Bestimmung ein, "um der Möglichkeit wirklicher (!) Kurpfuscher zu begegnen, werden wir in der Regel nur solche Heilkundige zulassen, die in einem Fachverband organisiert sind". Der Preußische Lehrerverein sieht also Kurpfuscher im wesentlichen nur außerhalb der organisierten Kurpfuschervereine und -verbände, geht aber dann so weit, auch die nichtorganisierten Heilkundigen zuzulassen, wenn sie den "lückenlosen Nachweis organisierter Ausbildung und bedeutender Heilerfolge" aufzuweisen haben. Wer entscheidet über die Ausbildung und wer über die "bedeutenden Heilerfolge"?

Dem Preußischen Lehrerverein scheint es unbekannt geblieben zu sein, daß die ungeheuren Fortschritte in der medizinischen Wissenschaft durch Aerzte erreicht sind, ebenso unbekannt, daß das von Nichtärzten Geschaffene gleich einem Nichts ist, daß aber unbegrenzt die Mißerfolge und die Schädigungen sind, die täglich der Gesundheit imseres Volkes durch Kurpfuscher zugefügt werden.

Gerade der Lehrer als gebildeter Kulturmensch, der er doch ist und sein will, sollte gegenüber dem ungebildeten die Fähigkeit haben, eine deutliche Grenze zu ziehen zwischen dem approbierten Arzt und dem "Heilkundigen". Er sollte die Unterschiede in der Vor- und Ausbildung dieser beiden Berufskategorien kennen.

Daß der Arzt zunächst nach 12jährigem Besuch die höhere Schule mit dem Abitur als Absehlußprüfung zu absolvieren hat, daß er ferner ein 10semestriges Studium zu durchlanfen, das Physikum und schließlich das Staatsexamen zu bestehen hat, und daß er erst dann nach einem Jahre praktischer Tätigkeit die Berechtigung erhält, ärztliehe Praxis auszuüben, seheiut den Lehrern unbekannt zu sein. Und der Heilkundige? Jeder, der sich dazu berufen fühlt, kann ohne den Nachweis irgendwelcher Ausbildung als Heilkundiger fungieren, sich anmaßen, Krankheiten zu behandeln, obwohl ihm in fast allen Fållen die notwendigsten Vorkenntnisse fehlen.

Jedem sollte klar sein, daß nur der approbierte Arzt

berufen ist, Krankheiten zu behandeln und zu bekämpfen. Allein dem Lehrer scheint diese Klarheit zu fehlen. Es sollte ihm auch der Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 29. Dezember 1927 bekannt sein, nach dem er "auf das schädigende Treiben der Kurpfuscher und auf die daraus entstehenden gesundheitlichen Schädigungen in einer dem Verständnis der Schulkinder angepaßten Weise des öfteren hinweisen soll". Steht diese ministerielle Bestimmung im Einklang mit dem Tun des Preußischen Lehrervereins? Wenn er, wie es den Anschein hat, zur Krankheitsbehandlung den Arzt nicht für nötig, sondern den "Heilkundigen" für ausreichend hält; hält er auch für seinen eigenen Lehrerbernf eine staatliche Ausbildung und Kontrolle für überflüssig? Oder schmerzt nur die eigene Wunde, nicht die des anderen?

Warum approbiert der Staat Aerzte? Doch nicht ohne Grund. Daß er Nichtapprobierte zur Krankenhehandlung zuläßt, ist eine recht hedauerliche Rückständigkeit, die der Volksgesundheit unermeßliehen Schaden zufügt. Alle auf die Hebung der Volksgesundheit gerichteten staatlichen und städtischen Institutionen, Gesetze und Bestimmungen zerschellen an dem Bestehen der Kurierfreiheit, die es dahin gebracht hat, daß wir in Deutschland ebensoviel Heilkundige (zirka 50 000) haben

wie Aerzte.

Kennen die Lehrer nicht die ungeheuren Verdienste ärztlicher Forscher, wie, um nur einige zu nennen, Virchow, Langenbeck, Koch, Behring, Röntgen, Ehrlich und anderer! Sind sie so gar nicht orientiert über die gewaltigen Fortschritte, die durch sie und andere in der medizinischen Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten gemacht sind? Wem ist es zu danken, daß im Weltkrieg Deutschland von Seuchen fast ganz verschont blieb? Den Aerzten. Die deutsche medizinische Wissenschaft hat Weltruf; nur zum Preußischen Lehrerverein ist diese Kunde noch nicht gedrungen. Deutschland in der Welt voran, auch in der Kurpfnscherei! Und mit gütiger Unterstützung der Lehrer!

Wer nicht nur über das geistige, sondern auch über das seelische und körperliche Wohl der Jugend zu wachen hat, sollte wissen, wer allein als Hüter und Förderer der Gesundheit in Frage kommt, sollte die Aerzteschaft im Kampfe gegen das dank der leidigen Kurierfreiheit immer mehr zunehmende Kurpfuschertum nicht zu schwächen und zu schädiigen sich bemühen, sondern mit allen Mitteln unterstützen. So will es die Vernunft.

Die Neuendettelsauer Missionsgesellschaft

sendet im Oktober dieses Jahres eine Missionsärztin in unser früheres deutsches Kolonialgebiet Neuguinea aus. Außer mit einem vollständigen Instrumentarium muß die Aerztin mit einer möglichst großen Menge und Auswahl von Arzneimitteln ausgestattet sein. Da den Aerzten fast täglich zahlreiche Arzneimittet als Prohemuster von den herstellenden Fabriken zugehen und sich oft ganze Berge solcher Mittel bei dem einzelnen Arzt anhäufen, ohne daß er Gelegenheit hat, sie zu verwenden, ersucht der unterzeichnete Verein die Herren Kollegen, alle überflüssigen Arzneimittel an die Missionsgesellschaft Neuendettelsan, Mittelfranken, einzusenden. Auch die betr. Fabriken könnten den Kranken und sich selbst Nutzen schaffen, wenn sie solche Probesendungen der von ihnen hergestellten Mittel der Neuendettelsauer Missionsgesellschaft noch vor dem 1. Oktober in möglichst reicher Auswahl zur Verfügung stel-

> Der Bayerische Verein für ärztliche Mission. Dr. Doerfler.

Das überragende Haemorrhoidalmitte

Orig.-Tube mit Kantile M. 1,75; Ersatztube M. 1,50. Kassenpackung

Spezialsalbe und allgemeiner Wundtherapie Orig. Schachtel 20g M. 0,60; 60g M. 1,35; 150g M. 2,50. Kassenpack. M. 0,50u. M. 1,15

Höchstwirkendes luorpraparat zur Utero-Vaginalbehandlung Orig.-Schachtel 6 Slück M. 1,50; 1 Otz. M. 2,70. Kassenpackung 6 Stück M. 1,35

Laboratorium Miros, Dr. K.& H. Seyler, Berlin NO 18

Wissenschaftlich anerkanntes

Spitzenpräparat!

Nachgewiesen durch Vergleichsversuche mit bekannten Haemorrhoidalmitteln

> durchgeführt von Dr. Thom, (Inn. Abteilung) der Chirurg. Univ.-Poliklinik Berlin

> > Entzündungswidrig Juckreizbeseitigend Schmerzlindernd Blutstillend

Stuhlerweichendes Gleitmittel.

Ulcus cruris, Decubitus, Intertrigo, Combustio, Dermatitis, Urticaria, Pruritus aller Art, nässende Ekzeme.

Phlebitis und Thrombosen

Literalur: O. Köster, II. Universitäts-Klinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, München. "Münchener mediz. Wochenschrift" 1931, Nr. 40.

Rasch austrocknendes und desodorisierendes Mittel bei Scheidenfluß, Beseitigt schneit Entzündungszustände der Schleimhaut, insbesondere auch Juckreize und Brennen.

Bel Erosionen, Schwellungen, Vaginitis, Katarrhen, Haemorrhoiden, Prostatitis. Nach Geburt, Operation, Atzung, Bestrahlung.

Literatur: Herm. Fink, Universitäts-Frauenklinik Leiozig. "Der praktische Arzt" 1929, Heft Nr. 8.

Reichhaltige Literatur und Proben bereitwilligst. Wirtschaftliche Kassenpräparate.



Von zahlreiches Aerzten und Zahnärzten begutachtet und als bervorragendes Spezifikum anorkonnt gogon

Migraine, Neuralgie, Kopfschmerzen, Fieber.

Amido phenazon-Coffein citric, Acet-p-phenetidin
Wirkung außerst prompt und ohne unangenemen Nebenerscheinungen. Das Röhreben mit
10 Tabletten = RM. 2. Für Aerzte, Spitäler, Klisiken boher Rabatt und Spitalpackungen zu
nachr reduziertem Preis. Zu beziehen durch alle Apotheken oder direkt vom
Pharmozout. Laborotorium Sonat, Lörrach (Baden). Gratiamuster zu Diensten.

ugelassen

bei allen Bayer. Krankenkassen

Wirtschaftliche Verordnung Fol. 151

Hämoglobin-Eisen-Albuminat

seit über 38 Jahren bewährt; ehne und mit Arsen 0,02. O. P. 200,0 erhältlich in allen Apetheken.

Chem. Fabr. Rob. Harras, München. Gogr. 1878.

besondere Vorzüge der Quelle Das natürliche Selters

hilft bei Husten, Heiserkeit, Verschleimung (mit helsser Milch!)

wirkt lindernd bei Katarrhen, Grippe, Fieber

altbewährt bei Mattigkeit, Nervosität usw.

Auslührl. Brunnenschriften koslenlos vom Zentratbürn Nieder-Selters Bertin 238 W 8, Wilhelmstr. 55 Die Staatsquelle Nieder-Seiters in Hessen-Nassau ist der einzige Brunnen mit Seiters Namen, der nur im Urzuntand abgefüllt und veraundt wird



Führer durch den Freiwilligen Arbeitsdienst.

Der Volksbund für Arbeilsdienst in Bayern E. V.

bittet uns um nachstehende Veröffentlichung.

Der Volksbund für Arbeitsdienst in Bayern hat in seinem ersprießlichen Wirken wieder einen Schritt nach vorwärts gemacht. Diesmal liegt die Leistung auf dem Gebiete der fachwissenschaftlichen Literatur. Es ist der "Führer durch den Freiwilligen Arbeitsdienst" im Selbstverlag des Volksbundes, München, Brienner Straße 50,

Wittelbacherpalast, erschienen.

Wer von den praktischen Arbeiten des Volksbundes, die zur Zeit bereits an 21 Stellen durchgeführt werden, und von den weiteren fast 200 Projekten, die noch in Angriff genommen werden sollen, schon etwas gehört hal, wird diesen Führer mit Spannung zur Hand nehmen. Und in der Tat, ein gerütteltes Maß von Praxis liegt in diesem wohldurchdachten Werke, in dem ein erster Fachmann auf diesem Gebiete, der Geschäftsführer des Volksbundes Karl Kaufmann, seine umfassenden Erfahrungen in abgeklärter und das Gebiet bis in seine Abzweigungen hinein beherrschender Form

dem Volksganzen zur Verfügung stellt.

Wir besitzen bereits einige gedruckte Sammlungen der gesetzlichen Bestimmungen über den Freiwilligen Arbeitsdienst. Sie sind getreue Träger ihres Stoffes. Um sich aber praktisch mit dieser hochwichtigen Frage befassen zu können, bedarf es der Kenntnis, in welcher Weise und unter welchen Verhältnissen an anderen Orten Arbeiten im Freiwilligen Arbeitsdienst durchgeführt und was für Ergebnisse dabei gezeitigt wurden. Zeit und Geld sind jedoch in unserer furchtbaren Lage viel zu kostbar, als daß nicht sorgfältig vermieden werden müßte, Fehler zu wiederholen, und dankbar begrüßt werden müßte, einmal gefundene Vorteile sich aneignen zu können. Die Zusammenfassung aller in der Richtung des Arbeitsdienstes strebenden Kräfte im Volksbund für Arbeitsdienst in Bayern E. V. verbürgt so eine ökonomische Verwertung des Geschafften und dem neu zu Schaffenden. Der "Führer durch den Freiwilligen Arbeitsdienst" zeigt diesen Weg. Wir stehen, das sagt uns gerade dieser Führer, nicht am Ende, sondern am Anfang einer Entwicklung. Es wird viel richtiger sein, diesen Weg freien Willens und mit offenen Augen zu gehen, als ihn vom ernsten Schicksal unseres Volkes gestoßen zn werden. Mögen sich immer Persönlichkeiten finden, welche diese Erkenntnis in solcher Weise vertreten, wie es bisher geschehen ist!

Der "Führer durch den Freiwilligen Arbeitsdienst" ist zum Preise von 1.80 RM. durch den Volksbund für Arbeitsdienst in Bayern E. V., München, Brienner Str.

Nr. 50, Wittelsbacherpalast, zu beziehen.

Bekanntmachungen.

Das Schiedsamt beim Bayerischen Oberversicherungsamt München beschließt am Mittwoch, den 17. August 1932, nachm. 15 Uhr, -in nichtöffentlicher Sitzung ohne mündliche Verhandlung über die Zulassung von Aerzten zur Kassenpraxis, und zwar zur Besetzung erledigter Stellen gemäß § 18 der Zulassungs-

ordnung.

Die Frist für die Einreichung schriftlicher Aenßerungen von Beteiligten zur vorstehend angekündigten Beschlußfassung wird gemäß § 3 Abs. 2 der Schiedsamtsordnung bis Dienstag, den 16. August 1932 einschließlich, erstreckt. Aeußerungen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, brauchen bei der Beschlußfassung nieht berücksiehtigl zu werden.

München, den 1. August 1932.

Schiedsamt beim Bayer. Oberversicherungsamt München. Der Vorsitzende: Weidner.

Das Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Landshut be-schließt am Mittwoch, den 24. August 1932, vorm. 9 Uhr, in nichtöffentlicher Sitzung ohne mündliche Verhandlung über die Zulassung von Aerzten zur Kassenpraxis. Die Verhältniszahl ist lediglich im Verleilungsbezirk VII

(= Versicherungsamtsbezirke: Eschenbach, Kemnath, Nabburg, Neustadt a. d. WN., Oberviechtach, Tirschenreuth und Vohenstrauß) nicht erreicht. Dorl ist die Zulassung von zwei Aerzten möglich; dabei ist der Arztsitz in Schönsee, B.-A. Oberviechtach, bevorzugt zu besetzen. In allen übrigen Verteilungsbezirken ist die Verhältniszahl unterschritten, so daß voranssichtlich nur noch im Verteilungsbezirk VI (= Versicherungsamtsbezirke: Ambergstadt und -Land Sulzbach, Cham, Neunburg v. W. Boding und

im Verteilungsbezirk VI (= Versicherungsamtsbezirke: Amberg-Stadt und -Land, Sulzbach, Cham, Neunburg v. W., Roding und Waldmünchen) eine Stelle besetzt werden kann. Außer diesen ordentlichen Zulassungen wird das Schieds-amt noch über einige außerordentliche Zulassungen gemäß § 27 der ZO. und mehrere Arztsitzverlegungen (§ 19 Abs. 11 und 111 der ZO.) Beschluß fassen.

Unter mehreren Bewerbern trifft das Schiedsamt die Aus-

Gemäß § 3 Abs. II der SchO. in der Fassung vom 28. April 1932 haben Beteiligte Gelegenheit, schriftliche Aeußerungen zur bevorstehenden Beschlußfassung bis zum 16. August 1932 einschließlich beim Schiedsamt am Oberversicherungsamt Landshut, Seligenthaler Straße 10, einzureichen. Aeußerungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, branchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werten. nicht berücksichtigt zu werden.

Landshut, den 29. Juli 1932.

Bayerisches Oberversieherungsamt — Schiedsamt. Der Vorsitzende: Dr. Reuter.

Das Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Speyer hat im Wege der sehriftlichen Abstimmung gemäß § 14 Satz 4 mit 6 und § 47 Abs. 3 Satz 3 der Schiedsamtsordnung vom 8. April 1925 in der Fassung vom 28. April 1932 und vom 28. Juni 1932 die folgende vorläufige Anordnung beschlossen:

1. Die durch den Beschluß des Schiedsamts beim Oberversicherungsamt Speyer vom 31. Mai 1932 (Bayer. Staatsanz. Nr. 125 vom 3. Juni 1932) gemäß § 27 Ziffer 2 der Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1931 zugelassenen Aerzte:

1. Bezirksarzt, Medizinalrat Dr. Otto Baer in Rockenhausen,

für Allgemeinpraxis;
2. Dr. Theodor Mietens in Kaiserslautern, für Orthopädie, innere Krankheiten und Nervenleiden;

 Dr. Rudolf Weil in Landau, für Allgemeinpraxis;
 Dr. Karl Hendrix in Göllheim, für Allgemeinpraxis;
 Dr. Walter Robert Heinichen in Ludwigshafen a. Rh., für Nerven- und Gemütsleiden;

6. Dr. Ernst Bamberger in Ludwigshafen a. Rh., für Frauenleiden und Geburtshilfe;
7. Dr. Rudolf Trauth in Ludwigshafen a. Rh., für Ohren-, Nasen- und Halsieden;

 Dr. Philipp Deforth in Ludwigshafen a. Rh., für Nervenund Gemütsleiden;
 Dr. Hermine Wöscher in Landau, für Kinderkrankheiten;
 Dr. Eugen Grüner in Ludwigshafen a. Rh., für Augen-10. krankheiten;

11. Dr. Fritz Meder in Ludwigshafen a. Rh., für Frauenleiden und Geburtshilfe

dürfen sämtlich bis zur endgültigen Besehlußfassung über die gehemmte Zulassung, d. h. bis zur Verbescheidung der gegen den Schiedsamtsbeschluß vom 31. Mai 1932 eingelegten Revi-sionen durch das Bayer. Landesschiedsamt, die Kassenpraxis unter den gleichen Bedingungen wie Kassenärzte vorläufig aus-

H. Dieser Beschtuß ist unansechtbar; nach endgültiger Be-

schlußfassung über die gehemmte Zulassung verliert der Beschluß seine Wirkung.

Hiernach sind die beteiligten Krankenkassen verpflichtet, jedem der bezeichneten elf Aerzte mit sofortiger Wirksamkeit die vorläufige Ausübung der Kassenpraxis zu gestatten unter der Voraussetzung, daß der betreffende Arzt den Nachweis für den Besuch eines Vorbereitungskursus für die Kassenpraxis erbringt und sieh außerdem durch schrittliche Erklärung verpflichtet, durch Beitritt zu dem erst noch abzuschließenden Gesamtvertrage einen Einzuldigestvertrag abzuschließen. einen Einzeldienstvertrag abzuschließen. Auf Antrag erhält jeder der beteiligten Aerzte eine Ausferti-

gung dieses Beschlusses gegen Erstattung der dadurch entstehen-

den Kosten.

Der Vorsitzende des Schiedsamts: gez. Hoenig.

Bekanntmachung

des Schiedsamts beim Oberversicherungsamt Nürnberg über die Vornahme von Zulassungen zur kassenärztlichen Praxis.

1. Auf Grund des § 27 Ziff. 2 der Zulassungsordnung wird mit sofortiger Wirksamkeil zugelassen zur Kassenpraxis in Bayrenth-Land: Dr. mcd. Fritz Hülf in Berneck, für Allgemeinpraxis.

II. Auf Grund der §§ 18 und 19 der Zulassungsordnung werden mit sofortiger Wirksamkeit zugelassen zur Kassenpraxis:

für den Bezirk des Arztsitzes Heiligenstadt (§ 4 Abs. 2 VO.): Dr. med. Ottomar Traeger in Heiligenstadt, für Atlgemein-

Dr. med. Paut Zeitler in Hilpoltstein (§ 4 Abs. 2 VO.): Dr. med. Paut Zeitler in Hilpoltstein, lür Allgemeinpraxis; lür den Bezirk des Arztsitzes Rossach b. Koburg (§ 4 Abs. 2 VO.): Dr. med. Sieglried Theessen in Rossach, tür Allgemeinpraxis;

lür die Kassenpraxis in Nürnberg (§ 18 Abs. 3 ZO.): Dr. med Christian Potzler in Nürnberg, lür Orthopädie.

Christian Potzler in Nürnberg, für Orthopādie.

III. Die Zustellung vorstehender Beschlüsse wird ersetzt durch die gegenwärtige Bekanntmachung und einwöchigen Aushang im Dienstgebäude des Oberversicherungsamts Nürnberg vom 3. bis 9. August 1932. Bezüglich der zulässigen Rechtsmittet wird auf die Bekanntmachung vom 27. Juni 1932 (Bayer. Staatsanz. Nr. 147 v. 29. Juni 1932 und Bayer. Aerztezeitung 1932, Nr. 27) verwiesen.

IV. Die Beschlüsse unter II 1—3 heziehen sich aul die Besetzung derjenigen Kassenarztstellen, die nach den Gesamtverträgen vordringlich zu besetzen waren; der Beschluß unter 4 auf die Besetzung der dritten im Verteilungsbezirk 1 frei gewordenen Kassenarztstelle. Die Entscheidungen über darüber hinausgehende Zulassungen in den Verteilungsbezirken, in denen die

gehende Zulassungen in den Verteilungsbezirken, in denen die Verhältniszaht noch nicht erreicht ist (§ 18 Abs. 1 ZO.) wurden

Nürnberg, den 28. Juli 1932. Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamt Nürnberg. Der Vorsitzende: Dr. Deinhardt.

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 8. Juni 32 Nr. VI 23453 über die ärztliche Vorprüfung.

In der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 13. Mai 1932 über die Aenderung der Prüfungsordnung für Aerzte, die auch im KMABI. 1932 S. 163 veröffentlicht ist, sind für die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung folgende Zeiten festgesetzt:

Die Prüfungen im naturwissenschaftlichen Abschnitt werden in der Zeit vom 10. April und 10. Oktober an abgehalten und müssen bis Ende Mai und Ende November beendet sein. Die Zulassungsgesuche sind nach dem amtlichen Schlusse der Vorlesungen, spätestens bis zum 15. März und 15. August einzureichen.

Die Prüfungen im anatomisch-physiologischen Abschnitt werden in der Zeit vom 1. März oder 1. August an abgehalten und müssen bis Mitte Mai und Mitte November beendet sein. Die Zulassungsgesuche sind spätestens. acht Tage vor dem amtlichen Schlusse der Vorlesungen einzureichen.

Später eingehende Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt. Studierende, die das Studium der Medizin bereits im Sommerhalbjahr 1932 aufgenommen haben, können bis auf weiteres die ärztliche Vorprüfung sowohl nach den Vorschriften der Prüfungsordnung von 1924/27 als auch nach der neuen Regelung ablegen; letzterenfalls finden die sämtlichen Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung, insbesondere auch hinsichtlich der beschränkten Wiederholungsmöglichkeit, auf sie Anwendung.

Für Kandidaten, die sich nach der Prüfungsordnung von 1924/27 der Vorprüfung unterziehen, werden daher entsprechend den bisherigen Bestimmungen Vorprüfungen in der Zeit vom 1. März oder 1. August an abgehalten. Im Bedarfsfalle kann bereits frühestens zehn Tage vor dem 1. März und 1. August mit der Abhaltung der Vorprüfungen begonnen werden. Die Vorprüfungen müssen bis Ende Mai und Ende November beendet sein. Die Zulassungsgesuche sind spätestens acht Tage vor dem auntlichen Schlusse der Vorlesungen einzureichen. Später eingehende Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt.

Dienstesnachrichten. Amtsärztlicher Dienst.

Die Stelle eines Landgerichtsarztes beim Landgericht München II (Besoldungsgruppe A2e) ist erledigt. Bewerbungs- (Versetzungs-) Gesuche sind beim Staatsministerium des Innern bis 6. August 1932 einzureichen.

Bezirksärztlicher Dienst.

Vom 1. August 1932 an wird der prakt. Arzt Dr. Joseph Wilhelm Fischer in München zum Bezirksarzt für den Verwaltungsbezirk Pfaffenhofen a. d. Itm in etatmäßiger Eigenschaft ernannt.

Tuberkulosefortbildungskursus in Scheidegg (Allgäu).

Der Oberfränkische Kreiszweckverband zur Bekämpfung der Tuberkulose (Sitz Bayreuth, Regierung) gewährt auch in diesem Jahre bis zu 20 oberfränkischen Aerzten, welche an dem in der Zeit vom 4. bis 10. September 1932 in der Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte Scheidegg stattfindenden Fortbildungskursus (über die Diagnose und Therapie der Tuberkulose mit besonderer Berncksichtigung der kindlichen Tuberkulose) teilnehmen, auf Ansuchen einen Zuschuß von je 100 RM.

Meldungen wollen bis 15. August an den oben genannten Kreiszweckverband und gleichzeitig an die Direktion der Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte Scheidegg im Allgan, welche auch die Unterbringung der Teilnehmer und die Auszahlung der Zuschüsse vermitteln wird, gerichtet werden.

> Der Vorsitzende: v. Strößenreuther, Staatsral, Regierungspräsident.

Deutsche Kollegen, schickt Eure Kranken möglichst in deutsche Kur- und Badeorte.

NERVOPH

tonisches

Nervinum Sedativum Hypnotikum

Proben u. Literatur stehen gern zur Verfügung. Dr.E.UHLHORN&Co., Wiesbaden-Biebrich.

Bestandteile:

Chlorophyllin, Diäthylbarbiturs., Phenazon + Diamidopyrin, Bromsalze, Korrigent.

200g Fl. . . RM. 1.66!

Verordnung über Röntgenfilme.

Die am 1. September 1932 in Kraft tretenden Vorschriften des Bayerisehen Staatsministeriums des In-nern sind in Nummer 28 vom 12. Juli 1932 des Gesetz- und Verordnungshlattes für den Freistaat Bayern erschienen.

4. Ostmarkfahrt in den Bayerischen Wald.

An den beiden Feiertagen im August (14. und 15.) wird der Landesbürgerrat Bayern wieder eine Gesellschaftsfahrt in die herrliche Gegend des Bayerischen Waldes unternehmen, um dadurch immer weiteren Kreisen Gelegenheit zu geben, die Schönheiten dieses Grenzlandstriches kennenzulernen.

Das Lallingertal und der Lamerwinkel, die neuerbaute Scheibenstraße bei Bayer. Eisenstein und der Mittelpunkt der bayerischen Glasindustrie bei Spiegelau und Frauenau, die liebliche Gegend um Viechtach und den Pfahl, Deggendorf und Kloster Metten sollen diesmal besucht werden.

Der Preis der zweitägigen Fahrt einschließlich Verpflegung und Uebernachten beträgt 28.50 M. Anmeldungen nehmen entgegen: Landesbürgerrat Bayern, München, Sendlinger Straße 55/III, Fernruf 91848, und Norddeutscher Lloyd, München, Brienner Straße 5/0, Fernruf: 92656.

Vereinsmitteilungen.

Mitteilungen des Münchener Aerztevereins für freie Arztwahl.

1. Vor der Uebernahme einer Fürsorgearztstelle wird dringend gewarnt. Diese Stellen sind auch vom Hartmannbund gesperrt.

2. Die persönliche Abrechnung für das 1. Vierteljahr 1932 ist fertiggestellt und kann ab Montag, den 8. August, auf der Geschäftsstelle er-holt werden. Ein Teil der Fremdkassenrechnungen wurde noch nicht bezahlt und konnte deshalb bei der vorliegenden Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

Ein Einspruch gegen die Abrechnung ist bis spätestens Samstag, den 27. August, unter Beifügung der Monatskarten und der persönlichen Abrechnung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

3. Zur Aufnahme in den Verein als außerordentliche Mitglieder haben sich gemeldet:

Herr Dr. Ernst Adolf Mueller, Leopoldstraße 16/1; Herr Dr. Hugo Roßner, prakt. Arzt mit Geburtshilfe, Scholl. Hohenzollernplatz 1.

Arsen-Peptoman

(Mangan-Eisen-Peptonat "Rieche" mit Arsen) hervorrageod wirksam, leicht verträglich, wohlschmeckend. Flasche ce. 500,0 Mk. 2.55 Flasche ca. 250,0 Mk. 1.50 Bei den Krankenkassen in Bayern zugelassen Dr. A. Rieche & Co., G. m. b. H., Bernburg.

Bücherschau.

Theorie und Praxis der Krebskrankheit. Von Felix Mandl. 144 S. Mit 28 Abb. W. Maudrich, Wien 1932. Gebd. RM. 10.—. Die gut ausgestattete und klar geschriebene Abhandlung ist für Studierende und Aerzte, welchen sie "das Allernotwendigste, was ein praktischer Arzt über Theorie und Praxis der Karzinomerkrankung und -behandlung wissen muß", vortragen soll, bestimmt. In einem allgemeinen Teil wird über die Häufigkeit des Krebses und seine soziale Bedeutung, über Karzinomtheorien, Prophylaxe und Fürsorge, über Symptome, Behandlung, Vor- und Nachbehandlung sowie über Rezidive und Metastasen gehandelt, Nachbehandlung sowie über Rezidive und Metastasen gehandelt, während der zweite Teil die bekanntesten Krehse, nach Organen gesondert, darstellt. Vieles von dem Gebrachten dürfte aber den Kollegen neu und seine Kenntnis von Vorteil sein. Ein mir befreundeter Chirurge, dem ich das Rezensionsexemplar schenkte, sagte mir heute: "Das ist gerade das Richtige für meinen Hausgebrauch." Als Dermatologe hebe ich aus meinem Gebiet hervor, daß nur 5 Proz. aller Karzinomtodesfälle auf den Hautkrebs fallen, was zum Teil mit der Gutartigkeit, zum Teil mit der Möglichkeit ihn früh und radikal anzupacken zusammenhängt. Nicht allgemein bekannt dürfte sein, daß die moderne Chirurgie auch bei einfachen Lippenkrebsen die dazugehörigen Drüsen entfernt. Ueberhaupt ist überall der moderne und modernste Standpunkt berücksichtigt. Das Kapitel der Geschwülste des Urogenitaltraktus vertrüge vielleicht eine noch eingehendere Behandlung. Die Abhandlung trägt die Färbung Wiens, wo der Verfasser als Dozent und Assistent der II. Chirurgischen Klinik wirkt.

v. Notthafft, München. v. Notthafft, München.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Scholl, München. Für die Inserate: Hans Engerer, München.

Allgemeines.

Das Kurheim am Starnbergersee ist durch seine prachtvolle Lage an einem der schönsten Punkte des Ostufers, aber auch durch seine schöne Innenausstattung bei allen neuzeitlichen Einrichtungen, wie fließendes Wasser usw., eine Erholungs- und Gesundungsstätte ganz besonderer Art. In dieser schweren Gegenwart muß der Urlaub auch ein neues Kraftdepot für die Arbeit des nächsten Jahres schenken und muß den Organismus von kleineren und größeren Beschwerden und Fehlern befreien, damit er befähigt wird und bleibt, den Anforderungen der Zeit standzuhalten. Für diesen Zweck ist das Kurheim am Starnbergersee deswegen so geeignet, weil die Kurgäste unter sorgfältiger ärztlicher Betreuung stehen und auch alle physikalischen, elektrischen und diätetischen Behandlungsmöglichkeiten vorhanelektrischen und diätetischen Behandlungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Das für die Mitglieder der Deutsehen Beamten-Krankenversicherung bestehende Vergünstigungsabkommen gewährt einen Tagespauschalsatz (5 Mahlzeiten) von 6.50 RM., ohne daß für die Kurmittel und die ärztliche Behandlung eine Sonderberechnung stattfindet, so daß überhaupt für alles, was zu einem vollgültigen Heilverfahren gehört, keinerlei Nebenkosten entstehen.

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Boehringer & Söhne, Mannheim, betr. »Artose« sowie ein weiterer Prospekt über Blödner-Stahlmöbel (Niederlassung München Ernst Ehrhardt) bei. Wir empfehlen diese Prospekte der besonderen Beachtung unserer Leser.





wahre Wunder. Sie bekemmen sie überall. Den intereesanten Prospekt echlekt Ihnen kostenios die

Mineralbrunnen A .- G. Bad Überkingen

Gen. Vertrieb Ed. Kühles, München, Raspstrasse 6, Telephen 92200. Friedrich Flad. Mineralwassergrossbandlung, München, Maximiliansplatz 23 und Oennersbergerstrasse 60. Telephen 63000 und 92592.

Jion-Abszess-Salbe impeligo usw.

Keine Incisionen / Keine Schmerzen / Keine störende Narbenbildung

Styptilon bei Durchfällen

Jon JLON · CHEM. JNDUSTRIE - GES. M.B.H. FREIBURG 1.B.

verilche Arztezeitung

YERISCHES ÄRZTLICHES CORRESPONDENZBLA

Herausgegeben von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. H. Kerschensteiner, München, Geh. Sanitätsrat Dr. A. Stauder, Nürnberg und Sanitätsrat Dr. H. Scholl, München.

Amtliches Blatt der Bayerischen Landesärztekammer und des Bayerischen Aerzteverbandes (Geschäftsstelle Nürnberg, Karolinenstrasse 1/11, Telephon 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayerische Staatsbank Nürnberg. Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Arcisstrasse 4/II. Tel. 58588 und 58589.

Verlag der Aerztlichen Rnudschan Otto Gmelin München 2 NW, Arcisstr. 4 Gartenhans H. Stock. Tel. 596483. Postscheckkonto 1161 München.

Die Bayerische Aerztezeitunge erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 3.50 RM., für Vereine 1,20 RM., zuzügl. Porto. - Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfennige. -Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Annahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A. G. Daube & Co. G. m. b. H. München, Berlin und Filialen,

M 33.

München, 13. August 1932.

XXXV. Jahrgang.

Inhalt: Geheimrat Dr. Frisch, Würzburg. — Bayerische Landesärztekammer. — Der Anspruch des Arztes aus freiwilliger Geschäftsführung. — Milchwirtschaft in Aegypten. — Aerztliche Agitation für Obstbau und Beerenzucht. — Der Einkommen- und Krisensteuerbescheid für 1931. - Oberpostdirektion durch »Säuretherapie« getäuscht. - Italien macht den Sportarzt obligatorisch. — Aerzte und private Krankenversicherung. — Hellasfahrt 1933. — Amtliche Nachrichten: Aenderungen der Landesschiedsamtsordnung. — Schiedsamtsbekanntmachungen: Oberversicherungsamt Speyer, — Dienstesnachrichten. - Aerztliche Mitglieder der Schiedsämter. - Skandinavienreisen und 200 RM. Freigrenze. - Vereinsmitteilungen: Münchener Aerzteverein für freie Arztwahl; Aerztlicher Bezirksverein Nürnberg und Kassenärztlicher Verein Nürnberg e. V.; Kassenärztliche Organisation und Verrechnungsstelle Südfranken-Weissenburg i. B.

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Geheimrat Dr. Frisch, Würzburg,

ist am 1. Juli d. J. aus seinen Ehrenamtern ausgeschieden. Er war jahrzehntelang der Führer der Würzburger und unterfränkischen Aerzte, seil Bestehen des Landesausschusses der Aerzte Bayerns in dessen Vorstand, Mitglied des Gesamtvorstandes der Bayer. Landesärztekammer und des Bayer. Aerzteverbandes, Vertrauensmann des Hartmannhundes und jahrelang Delegierter zu den deutschen Aerzletagen. Der Vorstand der Landesärztekammer hat ihm für seine vielseitigen und großen Verdienste anläßlich seines Ansscheidens eine Ehrenurkunde der Bayer. Landesärztekammer überreicht.

Bayerische Landesärztekammer.

Vorläufige Mitleilung.

Die Medizinische Fakultäl der Universität Würzburg beabsichtigt, auf Veranlassung der Bayerischen Landesärztekammer in den Tagen vom 10. bis 13. Oktober in Würzburg einen Unfall-Fortbildungskursus mit praktisehen Uebungen zu veranstalten.

Kollegen, die sich an diesem Fortbildungskursus beteiligen wollen, erhalten Unterstützung durch die Bayerische Landesärztekammer. Der Stundenplan dieses zweiten Unfallfortbildungskurses, den die Bayerische Landesärztekammer veranstaltet, steht noch nicht völlig fest. Er wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Die Höhe der Unterstützung, welche die Landesärztekammer den hesuchenden Aerzten gewähren wird, wird ebenfalls erst Ende dieses Monats beschlossen werden können. Es erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Einteilung der Reisezeit angebracht, daß diejenigen Kollegen, welche diesen Knrsus besuchen wollen, bereits jetzt Notiz davon nehmen, daß er vom 10. bis 13. Oktober stattfindet. Die Landesärztekammer bittet um Mitteilung, wer an dem Kursus teilzunehmen beabsichtigt.

Bayerische Landesärztekammer.

Dr. Stander.

Der Anspruch des Arztes aus freiwilliger Geschäftsführung auf Grund der Bestimmungen des Bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (RFV v. 14. März 1930).

Von Rechtsanwalt Dr. jur. Seiderer, München.

Die in den Nummern 28 und 29 der "Bayer. Aerztezeitung" von Oberamtsrichter i. R. Cordes veröffentlichte Rechtsprechung des Kammergerichts und des Reichsgerichts über Ansprüche der Aerzte aus freiwilliger Geschäftsführung geben Veranlassung, auf die besonderen bayerischen Bestimmungen hinzuweisen, von denen vor allem beachtlich ist, daß Streitigkeiten über die Ersatzansprüche von Personen, die ohne Rechtspflichl und ohne Auftrag eines Fürsorgeverbandes tälige Hilfe geteistet haben, nicht von den ordentlichen Gerichten entschieden werden. Derartige Streitigkeiten werden vielmehr im sogenannten Verwaltungsstreitverfahren von den Verwaltungsgerichten entschieden, und zwar in erster Instanz von der dem beklagten Fürsorgeverband zunächst vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde (Bezirksamt, wenn es sich um einen Ortsfürsorgeverband handell; Regierung, Kammer des Innern, wenn es sich um einen Bezirksfürsorgeverband handell) und in zweiter und letzter Instanz vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München (Art. 33 Abs. 1 Ziff. 2 mit Art. 31 BAG. z. RFV. und Art. 10 Ziff. 5 sowie Art. 45 Verwaltungsgerichtsgesetz).

In dem Artikel 48 des Baverischen Ausführungsgesetzes zur Reichsfürsorgepflichtverordnung (Bayer. AG. z.

RFV.) sind Bestimmungen getroffen, denen reichsrechtliche Vorschriften nicht zugrunde liegen. Die Regelung der in diesem Artikel behandelten Verhältnisse ist eine ausschließlich landesrechtliche. In diesem genannten Artikel ist hestimmt, daß derjenige, der ohne Rechtspflicht und ohne Auftrag eines Fürsorgeverhandes einem Hilfshedürftigen Hilfe teistet, gegen den vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband Anspruch auf Ersatz des gebotenen Aufwandes hat, wenn der Bezirksfürsorgeverband der Gemeinde, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfshedürftigkeit befindet, von der Hilfeleistung binnen drei Tagen nach ihrem Beginne Kenntnis erhalten hat, und wenn die Hilfe so dringend gewesen ist, daß die vorherige Anzeige beim Bezirksfürsorgeverband nicht möglich war. Geht diese Anzeige diesem Bezirksfürsorgeverhand nicht innerhalb der Frist zu, so ist nur die Hilfe ersatzfäbig, die nach Eingang der Anzeige geleistet worden ist (Art. 48 Abs. 1).

Diese Bestimmung gilt für Aerzte, Apotheker und Krankenanstalten nicht, soweit die Fürsorgeverbände mit ihnen andere Vereinbarungen getroffen haben. Hat der Arzt oder die Krankenanstalt die Anzeige erstattet, so erstreckt sich die Ersatzpflicht des Fürsorgeverbandes auch anf Heilmittel, die der Apotheker auf ärztliche Verordnung ahgegehen hat, sowie auf Dienste, die niederärztliche Berufspersonen auf ärztliche Anordnung geleistet hahen. Für Dienstleistungen, zu denen die Hehammen nach ihrer Dienstanweisung verpflichtet sind, beträgt die Anzeigepflicht sechs Wochen (Art. 48 Abs. 2).

Das Staatsministerium des Innern kann weitere Ausnahmen von Abs. 1 zulassen (Art. 48 Abs. 3).

Diese Bestimmungen übernehmen den Grundgedanken des hisherigen Rechtes (§ 14 Bayer. Armengesetz). Mit der vorschriftsmäßigen Anzeigeerstattung hat der Hilfeleistende einen Ersatzauspruch gegen den vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband, d. h. denjenigen Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfshedürftigkeit belindet (§ 7 Abs. 1 BFV.). Ein Ersatzanspruch etwa auch gegen den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband ist dagegen nicht gegehen, es sei denn, daß beide Fürsorgeverbände personeneins sind.

Da die Bezirksfürsorgeverbände des Bezirkes und die Bezirksfürsorgeverbände der mittelbaren Gemeinden (sogenannte Ortsfürsorgeverhände) nebeneinander bestehen, deren Unterscheidung bezüglich der Anzeigeerstattung an den einen oder anderen Verband aber nicht zugemutet werden kann, ist im Gesetz die Bestimmung getroffen, daß die Anzeige immer an den Bezirksfürsorgeverband der Gemeinde zu richten ist, in deren Bezirk sich der Hilfshedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Trotz dieser Bestimmung ist die Frage, an welchen Bezirksfürsorgeverband die Anzeige zu richten ist, nicht immer leicht. Ganz besonders auch, nachdem nach der Bechtsprechung für den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nicht der Augenblick entscheidend ist, in welchem eine Person nach den tatsächlichen Umständen der Hilfe bedarf, sondern derjenige, in dem diese Hilfsbedürftigkeit erstmals dem Fürsorgeverband oder einem Organe desselhen in erkennharer Weise bekannt geworden ist. Ist der Hilfsbedürftige also in diesem Zeitpunkte nicht mehr ortsanwesend, so kann auch mit Bechtswirkung an den Bezirksfürsorgeverband der von ihm verlassenen Gemeinde Anzeige nicht mehr erstattet werden. Daraus ergibt sich also, daß diese Frage genau geprüft werden mnB, da sonst die dreitägige Frist nicht gewahrt wird.

Bei der Anzeige genügt es nicht, daß sie an den Stadtrat oder Gemeinderat gerichtet wird, sie muß vielmehr an den Wohlfahrtsausschuß des Städtischen Bezirksfürsorgeverbandes oder den Ortsfürsorgeausschuß des Ortsfürsorgeverbandes erfolgen. Da diese Anzeige nach der Bechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichts-

hofes, ferner bei der richtigen Behärde rechtzeitig eingetroffen sein muß, empfiehlt es sich für die anzeigende Bechtspersönlichkeit, sich hierüber einen Nachweis zu sichern. Um rechtswirksam zu sein, muß die Anzeige ferner die Absicht auf einen nachfolgenden Ersatzanspruch verständlich zum Ausdrucke hringen. Sie muß binnen drei Tagen nach Beginn der Hilfeleistung beim Fürsorgeverhand eingetroffen sein, wohei der Tag des Beginnes der Hilfeleistung nicht unter diese dreitägige Frist fällt. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet diese Frist erst am nächstfolgenden Werktag. Wird die Einhaltung der Frist versäumt, so ist nur diejenige Hilfe ersatzfähig, die nach Eingang der Anzeige geleistet wurde. Bei einmaliger Hilfeleistung geht samit der Erstattungsanspruch verloren, wenn die Anzeige nicht binnen drei Tagen nach der Hilfeleistung erfolgt ist. Hingewiesen muß darauf werden, daß diese dreitätige Frist durch Vereinbarung zwischen Fürsorgeverbänden und Aerzten, Apotheken und Krankenanstalten oder durch das Staatsministerium des Innern sowohl bezügtich der Dauer als auch der Bechtsfolgen bei Fristablauf geändert werden kann.

Zu Recht besteht dieser Ersatzanspruch dem Hilfeleistenden jedoch nur dann, wenn es sich tatsächlich um einen Fall bandelt, hei welchem die öffentliche Fürsorge, wenn sie zur Stelle gewesen wäre, hätte eingreifen müssen. Ferner muß die Hilfeleistung so dringend gewesen sein, daß die vorherige Anzeige beim Fürsorgeverband nicht möglich war. In der Begel soll der Fürsorgeverband selbst Hilfe gewähren oder doch vor der Hilfeleistung prüfen, ob diese geboten ist. Wird in einem Falle an Stelle der öffentlichen Fürsorge Hilfe gewährt, so hat der Fürsorgeverband auf erfolgte Anzeige hin die Aufgabe, den Fall an sich zu ziehen oder doch wenigstens dem Dritten bekanntzugeben, wenn er die Hilfshedurftigkeit bestreitet. Tut der Fürsorgeverhand das nicht, dann muß er bei hesteliender Hilfshedürftigkeit die Geschäftsführung des Dritten, vom Zeitpunkt der Anzeige ab, gegen sich gelten lassen.

Voranssetzung ist also Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Fürsorgerechtes auf seiten des Unterstützten. Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Begriff der Hilfsbedürftigkeit durchaus kein einheitlicher ist, sondern je nach Lage des Einzelfalls Verschiedenheiten aufweist. Nähere Bestimmungen enthalten die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzblatt I, S. 441) sowie die Erläuterungen zu diesen Reichsgrundsätzen in der Fassung vom 27. November 1931 (Reichsarbeitsblatt I, S. 315).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, daß die Klageerhebung durch Geltendmachung des Anspruches bei der dem beklagten Fürsorgeverband zunächst vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde (Bezirksamt hzw. Regierung, Kammer des Innern) erfolgt. Es handelt sich grundsätzlich um eine Forderungsklage. Das Verwaltungsgericht hat die Pflicht, die Aktivlegitimation des Klägers, die Passivlegitimation des Beklagten und die Vollmachten der für die Parteien auftretenden Personen zu prüfen. Da die Feststellung des Sachverhalts von Amts wegen erfolgt, besteht keine eigentliche Beweispflicht der Parteien. Die Spruchbehörde muß den Fall in seiner Gesamtheit zur Entscheidung bringen, selbst wenn das Verfahren auf einen ihr nicht unterstehenden Fürsorgeverband ausgedehnt werden muß. Auf außerbayerische Fürsorgeverbände darf das Verfahren jedoch nicht erstreckt werden.

Gegen den Entscheid der Staatsaufsichtsbehörde (Be-

zirksamt bzw. Regierung, Kammer des Innern) steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Diese Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof kann jedoch nur ergriffen werden, wenn der Streitgegenstand einen Betrag von unter 50 RM, beträgt und die Weiterbehandlung nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Bei Streitigkeiten mit einem außerbayerischen Fürsorgeverbaud ist das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin zur Entscheidung zuständig. Zu beachten ist noch, daß die Beschwerde gegen den Entscheid der Staatsaufsichtsbehörde innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden muß, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

Milchwirtschaft in Aegypten.

Von Sanitätsrat Dr. Rudolf Leenen in München.

Unseren Bericht über ägyptische Milchwirtschaft in Nummer 19 der "Bayer. Aerztezeitung" wollen wir durch einige statistische Daten ergänzen. Dieselben stammen aus amtlichen Quellen. Ein von Zeit zu Zeit erscheinendes offizielles Journal des Generalgesundheitsamtes beim Ministerium des Innern verkündet allen, die es angeht, die im Verlaufe von einigen Monaten für Milchfälschungen im ganzen Lande Aegypten verhängten Strafen in Höhe von fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten Gefängnis mit Strafarbeit und von Geldstrafen. Diese Veröffentlichungen sind meines Erachtens sehr beachtenswert. Anch in deutschen Landen sollten wir alle Quartale solche zusammenfassende offizielle Listen der Milchsünder mit Namen, Art der Milchfälsehungen und Höhe der Bestrafung der Allgemeinheit zugänglich erhalten zur Abschreckung einerseits und als Tätigkeitsausweis der Milchkontrollstationen andererseits.

Die Größe Aegyptens beträgt zirka 1000 000 qkm, wovon 32000 qkm kultiviertes Land sind und die restlichen 968 000 qkm Wüste. Die Einwohnerzahl Aegyptens betrug nach der letzten Zählung zirka 14150 000 Einwohner, davon zirka 150 000 Europäer.

Die Mengen des Milehviches werden vom Landwirtschaftsministerium wie folgt angegeben:

| Wasserb | üff | eI | (6 | an | 1101 | usa | 1) | 730 000 |
|---------|-----|----|----|----|------|-----|----|-------------|
| Kühe . | | | | | | | | 500 000 |
| Ziegen | | | | | | | | 400 000 |
| Schafe | | | | | | | | 1 000 000 |

Butterimport hauptsächlich aus Australien, erst in der letzten Zeit auch aus Dänemark und Holland. Käseimport, zirka 3000 Tonnen jährlich, hanptsächlich von Cypern, Griechenland, Türkei, Schweiz, Holland und England.

Aegypten weist ungefähr 2000 Meiereien auf, unler welche Bezeichnung alle irgendwie milchverarbeitenden Betriebe kommen. Von dieser Menge von 2000 arheiten zirka 150-200 mit Maschinen, und davon sind mir 10 bis 20 neuzeitlich eingerichtet, darunter vor allen Dingen:

- 1. Société laitière de Menonfiek (Cairo),
- 2. Laiterie Apis (Damiette).
- 3. Grande Laiterie des Barrages (Barrage), 4. The Koubbek Gardes Creamery (Cairo),

welche alle pasteurisierte Milch in den Handel bringen. Ganz moderne Anlagen besitzen:

- Mainardi's Dairy (Alexandrien),
 Société du Lait (Cairo),

welch letztere auf eine Tagesproduktion von 10000 Liter pastenrisierter Milch und 3000 kg Butter eingestellt sein soll.

Es sind Bestrebungen im Gang, eine Monstremeierei

in der Nähe von Cairo einzurichten mit einem Kapital von 75000 Pfund.

Importiert wurden im Jahre

| | 1925: | 1930: | |
|----------------------------------|--------|---------|--|
| Holz-Butterfässer | 100 | 80 | |
| Separatoren mit Handbetrieb | 100 | 250 | |
| Separatoren mit Maschinenbetrieb |) 4 | 10 | |
| Lab in Extrakt und Pulver | 200 kg | 1000 kg | |
| Käse- und Butterfarben | 100 kg | | |

An Ausbildungsstätten bestehen in Aegypten:

- 1. Die Landwirtschaftliche Hochschule in Gizeh.
- 2. die Landwirtschaftsschule in Chebin al Kom,
- 3. die Landwirtschaftsschule in Damankour,
- 4. die Landwirtschaftsschule in Miniek,
- 5. die Landwirtschaftsschule in Moustoker.

Die Agrikulturschule in Moustoker gliedert sich in drei Abteilungen: I. die Mustermeierei, welche pasteurisierte Milch herstellt und verkauft und außerdem als Versuchsanstalt dient für die Ausarbeitung neuer Bereitungsmethoden für Käse- und Sauermilchpräparate; 2. die Agrikulturabteilung, in welcher die Schüler mit den Methoden des Ackerbaues in der für das Land rationellsten Weise vertraut gemacht werden; welche außerdem Versuchspflanzungen für Nutzpflanzen und Kultivation von Obst- und Zierpflauzen systematisch betreibt; 3. die Abteitung für Zucht von Haustieren aller Art (Kühe, Büffel, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel usw.).

Die übrigen Landwirtschaftsschulen sind in der glei-

chen Art gegliedert.

Als von Interesse sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß auch die Königliche Domäne in Edfina sich mit dem Gedanken trägt, eine Mustermeierei einzurichten. Ob sie allerdings in den jetzigen Krisenzeiten zustande kommt, ist noch eine andere Frage.



Aegyptischer Wasserbüffel (Gamousa) weiblich



Aegyptischer Wasserbüffel (Gamousa) männlich

Stalistisches Material und Photos durch gütige Vermittlung von Herrn Dr. Theodor König jun., München-Cairo.

Aerztliche Agitation, Fürsprache und Propaganda für Obstbau und Beerenzucht.

Von Oberslleutnant v. Spitzel, Mühldorf a. lnu.

Warum gerade für Aerzte? Aus triftigen Gründen. Weil die Aerzte sowohl für die Obsterzeuger wie für die Obstverbraucher von besonderem Einfluß sind, da sie kraft ihres Berufes, ihres Wissens und ihrer Erfahrungen den gesundheitlichen Wert reichlichen und steten Obstgenusses kennen, weil sie ausgedehnte Beziehungen persönlicher Art zu ihnen haben und in enger Fühlung mit den Beamten stehen, die wiederum in Beziehungen sind mit Obstproduzenten, z. B. mit den Bezirksamtmännern, den Obsthanbeamten, dem Klerus, den diversen Gutsbesitzern vom Großbesitz bis zu den Kleinlandwirten, mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen; die Aerzte gehen eine gewisse Garantie für das Urteil, das sie fällen. Man spricht soviel vom inländischen und fremden, ansländischen Obst, vom Import und Export; da muß aber der Wahrheit entsprechend gesagt werden, daß das inländische eine erstklassige Beurteilung erfahren kann, wenn es gut sortiert und verpackt ist. Freilich müssen auch manche Sorten umgepfropft werden, aber das bayerische und deutsche Obst ist aromatischer, kräftiger und wohlschmeckender! Ein Fehler wird bei uns gemacht, ein großer Fehler: es wird nicht genng Reklame dafür gemacht, zu wenig Agitation, Propaganda und Fürsprache! Deswegen steht unser Obst im Hintergrund. Es erfolgt zu wenig Agitation, sowohl für Spalierbau bei den Volksschulen und den Fortbildungsschulen, den Landwirtschaftsschu-Ien, vielfach auch nicht bei den Klöstern usw. Sie müßten auf jeder Front erstklassige Spaliere haben, selbst auf den Nordseiten die lange Lotkirsche, die Schattenamorelle, sehr gesucht von den Konservenfabriken, auf den Süd- und Westseiten frühe Rebspaliere, auch prima Birnspaliere, auf den Ostseiten Aepfel! Die Mittelschulen sind meist ebenfalls ohne Spaliere. Solche schöne Vorbilder würden, sollten und müßten Nachahmung finden bei allen Villen! Demonstrationsobjekte müssen geschaffen werden an jedem Sitz eines Bezirksamts und an jeder landwirtschaftlichen Fortbildungs- und Hochschule, an jeder Kaserne, besonders wenn diese wieder mehr besetzt werden.

Es gäbe ja noch mehr Persönlichkeiten, welche den kaufmännischen Wert der inländischen Obstversorgung der landwirtschaftlichen Bevölkerung klar, deutlich und überzeugend vor Augen führen könnten, aber die Aerzte bringen das in bester Weise fertig. Wenn aber diese ärztliche Propaganda vollwertig ausgeführt werden soll, dann muß in erster Linie diese Agitation überall und in jedem Ort durch die Lokalpresse, und zwar vom größten Blatt bis zum kleinsten erfolgen! Es besteht kein Zweifel, daß die Presse diese eminente wirtschaftliche Leistung und Betätigung ausnahmslos und kräftigst nnterstützen wird. Ebenso werden die Bezirksbaumwärter an die Hand gehen, um die jeweils und bezirksweise passendsten Obstsorten anzugeben, wobei wieder daranf zu sehen ist, daß der Sortenwirrwarr eingeschränkt bleibt. Der sichere, unansbleibliche Erfolg, der hoch in die Millionen Mark geht, wird sicher ein Ansporn für alle Mitwirkenden sein. Der Edelobstbau kann und muß auf die doppelte Höhe in möglichst kürzester Zeit gebracht werden, sonst überflügelt uns das Ausland zum bleibenden Nachteil Deutschlands Fort mit den ertraglosen Sträuchern und Hecken, wie wir sie kilometerlang in der Leopoldstraße Münchens und anderer Vorgårten sehen, und dafür allenthalben da, in anderen Städten und überall in den Orten, besonders den vielbesuchten Gebirgsgegenden antreffen und an ihre Stellen Beerensträucher gesetzt, die uns täglichen, reichlichen Obstgennß, Kompotte gewähren, auch Trauben-

weine, Obst- und Beerenmoste und ditto eminente Obstund Beerenweine (Johannisbeer)! Ja, solch eine Obstgegend kann direkt ein Anziehungspunkt für unser Mittel- und Hochgebirge, besonders die Kurorte, Agitationsorte für ganz Bayern werden.

Der Einkommen- und Krisensteuerbescheid für 1931.

Von W. Herzing, Geschäftsführer der Steuerstelle der Aerzteschaft, Sitz München.

(SchluB.)

In den ganz seltenen Fällen, daß sich die für 1931 im Steuerbescheid festgesetzte Steuerschuld mit den für 1931 geleisteten Voranszahlungen genan deckt, ist weiter nichts veranlaßt. Hier sei eingeschaltet, daß in der letzten Fortsetzung (Nr. 32, S. 263, drittletzter Absatz) dieses Artikels ein Fehler sich eingeschlichen hat, da statt 12. Dezember 1931 hätte stehen müssen 10. Januar 1932, wie sich übrigens auch aus dem Sinn des Satzes ergibt, Reichen die für 1931 geleisteten Vorauszahlungen nicht aus, dann ist die Differenz zur festgesetzten Steuer innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides als sogenannte Abschlußzahlung zu entrichten. In einzelnen Fällen ist ein Teil der Abschlußzahlung auch sofort zu entrichten, nämlich dann, wenn die Vorauszahlungen für 1931 auf Antrag des Pflichtigen vom Finanzamt nicht nach dem letzten Stenerbescheid für 1930, sondern schon nach dem mutmaßlichen für 1931 zu erwartenden Einkommen festgesetzt waren, das Einkommen aber zum Schluß doch höher war, als vom Pflichtigen angenommen wurde.

Beispiel: Das Einkommen lant Steuerbescheid für 1930 war mit 20000 M. festgesetzt. Der Pflichtige berechnet sich während des Jahres 1931 schon für 1931 einen Rückgang von 10000 M. und stellt Antrag auf Aenderung der Vorauszahlungen, die auch, sagen wir, durch zinslose Stundung von 500 M. Einkommenstener gewährt wurde. Im Steuerbescheid für 1931 wird aber das Einkommen auf 15000 M. festgesetzt. In diesem Falt verlangt nun das Finanzamt die sofortige Zahlung jenes Teiles der Vorauszahlungen, welcher zu Unrecht schon während des Jahres 1931 abgemindert worden war.

Wer glaubt, die zu leistenden Abschlußzahlungen nicht terminsgemäß abführen zu können, muß Antrag auf Stundung oder Gewährung von Ratenzahlungen einreichen. Verspätete Entrichtung hat die Erhebung von sehr empfindlichen Verzugszuschlägen zur Folge.

Ergibt sich eine Ueberzahtung, ist also mehr vorausbezahlt worden, als jetzt geschuldet ist, so werden von der Ueberzahlung zuerst die etwa bestehenden anderen Steuerrückstände des Pflichtigen abgedeckt und nur der hiernach noch verbleibende Betrag dem Pflichtigen erstattet. Neben den schon bestehenden Steuerrückständen werden insbesondere die bei den Hälften des für 1931 zu entrichtenden Steuerzuschlags und die durch die Krisensteuererhöhung für 1931 sich ergebende zweite Krisensteuerhälfte ausgeglichen. Vielfach ergibt sich auch, daß zwar zuviel Einkommensteuer, aber zu wenig Kirchensteuer oder umgekehrt bezahlt wurde. Hier erfolgt ebenfalts Ausgleich.

Im Bescheid ist stets ersichtlich gemacht, auf welche sonstigen Schuldigkeiten eine eventuelle Ueberzahlung verrechnet wurde. Zu beachten ist aber, daß infolge des wenig glücklichen Vordrucks vielfach unter B. Abrechnung und Zahlungsanforderungen Beträge als an bestimmten Terminen zu zahlend eingesetzt sind, die aus dem nachfolgenden Abschuitt IV, als durch Ueberzahlung gedeckt, wieder in Wegfall kommen. Wer den Vordruck nicht genau liest, leistet in der Regel die durch Ueberzahlung bereits gedeckte Summe nochmats. 1eh

empfehle deshalb, die in dem Abschnitt B. Abrechnung Ziffer I, II, III 1-3 angeforderten Zahlungen mit Rotstift durchzustreichen, wenn sieh aus der Ziffer IV 1-3 ergibt, daß sie schon durch Anrechnung von Ueberzah-

lungen gedeckt sind.

Von der Znstellung des Bescheides an richten sich die zu leistenden Vorauszahlungen für Einkommen-, Kirchen- und Krisensteuer nach den unter Absehuitt B. des Bescheides niedergelegten Beträgen. Ist nachzuweisen, daß das Reineinkommen für 1932 hinter dem des Jahres 1931 um mehr als ein Fünflel zurückbleibt, so kann Antrag gestellt werden, daß von diesen nunmehr festgeselzten Vorauszahlungen jeweils ein angemessener Teilbetrag zinslos bis zur nächsten Veranlagung gestundet wird. Ueber die Frage der Herabsetzung der Voranszahlungen für 1932 hat der Reichsfinanzminister schon im März 1932

in einem Brlaß angeordnet:

"Nach §§ 99, 100 EStG., § 24 KStG., §§ 122—124 EStAB., §§ 107—109 KStAB. ist der Jahresbetrag der Vorauszahlungen insbesondere dann anderweitig festzuselzen, wenn anzunehmen ist, daß sich im laufenden Steuerabschnitt gegenüber dem vorangegangenen Steuerabschnitt wesentliche Aenderungen des Einkommeus ergeben. Neben deu in §§ 122, 124 EStAB. ausdrücklich genannten Fätlen ist für die Einkommensteuervorauszahlungen für 1932 folgendes zu beachten: Die Preis-, Zinsund Gehaltssenkung wird zu einem entsprechenden Rückgang vieler Einkommensbezüge führen. Dieser Rückgang wird ein Fünftel des Einkommens in vielen Fällen nicht erreichen. Einen Auspruch auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gemäß § 100 EStG, haben die Steuerpflichtigen in diesen Fällen also nicht.

Bei der Behandlung von Anträgen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen ist nach folgenden Leitsätzen zu verfahren: Bedingung für eine Herabsetzung der Vorauszahlungen ist insbesondere, daß der Rückgang des Einkommens glaubhaft gemacht wird. Das wird im allgemeinen da angenommen werden können, wo es sich um Bezüge handelt, die entweder feststehen oder sieh mit annähernder Sicherheit übersehen lassen (insbesondere Gehälter, Mieten, Zinsen, Renten). In diesen Fällen wird auch dann, wenn der Rückgang des Einkommens 20 v. H. nicht ganz erreicht, eine Herabselzung der Einkommensteuervorauszahlungen im Wege der Stundung nach § 100 EStG., § 124 EStAB. gewährt werden können. Nicht ohne weiteres erfüllt ist das Erfordernis der Glaubhaftmachung bei sonstigen Bezügen, insbesondere von Gewerbetreibenden und von Angehörigen der freien Berufe, bei denen sich die Entwicklung des Einkommens 1932 schwerer übersehen läßt als bei den vorgenannten festen Bezügen. Hier wird es insbesondere im Laufe des zweiten oder dritten Monats des Wirtschaftsjahres im allgemeinen kaum möglich sein, mit annähernder Sicherheit einen Ueberblick über das Einkommen dieses Wirtschaftsjahres zu gewinneu, so daß in diesen Fällen zunächst die Vorauszahlungen in alter Höhe geleistet werden müssen. Keinesfalls ist es angängig, daß Vorauszahlungen lediglich auf Grund allgemeiner Behauptungen oder Ausführungen über die Wirtschaftslage oder die Lage des betreffenden Steuerpflichtigen ermäßigt werden. Nur da, wo sich mit ziemlicher Sicherheit übersehen läßt, daß und um wieviel das Einkommen 1932 sich verringern wird, ist eine Herabsetzung der Vorauszahlungen nach § 100 EStG., § 124 EStAB, vorzunehmen; eine solche Herabsetzung kann auch dann vorgenommen werden, wenn der Rückgang des Einkommens die Grenze von 20 v. H. nicht voll erreichen sollte. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und der wirtschaftlichen Lage des einzelnen sind Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen genau zu prüfen.

Die Finanzämter sind bei der Behandlung von An-

trägen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen teilweise sehr zurückhaltend, lehnen die Anträge ab mit der Begründung, daß jetzt noch kein abschließendes Urteil über die Einkommensrückgänge des Jahres 1932 möglich sei usw. Hierbei stützen sie sich auf diesen Erlaß, übersehen aber dabei, daß der Erlaß von "Anträgen im Laufe des zweiten oder dritten Kalendermonats" spricht, während jetzt bereits sieben Monate des Jahres 1932 verftossen sind, ein Ueberblick über die Einkommensminderung also sehr wohl möglich ist.

Wer Militärversorgungsbezüge entweder als ehemaliger Sanitätsoffizier oder Kriegsteilnehmer bezieht, wird der Frage der richtigen Einkommensteuervorauszahlungen für 1932 ein besonderes Augenmerk zuwenden müssen, da die Versorgungsämter nach meinen Wahrnehmungen das den Einkommensteuervorauszahlungen zugrunde liegende Einkommen in Betracht ziehen bei der Prüfung der Frage, ob die Pensionsbezüge für 1932 noch weiter auszuzahlen oder vorerst einzuslellen sind bis zur endgültigen Feststellung des Einkommens für 1932. Am besten läßt sich dieser Sachverhalt aus einem Beispiel erläutern:

Dr. B., früher aktiver Oberstabsarzt, hat laut Steuerbescheid ein Praxisreineinkommen von 12000 M. für 1931. Nach den bisherigen Einnahmen des Jahres 1932 ist zu schtießen, daß das Gesamteinkommen des Jahres 1932 um rund die Hälfte zurückgehen wird. Ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 1932, gemäß diesem abgeminderten Einkommen, wird nicht gestellt. Frägt nun das Versorgungsamt beim Finanzamt an, aus welchem Praxiseinkommen Dr. B. für 1932 Vorauszahlungen leislet, so kann der Bescheid der Finanzbehörde nur dahin lauten, daß aus einem Einkommen von 12000 M. Vorauszahlungen geleistet werden. Dies kann dann zu einem völligen oder teilweisen Einzug der Pensionsbezüge führen bis nach Ablanf des Jahres bzw. bis zur Feststellung des endgültigen Einkommens für 1932.

Die außerordentlich wichtige Frage des ordnungsgemäßen Nachweises des wirklichen Einkommens für 1932 und die späteren Jahre für Empfänger von Versorgungsbezügen werde ich in einem demnächst in dieser Zeitung erscheinenden Artikel "Die neuen Buchführungsvorschriften für die freien Berufe" gesondert behandeln, da eine sorglose Außerachtlassung dieser Frage für Versorgungsberechtigte zu Einkommenskürzungen von weittrageudster Bedeutung führen kann.

Oberpostdirektion durch "Säuretherapie" getäuscht.

Vom Schwurgericht in Mänchen ist kürzlich Prof. Dr. v. Kapff wegen Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu 300 M. Geldstrafe verurteilt worden. Trotz dieser Tatsache und trotz der vielseitigen Kritik seines Geschäftsgebarens, die eigentlich jedem die Augen über seinen Betrieb hätten öffnen sollen, hat eine Oberpostdirektion — auf wessen Rat ist - die Kapff'sche Säuretherapie zur Erprobung unklar empfohlen. Daß die Post anderen Stellen Heil- und Vorbeugungsfragen überlassen sollte, ist schon bei anderer Gelegenheit zum Ausdruck gekommen. Denn wenn sie sich auf ein ihr so fremdes Gebiet begibt, übernimmt sie eine Verantwortung für Dinge, die sie nicht überblickt! Sie würde sich wohl hüten, Apparate oder ähnliches auf Grund irrtümlicher Informationen zu bestellen. Solchen aber ist sie hier zum Opfer gefalten, indem sie veranlaßt wurde, öffentliche Gelder einem Unternehmen zuzuwenden oder ihre Zuwendung anzuregen, das erwiesenermaßen den falschen Eindruck erweckt, als habe man es hier mit "Originalpräparaten" (Kapffaciden) zu tun, die anderwärts nieht zu erhalten wären. Ohne die irreführende Anpreisung der Kapff sehen Geheimmittel würde niemand darauf kommen, die gewaltig überteuerten Preise für die überall billig zu erhaltenden altbekannten Säuren, aus denen sie bestehen, auszugeben. Wenn sehon die Post und ihre Gewährsmänner glauben, mit Einatmungen von verdünnter Salz- oder Ameisensäure Rachen- und Kehlkopfkatarrhe, Kopf-, Stirnhöhleu-, Mittelohrentzündungen und Eiterungen, Lungentuberkulose. Asthma und noch einige und etliche Krankheiten bannen zu können, dann mögen sie die Anschaffung und Einatmung dieser Materialien empfehlen, die ja aus jeder Apotheke, Drogerie oder ehemisehen Fabrik ums Vielfache billiger geliefert werden, aber sie nicht einem Unternehmen zufließen lassen, das sieh die Uuwissenheit zunntze macht.

Italien macht den Sportarzt obligatorisch.

In Italien ist die Sportmedizin nun gesetzlich organisiert. Nach einem Bericht von Ferrari in der Deutschen Medizinischen Wochenschrift ist beim Gesundheitsministerium eine besondere sportärzlliche Abteilung eingerichtet worden. Jeder Sportverein ist verpflichtet, einen Sportarzt in Dienst zu stellen, der als Hygieniker den

ganzen Sportbetrieb zu überwachen hat.

Vor Eintritt in einen Sportklub hat sich jeder einer Eignungsprüfung zu unterziehen, deren Ergebnis in doppelter Aussertigung auf einer Einheitskarte verzeiehnet wird. Der Sportarzt trägt den körperlichen Befund ein, dabei auch den Zeitraum, den das Herz nach einer Anstrengung zur Erlaugung des normalen Zustandes benötigt. Der Karte wird ein Röntgenbefund über Herz und Lungen beigelegt. Der Trainer hat sodann das Ergebnis der sportlichen Eignungsprüfung einzutragen, Kraft, Geschwindigkeit und Stil, mit der eine Uebung ausgeführt wird. Bei dieser Prüfung ist der Vereiusarzt zugegen, er entscheidet dann über Aufnahme oder Ablehnung. Von den beiden Ausfertigungen bleibt die eine Karte bei dem Sportverein, die andere kommt in die Reichskartothek nach Rom.

Aerzte und private Krankenversicherung.

Die ärztlichen Spitzenverbände (Dentseher Aerztevereiusbund und Hartmannbund) haben folgende Grundsätze aufgestellt, zu deren Beachtung alle Kollegen und ärztlichen Organisationen dringend aufgefordert werden:

I.

Es hesteht nach wie vor Bereitwilligkeit seitens der ärztliehen Spitzenorganisationen, mit privaten Krankenversicherungen, wenn eine oder die andere Partei das Bedürfnis zur Aussprache über auftretende Schwierigkeiten hat, sich über solehe zu unterhalten. Diese Unterhaltung soll stets dem Versneh dienen, sich gegenseitig auf die Gründe der Sehwierigkeiten aufmerksam zu machen und für die eigenen Bedürfnisse Verständnis zu erwecken. Welche Folgerungen alsdann jede von beiden Parteien aus solchen Verständigungsverhaudlungen zieht, muß ihr und ihren Organen überlassen bleiben. Die Besprechungen sollen also nicht zu Abmachungen, sondern nur zum gegenseitigen Verständnis beider Teile führen.

H

- 1. Für das Verhalten der Aerzte zu den Mittelstandsversicherungen gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Arzt hat bei Aufstellung seiner Liquidation lediglich die wirtschaftliche Lage des Patieuten zu berücksichtigen, der für ihn Privatpatient bleibt.

- b) Der Arzt ist uicht berechtigt, die Erstaltungsgrundsätze der Mittelstandsversicherung zur Grundlage seiner Rechnungsanfstellung zn nehmen.
- e) Der Abschluß von Verträgen mit Mittelstandsversicherungen über die Behandlung von Versicherten und die Bezahlung der Behandlung ist weder den ärztliehen Unterorganisationen noch dem einzelnen Arzt gestattet. - Nach wie vor ist der ablehnende Standpunkt bezüglich des Vertragsabsehlusses mit Mittelstandsversieherungen jeder Art vollkommen berechtigt. Die bestehende Gebührenordnung bietet in weitestgehendem Maße die Möglichkeit, der wirtschaftlichen Lage der versehiedenen Bevölkerungskreise in jedem Einzelfalle gerecht zu werden. Tarifverträge mit privaten Krankenversicherungen und ähnlichen Einrichtungen sind nicht zulässig. Soweit solche Vertragsverhältnisse bestehen, bedürfen sie für ihr Weiterbestehen im Einzelfalle der Zustimmung des Vorstandes des Hartmannbundes.
- 2. Nach wie vor ist daran festzuhalten, daß die Angabe der Diagnose nicht zur spezifizierten Rechuung, demnach auch nicht auf sie gehört. Die Diagnose auf dem Rezept oder auf der Rechuung gefährdet die Wahrung des Vertrauensverhältnisses des Arztes zum Kranken und die Sieherung des Berufsgeheimnisses. Es soll jedoch gestattet sein, die Diagnose der Rechnung anzufügen, wenn dies in einer abgetrennten oder leicht abtrennbareu Form geschieht, die es ermöglicht, die Rechnung auch ohne die Diagnose zu verwenden.

Es muß vorbehalten bleiben, auch diese Angabe der Diaguose zu verbieten, wenn dies zur Durchführung eines Kampfes erforderlich erseheint.

- 3. Wünseht die Versieherungsgesellschaft eine gutachtliche Aeußerung über den Rahmen der einfachen Diagnose hinaus, dann muß der Grundsatz der Eutbindung vom Berufsgeheimnis gewahrt und das Gutachten von der Versicherungsanstalt honoriert werden. Das Honorar ist im Einzelfalle mit der Versicherungsgesellschaft vor Abgabe des Gutachtens zu vereinbaren.
- 4. Wünseht der Privatpatient vom Arzt eine gutachtliche Aeußerung, so ist sie nur gegen Bezahlung abzugeben.

III.

Die Tätigkeit von Gesellschaftsärzten soll nicht untersagt werden, wenn sie auf Verträgen beruht, die über Richtlinien der ärztlichen Organisation für die Ausübung gesellschaftsärztlicher Tätigkeit nicht hinausgehen. Diese Richtlinien sollen folgende Gesichtspunkte enthalten:

Es muß vermieden werden, daß eine Einmischung des Gesellschaftsarztes in die ärztliche Tätigkeit, eine Beanstandung ärztlicher Reehnungen gegenüber dem Arzte und direkte Anfragen bei dem Versieherten durch den Gesellschaftsarzt erfolgen. Hierzu wird gestattet:

- a) Voruahme von Prüfung von Aufnahmegesuchen und Leistungspflicht der Versicherungen sowie Beratung in vorkommenden Sehadensfragen nur an Hand der Akten seitens des Gesellschaftsarztes.
- b) Bereehtigung einer Kritik an ärztlichen Rechnnugen (Polypragmasie, Bereehnungshöhe) und Verschreibweise nur soweit, als ein Hinweis gestattet sein soll, daß Grund zur Kritik und zur Herbeiführung eines Gutachtens der ärztlichen Standesvertretung vorhanden ist. Die Tätigkeit soll über einen solchen Hinweis nicht hinaus-

gehen. Ein ins einzelne gehendes Urteil soll jedenfalls nicht gestattet sein.

Nachuntersuchungen zwecks Aufnahmeentschei-

dungen.

d) Nachuntersuchungen bei Krankengeldversicherungen, wenn folgender Weg innegehalten wird:

Der behandelnde Arzt erteilt schriftlich Auskunft über Zustand und berufliche Arbeitsfähigkeit des erkrankten Krankengeldversieherten. Der Gesellschaftsarzt entscheidel auf Grund dieser Auskunft über die Leistungspflicht der Versicherung. Erhebt der behandelnde Arzt Einspruch gegen die Entscheidung, so erfolgt gemeinsame Untersuchung durch den behandelnden und deu Gesellschaftsarzt. Erfolgt hierbei keine Einigung, so entscheidet ein Obergutachter auf Grund einer Untersuchung.

Es wird nicht gestattet:

a) Prüfnug ärztlicher Anordnung als Vorgenehmigung von Sachleistungen, Stärkungsmitteln, besonderen Behandlungsmethoden, Kuren usw.,

b) Nachuntersuchungen zu anderen als den unter den erlaubten Maßnahmen genannten Zwecken bei in ärztlicher Behandlung befindlichen Personen,

c) Nachuntersuchungen zum Zwecke der Bewilligung von Kur- und Erholungsaufenthalten.

IV

Zur Sicherung der ärztlichen Bezahlung wird in erster Linie empfohlen, das Honorar durch Barzahlung einzufordern, in zweiler Linie dringend zu propagieren, daß die Verrechnungsstellen für die Privatpraxis möglichst restlos für Rechnungen von Mittelstandsversicherten in Anspruch genommen werden.

V.

Zur gutachtlichen Prüfung ärztlicher Rechnungen sind die Aerztekammern als zuständig anzusehen und dringend um ihre Mitwirkung zu bitten.

Hellasfahrt 1933.

Trotz der für viele schweren Zeit war das Unternehmen, im Frühjahr 1932 für Lehrer und Schüler dentscher Gymnasien — zum vierten Male — die Hellasfahrt zu wiederholen, von einem vollen Erfolg gekrönt. Nicht nur das ganze Schiff war bis zum letzten Platz besetzt, zirka 100 Freunde des Hellenentums und seiner Kulturwerte konnten bei ihrer spät eingelaufenen Meldung leider nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Tatsache und der glänzende Verlauf der Fahrt hat die unermüdliche Fahrtleitung, Geheimrat Dr. Mey (Bäumenheim) und Geheimrat Prof. Dr. Stählin (Erlangen), veranlaßt, auch für das Frühjahr 1933 mit erweitertem Programm eine "Hellasfahrt" vorzubereiten.

Was werden die Teilnehmer zu sehen bekommen? Am Osterdienstag wird ein Sonderzug die Teilnehmer von München nach Venedig bringen. In der Diokletian-Stadt Spalato und in dem landschaftlich herrlichen Ragnsa wird die "Oceana" (der Hapag-Linie) landen zu kurzem Besuch, eine Schleifenfahrt führt in die großartige Bucht von Cattaro, dann lockt ein Besuch von Korfu. In Katakolo wird das griechische Festland betreten zur Fahrt nach dem stimmungsvollsten Friedhof der klassischen Well, Olympia. Nach einer Fahrt um die Südspitze des Peloponnes bringen uns vom Hafen Marathonisi ans Antomobile nach dem alten Sparta und zur märchenhaft sehönen Faustburg Mistra. Dann geht's nach Süden. Zur Zeit des trojanischen Krieges ist eine Insel, das heutige Santorin, durch vulkanischen Ausbruch auseinandergeborslen; hier werden die Ausgrabungen des alten Thera und die auf der Höhe des schwarzen Kraterrandes schimmernde neue Stadt Thera

besucht. Nach einer Fahrt durch das Aegäische Meer wird in Kleinasien Didyma mit seinen prächtigen Tempeln, werden die Reste der großen jonischen Stadt Ephesos und Pergamon besucht und — Troja. Hier setzen zur Zeit die Amerikaner die Schliemannschen Ausgrabungen unter Mitwirkung von Prof. Dörpteld fort. Wir werden sie bei der Arbeit sehen und werden den greisen Mitarbeiter Schliemanns zum Führer haben. Auf dem Wege nach Athen, für das zwei Tage vorgesehen sind, umfährt das Schiff einen Teil der Insel Enboea mit dem Blick auf die Ebene von Marathon, auf Aulis und Eretria, auf Sunion und landet in Aegina zum Besuche seiner Tempel, der Heimat unserer Aeginelen in der Glyptothek.

Wenn der Kanal von Korinth bis dahin wieder schiffbar ist, wird auf diesem Wege Delphi erreicht; mit seinen wundervollen landschaftlichen und archäologischen Schönheiten wird es den großartigen Abschluß des

Besuches von Hellas bilden.

Dies in großen Umrissen, was den Teilnehmern geboten wird. Alles Weitere ist in dem ausführlichen Prospekt enthalten, der von Dr. O. Mey, Bäumenheim i. B., zu erholen ist.

Im Interesse der sicheren Durchführung der Fahrt und damit nicht wieder so viele zurückbleiben müssen, werden die Herren Kollegen, welche daran denken, ihr Leben um das ganz besonders eindrueksvolle Erlebnis einer Hellasfahrt zu bereichern, gut tun, sich rechtzeitig zu melden.

Dr. Neger, München.

Amtliche Nachrichten.

Bekanntmachung des Bayerischen Landesversicherungsamts vom 25. Juli 1932 LSch. I 75/32 über Aenderungen der Landesschiedsamtsordnung.

Gemäß § 368 q und r der Reichsversicherungsordnung wird die Landesschiedsamtsordnung vom 8. Mai 1925 (Staatsanzeiger Nr. 115) in der derzeiligen Fassung geändert, wie folgt:

I.

1. § 19 Satz 2 erhält folgenden Zusatz: "oder wenn es sich bei der Beschlußfassung über die Zulassung um die Auswahl unter mehreren Bewerbern handelt."

2. § 54 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: "Handelt es sich bei der Besehlußfassung über die Zulassung um die Auswahl unter mehreren Bewerbern, so wird die Ausfertigung des Besehlusses dem Revisionskläger und im Falle seiner Zulassung auch einem infolgedessen abgelehnten Bewerber, dessen Zulassung bisher gehemmt war, ferner den in § 15 Satz 3 der Zulassungsordnung bezeichneten Verbänden zugestellt; der Vorsitzende kann die Zustellung an sonstige Beteiligte sowie die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses anordnen, für die § 47 Abs. 1 Satz 2 der Schiedsamtsordnung entsprechend gilt."

3. § 61 Satz 1 erhält folgenden Zusatz: "ist eine solche nicht vorhanden, so kann das Landesschiedsamt die Ge-

bûhr dem veranlassenden Teil auferlegen."

H.

Diese Aenderungen treten mit der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

gez. Wimmer.

Bekanntmachungen.

Das Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Speyer hat am 2. August 1932 folgende, die Vornahme und Ablehnung von Zulassungen von Aerzten zur Kassenpraxis betreffende Beschlüsse gefaßt:

A. Erstzulassung von vor dem 1. Oktober 1921 approbierten Aerzten auf Grund des § 27 Ziff. 1 Abs. 2 der Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1931.

Mit sofortiger Wirksamkeit wird zur Kassenpraxis zugelassen: Dr. Justus Schlesinger in Frankenthal, für Kinderkrankheiten — für den Verteilungsbezirk Vorderpfalz. B. Wiederbesetzung von frei gewordenen Arztstellen gemäß § 18 Abs. 3 der Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1931.

Mit sofortiger Wirksamkeit werden zur Kassenpraxis zugelassen:

I. im Verteilungsbezirk Vorderpfalz:

1. Dr. Stuart Ritter von Linhardt in Speyer, für Chirurgie und Frauenkrankheiten,

2. Dr. Friedrich Mallebrein in Frankenthal, für innere Krankheiten,

3. Dr. Ludwig Heid in Elmstein, für Allgemeinpraxis — unter Genehmigung des Wechsels des Arztsitzes (§ 19 Abs. 3 Zul.-Ordg.

4. Dr. Rudolf Wahl in Weidenthal, für Allgemeinpraxis,

Dr. Theodor Stepp in Speyer, für Allgemeinpraxis — unter Genehmigung des Wechsels des Arztsitzes (§ 19 Abs. 3 Zul.-

6. Dr. Heinrich Straub in Otterstadt, für Allgemeinpraxis — unter Genehmigung des Wechsels des Arztsitzes (§ 19 Abs. 2 Zul.-Ordg.)

11. im Verteilungsbezirk Westpfalz:

Dr. Heinrich Bick in Dahn, für Allgemeinpraxis.

C. Praxistausch (§ 19 Abs. 5 Zul.-Ordg.).

Dr. Friedrich Rabold in Kaiserslautern, für Haut- und Harnleiden (für den Verteilungsbezirk Westpfalz; die Zulassung wird erst wirksam, wenn der Tausch vollzogen ist).

Die Zulassungsanträge der sämtlichen anderen der Beschluß-

Die Zulassungsanträge der sämtlichen anderen der Beschlußfassung unterstellten Aerzte sind abgelehnt worden.

Die sämtlichen Zulassungen erfolgen für die betreffenden Verteilungsbezirke vorbehaltlich der noch ausstehenden Festsetzung von Arztsitzen durch die Gesamtverträge. Die Zulassungen werden erst wirksam nach dem Besuch eines Vorbereitungskursus (§ 20 Abs. 4 Zul.-Ordg.). Aerzte, die früher schon einmal kassenärztlich tätig waren, diese Tätigkeit aber wieder aufgegeben haben, brauchen keinen Vorbereitungskursus für die Kassenpraxis zu besuchen, wenn ihre kassenärztliche Tätigkeit im Zusammenhange mindestens 2 Jahre gedauert hat und nicht länger als 5 Jahre vor der neuen Zulassung aufhörte.

Mit der Zulassung erwirbt der Arzt das Recht auf Ab-

Mit der Zulassung erwirbt der Arzt das Recht auf Abschließung eines Einzeldienstvertrages, zu dessen Zustandekommen gemäß § 7 der Vertragsordnung vom 30. Dezember 1931 die schriftliche Erklärung des Arztes erforderlich und genügend ist, daß er dem Gesamtvertrag und seinen Durchführungsbestimmungen beitritt und die endgültigen Entseheidungen der nach der Vertragsordnung zuständigen Stellen als verbindlich anerkennt.

lich anerkennt.

Die vorstehend in ihrem entscheidenden Teil angeführten Beschlüsse werden gemäß § 47 der Schiedsamtsordnung vom 8. April 1925 in der Fassung vom 28. April 1932 nicht zugestellt. An die Stelle der Zustellung tritt die vorstehende öffentliche Bekanntmachung sowie der einwöchige Aushang der Bekanntmachung im Dienstgebäude des Oberversicherungsamts an der Amtstafel.

Amtstafel.

Gegen vorstehende Beschlüsse ist gemäß § 368 p und 368 r RVO. in der Fassung der Verordnung vom 14. Januar 1932 und § 15 Zul-Ordg. binnen einem Monat das Rechtsmittel der Revision zum Bayer. Landesschiedsamt in München 2 NO, Ludwigstraße 14, 2. Eingang, 2. Stock, zulässig. Das Rechtsmittel der Revision steht jedem beteiligten Arzt, ferner dem Bayer. Aerzteverband in Nürnberg und jedem der am Mantelvertrag für Bayern beteiligten Kassenverbände zu. Die Rechtsmittellrist beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist dieser Bekanntmachung an der Amtstafel des Oberversicherungsamts, die sich auf die Zeit vom 4. mit 10. August 1932 erstreckt.

Jeder zur Einlegung der Revision Berechtigte kann binnen

Jeder zur Einlegung der Revision Berechtigte kann binnen 2 Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Aushangfrist die Erteilung einer Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten beantragen. Die Ausfertigung wird gegen Postzustellungsurkunde zugestellt. Die Beschtsmittelbrief beginnt in diesem Felle aust mit der Tetelbling Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Falle erst mit der Zustellung

der Ausfertigung.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wegen der Ablehnung der Zulassung eines Arztes wird in den Zulassungsfällen nach § 18 Abs. 3 Zul.-Ordg. die Rechtskraft des Beschlusses auch hinsichtlich einer darin ausgesprochenen Zulas-

sung anderer Aerzte gehemmt.

Nach dem Beschluß des Reichsausschusses für Aerzte und Krankenkassen vom 26. April 1932 ist den auf Grund des § 27 Ziff. 1 Zul. Ordg. zugelassenen Aerzten die Aufnahme der Tätigkeit bei den Krankenkassen unverzüglich und vor der rechtskräftigen Abschließung des Zulassungsverfahrens, also ohne Rücksicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln zu gestatten. Die Abschließung der Gesamtverträge braucht dabei nicht abgewartet zu werden.

> Der Vorsitzende des Schiedsamts: Hoenig.

Das Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Speyer hat am 8. August im Wege der schriftlichen Abstimmung gemäß § 14 Satz 4—6 und § 47 Abs. 3 Satz 3 der Schiedsamtsordnung vom 8. April 1925 in der Fassung vom 28. April 1932 und vom 28. Juni 1932 die folgende vorläufige Anordnung beschlossen:

I. Die durch den Beschluß des Schiedsamts beim Oberversicherungsamt Speyer vom 2. August 1932 (B. St.Anz. Nr. 179 v. 5. August 1932) gemäß § 18 Abs. 3 der Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1931 zugelassenen Aerzte:

A. lm Verteilungsbezirk Vorderpfalz:

1. Dr. Stuart Ritter von Linhardt in Speyer, für Chirurgie und Frauenkrankheiten

2. Dr. Friedrich Mallebrein in Frankenthal, für innere Krank-

heiten,

3. Dr. Ludwig Heid in Elmstein, für Allgemeinpraxis — unter Genehmigung des Wechsels des Arztsitzes (§ 19 Abs. 3 Zul.-

Ordg.), 4. Dr. Rudolf Wahl in Weidenthal, für Allgemeinpraxis, — Stapp in Spever, für Allgemeinpraxis 5. Dr. Theodor Stepp in Speyer, für Allgemeinpraxis — unter Genehmigung des Wechsels des Arztsitzes (§ 19 Abs. 3 Zul.-Ordg.),

B. im Verteilungsbezirk Westpfalz:

Dr. Heinrich Biek in Dahn, für Allgemeinpraxis, dürfen sämtlich, bis zu der endgültigen Beschlußfassung über die gehemmte Zulassung, d. h. bis zur Verbescheidung der gegen den Schiedsamtsbeschluß vom 2. August 1932 eingelegten Revisionen durch das Bayer. Landesschiedsamt, die Kassenpraxis unter den gleichen Bedingungen wie Kassenärzte vorläufig ausüben. läufig ausüben.

II. Dasselbe gilt für den prakt. Arzt Dr. Heinrich Straub, der vom Schiedsamt beim Oberversicherungsamt Speyer mit Beschluß vom 2. August 1932 unter Genelunigung des Wechsels des Arztsitzes (§ 19 Abs. 2 Zul.-Ordg.) in Otterstadt für Allgemeinpraxis zugelassen worden ist.

Dieser Beschluß ist unansechtbar; nach endgültiger

Ilf. Dieser Beschluß ist unansechtbar; nach endgültiger Beschlußsassung über die gehemmte Zulassung verliert der Beschluß seine Wirkung.

Hiernach sind die beteiligten Krankenkassen verpflichtet, jedem der vorbezeichneten Aerzte mit sosortiger Wirksamkeit die vorläusige Ausübung der Kassenpraxis zu gestatten unter der Voraussetzung, daß der betreffende Arzt, soweit erforderlich, den Nachweis für den Besuch eines Vorbereitungskursus für die Kassenpraxis erbringt, und unter der weiteren Voraussetzung, daß sich der betreffende Arzt durch schriftliche Erklärung verpflichtet, durch Beitritt zu dem erst noch abzusehließenden Gesamtvertrage einen Einzeldienstvertrag abzusehließen.

Auf Antrag erhält jeder der beteiligten Aerzte eine Ausfertigung dieses Beschlusses gegen Erstattung der dadurch entstehen-

den Kosten.

Der Vorsitzende des Schiedsamts:

Hoenig.

Dienstesnachrichten. Amtsärztlicher Dienst.

Die erledigte Stelle des Anstaltsarztes ist neu zu besetzen. Die Stelle wird in etatmäßiger Eigenschaft nach Maßgabe des Beamtengesetzes verliehen und ist in Gruppe A2f des Beamtenbesoldungsgesetzes eingereiht. Die Bewerbungen sind mit den erforderliehen Belegen, insbesondere einer Darstellung des Lebenslaufes, dem Prüfungszeugnisse für den ärztlichen Staatsdienst, allenfallsigen Zeugnissen über besondere Vorhildung, einem amtsärztlichen Zeugnis über den Gesundheitszustand und einem Leumundszeugnis, spätestens bis zum 24. August 1932 bei der Direktion einzureiehen. Besondere psychiatrische Vorbildung ist erwünseht; Bewerher mit soleher Vorbildung werden bevorzugt.

Ebraeh (Ofr.), den 5. August 1932.

Direktion des Zuehthauses Ebraeh.

I. V.: Luttenberger.

Bezirksärztlicher Dienst.

Dem am 1. August 1932 wegen Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand getretenen, mit dem Titel und Rang eines Obermedizinalrats ausgestatteten Bezirksarzt für den Verwaltungsbezirk Nürnberg-Stadt, Dr. Wolfgang Kaspar, wurde die Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesproehen.

Aerztliche Mitglieder der Schiedsämter bei den bayerischen Oberversicherungsämtern.

Schiedsamt beim OVA, München.

- a) Ordentliche Beisitzer:
 - 1. Dr. Anton Reischle, München, Thierschstraße 27.
 - b) Stellvertreter:

 - Dr. Friedrich Fischer, München, Giesinger Berg 4.
 San.-Rat Dr. Adoll Althen, München, Bruderstraße 8.
 Dr. Hans Schmeller, München, Schluderstraße 22.
 San.-Rat Dr. Alhert Neger, München, Thorwaldsenstraße 5.

 - 2. Dr. Anton Gral, Gauting h. Starnberg.
 1. Dr. Philipp Oeehsner, Haar h. München.
 2. Dr. Viktor Bauer, Wasserhurg a. l.
 3. Dr. Eugen Woll, Traunstein.
 4. Dr. Eduard Riedel, Rosenheim.

Schiedsamt beim OVA. Landshut.

- a) Ordentliche Beisitzer:
 - 1. San.-Rat Dr. Gustav Deidesheimer, Passau.
 - b) Stellvertreter:
 - San.-Rat Dr. Joseph Paintner, Frontenhausen.
 Dr. Ignaz Staplner, Niederviehbach.
 Dr. Nikolaus Schiller, Landshut.
 Dr. Gottlried Daxl, Mainhurg.
 - 2. San.-Rat Dr. Friedrich Joachim, Regensburg.
 1. San.-Rat Dr. Fritz Weidner, Regensburg.
 2. San.-Rat Dr. Fritz Nürbauer, Amberg.
 3. San.-Rat Dr. Otto Seidl, Waldsassen.
 4. Dr. Eugen Körner, Regensburg.

Schiedsamt beim OVA. Nürnberg.

- a) Ordentliche Beisitzer:
 - 1. San.-Rat Dr. Ludwig Steinbeimer, Nürnberg, Adlerstraße 15.
 - b) Stellvertreter:

 - Dr. Karl Erl, Nürnberg, Adlerstraße 15.
 San.-Rat Dr. Nikolans Steinel, Lauf a. d. P.
 Dr. Ernst Bauer, Nürnberg, Spittlertorgraben 37.
 San.-Rat Dr. Reinhard Alkan, Kohurg.

 - Dr. Hans Riedel, Nürnberg, Karolinenstraße 1.
 Dr. Heinrich Sammeth, Forchheim.
 Dr. Karl Schuster, Bamberg.
 Dr. Rudoll Lauter, Creußen (Bez.-Amt Pegnitz).
 San.-Rat Dr. Franz Sauer, Bayreuth.

Schiedsamt beim OVA. Augsburg.

- a) Ordentliche Beisitzer:
 - Geh. San.-Rat Dr. Richard Hoeber, Augsburg, Anna-straße D 218/I.
 - b) Stellvertreter:

 - San.-Rat Dr. Karl Leopolder, Günzburg.
 Dr. Wilhelm Götz, Augsburg, Bahnholstraße 12.
 Dr. Stephan Euler, Lindau.
 Dr. Karl Kimpel, Augsburg, Jesuitengasse 412.

 - 2. San.-Rat Dr. Fritz Mayr, Harburg.

 1. Dr. Joseph Ahr, Memmingen.
 2. Dr. Max Kling, Augsburg, Ulmer Straße 192.
 3. Dr. Fritz Schallert, Augsburg, Kesselmarkt D 159a.
 4. Dr. Richard Stumpl, Aichach.

Schiedsamt beim OVA. Würzburg.

- a) Ordentliche Beisitzer:
 - 1. Dr. Dietrich Hub, Würzburg, Augustinerstraße 9.
 - b) Stellvertreter:

 - Dr. Otto Griebling, Wörth a. M.
 San.-Rat Dr. Eugen Welte, Saal a. d. S.
 Holrat Dr. Franz Sorger, Schweinlurt.
 Dr. Adolf Schleicher, Aschaffenburg.

- 2. Dr. Ludwig Diem, Marktbreit.

 - Dr. Hans Traumann, Schweinlurt.
 Dr. Gustav Schömig, Rottendorf b. Würzburg.
 Dr. Joseph Schipper, Karlstadt.
 Dr. Bernhard Lutterloh, Gerolzholen.

Schiedsamt beim OVA. Speyer.

- a) Ordentliehe Beisitzer:
 - 1. San.-Rat Dr. Karl Becker, Speyer.
 - b) Stellvertreter:

 - Dr. Rudoll Huwer, Ellerstadt.
 Dr. Hans Schubert, Lachen b. Speyerdorl.
 - Dr. Friedrich Heuck, Speyer.
 Dr. Andreas Reis, Frankenthal.
 - 2. San.-Rat Dr. Leo Katz, Ludwigshalen.
 1. San.-Rat Dr. Karl Roediger, Landau.
 2. San.-Rat Dr. Walter Paetz, Otterbach.
 3. Dr. Theodor Stepp, Rockenhausen.
 4. Dr. Hans Maxon, Assistenzarzt am Städt. Krankenhaus Ludwigshalen.

Skandinavienreisen und 200 RM. Freigrenze.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Mitteilung des Reichswirtschaftsministeriums bei den billigen Skandinavienreisen der Nordischen Gesellschaft, die einheillich einschl. Fahrt, Unterkunft und Verpflegung alle 175 M. kosten, nur ein Betrag von 50-75 M. auf die Freigrenze von 200 M. angerechnet wird. Jeder Teilnehmer an diesen Reisen, die laufend entweder in kleinen Gruppen oder in Pauschalreisen während des ganzen Sommers stattfinden, kann also noch etwa 125-150 M. in Reichsmark oder Devisen mitnehmen. Nähere Auskunft über diese Reisen, die nach Dänemark, Schweden und Finnland führen, erteilen alle Reisebüros oder die Nordische Gesellschaft in Lübeck.

Vereinsmitteilungen.

Mitteilungen des Münchener Aerztevereins für freie Arztwahl.

Vor der Uebernahme einer Fürsorgearztstelle wird dringend gewarnt. Diese Siellen sind auch vom Harlmannbund gesperrl.

Mitteilungen des Aerztlichen Bezirksvereins Nürnberg und des Kassenärztlichen Vereins Nürnberg e. V.

- 1. Die Vereinigung der Bad Nauheimer Aerzte ladet die Herren Kollegen zur Teilnahme am IX. Bad Nauheimer Fortbildungslehrgang vom 16. bis 18. September 1932 ein. Tagesordnung: "Die Herzneurosen und die Behandlung der Herzkrankheiten im allgemeinen."
- 2. Die Bayer. Landesärztekammer erinnert daran, daß Gesellschaftsärzte für Mittelstandsversicherungen Nachuntersuchungen nur zwecks Aufnahmeentscheidungen vornehmen dürfen, außerdem hei Krankengeldversicherungen unter gewissen Bedingungen, die in Nummer 21/1932 des "Deutschen Aerztehlattes" auf Seite 289 veröffentlicht sind.
- 3. Die Bayer. Landesärztekammer erinnert daran, daß verschiedene Tageszeitungen für ihre Versicherungs-



Zur Behandlung habitueller Obstipationen durch CO2 - Entwicklung im Darm

Kassenpackung (6 Supp.) M .-- . 99. O.-P. (12 Supp.) 2.-Grosspackung (48 Supp.) M. 6.12, für Klinik . 5.10

Athenstaedt&Redeker/Hemelingen

Als Warenzeichen geschützt

D. R. P. angemeldet

unternehmungen (Unfallversicherungen) ärztliche Gutachten bei Unfällen dadurch unentgeltlich zu erhalten suchen, daß sie ihre Mitglieder bei Unfallmeldungen ersuchen, sich eine Reihe von Fragen vom behandelnden Arzt beantworten zu lassen. Derartige Zumutungen sind

- 4. Der Bezirksfürsorgeverband läßt die Herren Kollegen bitten, dem Fürsorgeberechtigten Eduard Vögeli, Obere Seitenstraße 6, unter keinen Umständen narkotische Mittel zu verschreiben, zumal dieser auch im Städt. Krankenhaus ohne diese Mittel sehr gut ausgekommen ist
- 5. Die Krankenkasse SSW. läßt die Herren Kollegen bitten, Anträge auf Krankenhauseinweisung nur in ganz dringenden Fällen geben zu wollen.
- 6. Herr Dr. Moritz Tanur, Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, Fürther Straße 56, hat sich zur Aufnahme in den Kassenärztlichen Verein gemeldet. Nach § 3 Ziff. 5 der Satzungen hat jedes Mitglied das Recht, innerhalb von zwei Wochen gegen die Aufnahme Einspruch zu erheben. Steinheimer.

Kassenärztliche Organisation und Verrechnungsstelle Südfranken-Weissenburg i. B.

Die Herren Kollegen werden dringend ersucht, für die Reichsbahnbetriebskrankenkasse, Postbetriebskrankenkasse, Belriebskrankenkasse der baverischen inneren Staatsbauverwaltung, Betriebskrankenkasse der Bayerischen Lokalbahn-Aktiengesellschaft je gesonderte vollständige Vierteljahresrechnungen bis spätestens 28. August bei der Prüfungs- und Verrechnungsstelle Südfranken-Weißenburg einzureichen. Ich bitte dringend, sogenannte Nachtragsrechnungen zu vermeiden. Dr. Knöll, Weißenburg i. B.

Tagesgeschichte.

I. Ernährungswoche für Aerzie in Rauschen (Osisce) vom 22. bis 26. August. Die in Aerziekreisen bekannte "Schule der Ernährung" (Leitung Dr. Max Winckel, Berlin) veranstaltet im Verein mit dem "Baldurheim" im Ostseebad Rauschen Ende August den 1. Ostpr. Ernährungs- und Diätkursus für ärztliche Fachkreise mit laeblichen, theoretischen Vorlesungen leitender

Keine Nierenschädigung!

Privat - Packung = 3. - RM. Kassen-Packung = 1.89 RM.

Bei

VOIC

Regelbetrag pro Woche 1.45 RM.

Auch bel Asthma cardialel Das bewährte Universalmittelt

Auch wo

Digitalis u. Theobromin versagen

hilft ferner überraschend

(Scilla + ,,Pulvhydrops"

Indikat.: Hydrops cardial et renal, Asthma cardiale, Hypertonie, Herzerweiterung, Arterioscierose, Lebereirrhuse.

In Nauheim langjährig bewährt!

En gros: Voit & Co., München.

Apotheker W. Böhmer, Hamein a. Weser 85. Literatur gratisi

Aerzte sowie führender Aerzte der Universitätskliniken, verbunden mit praktischem Diät-Kochkursus und Vorführungen (Küchenpraktikum). Honorar für den Kursus 18 RM. inkl. aller Kosten lür Materialverbrauch. Kurpension während der Zeit 30 RM., lür weiteren Kuranfenthalt in Rauschen 5 RM. täglich im Baldurheim und anderen Häusern. Programm und Reihenfolge der Vortröge werden verhen zugezundt. Unser Reihenfolge der Vorträge werden vorher zugesaudt. Unver-hindliche Voranmeldungen an die Leitung des Baldurheims, Rauschen-Düne, erketen, die weitere Auskunft erteilt

> Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Scholl, München. Für die Inscrate: Hans Engerer, München.

Allgemeines.

Die Warburgschen Ergebnisse über das Wesen der Krebszelle haben als Hauptlunktion der Krebszelle die Umwandlung von Traubenzucker in Milchsäure und andere niedermolekulare Fettsäuren nachgewiesen. Interessant sind in diesem Zusammen-Fettsäuren nachgewiesen. Interessant sind in diesem Zusammenhang Versuche, über welche Privatdozent Dr. H. Seel in Bd. 41 1931 der "Strahlentherapie" berichtet. Bei Untersuchungen über den Einluß physikalischer und chemischer Faktoren aul das Wachstum von Tumoren wurden Versuche fiber die Wirkung von Ultraviolettbestrahlung in Verbindung mit Ferrosaccharat ("Aegrosan", Oplermann) auf das Wachstum experimenteller Mäusetumoren unternommen. In größeren Versuchsreihen ergab sich sowohl bei prophylaktischer wie auch hei therapeutischer Darreichung von Aegrosan in Verbindung mit Ultraviolettbelichtung, daß das Tumorwachstum deutlich gehemmt wird.

Im Zusammenhang mit diesen Versuchen berichten im gleichen Band F. Dannmeyer, O. Hartleb und J. Schubert über Gärungsversuche in vitro, durch welche eine beträchtliche Hemmung des Gärungsvorganges bei Zusatz von Aegrosan zur Gärungsflüssigkeit unter gleichzeitiger Ultraviolettbelichtung erzielt

Aegrosan enthält eine Eisen-Kalkverbindung in Form von Ferrosaecharat. Man weiß, daß das zweiwertige Eisen die Sauerstollatmung der Zelle bzw. des Gesamtorganismus steigert. Die bei den vorerwähnten Versuchen gewonnenen Resultate stehen damit mit den Ergebnissen der Warburgschen Untersuchungen (Verminderung der Zellatmung und Steigerung der Milchsäuregärung der Karzinomzelle) durchaus in Einklang.

lm "Jahresbericht des Forschungsinstituts für klinische Pharmakologie in Hamburg-Eppendorf 1931" wird dann auch auf die günstige Wirkung dieser Therapie bei klinischen Versnehen hingewiesen. Es zeigte sich dabei, daß in Fällen von inoperablem Karzinom die etwa bestehende sekundäre Anämie

ebenfalls günstig beeinflußt wird.

Bad Brambach, in 600 m Höhe im südlichsten Zipfel des Vogtlandes gelegen, hat infolge seiner außerordentlichen Heilerfolge trotz der Ungunst der Zeit auch in diesem Jahre eine beträchtliche Steigerung seiner Besucherziffer aufzuweisen. Was Brambach unter den Radiumbädern besonders beliebt macht, ist die herrliche Lage inmitten von Parkanlagen und meilenweiten Waldungen, in denen zahlreiche Bänke den Kurgast zum Ruhen einladen. Auf 15 km gepflegten Fußwegen kann man sich stundenlang ergehen. In dem jetzt 700 Morgen umfassenden und noch ständig vergrößerten Eigenbesitz des Bades entspringen zirka 100 radioaktive Quellen. Auch die Luft ist stellenweise radioaktiv und entspricht einer Höhenlage von zirka 800—900 m. In jedem der in eigener Regie der Badeverwaltung geführten fünf Kurhäuser befinden sich Bäder und Kureinrichtungen, so daß man auch bei schlechtem Wetter Kur gebrauchen kann, ohne ins Freie gehen zu müssen. Zahlreiche neue Fremdenpensionen befinden sich im Ort. Pauschalkuren gibt es zu zeitgemäßen, erheblich herabgesetzten Preisen.

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Chemischen Fabrik von Heyden, Radebeul-Dresden, betr. »Adsorgan« bei, den wir der besonderen Beachtung empfehlen.

Beschwerden

über unpünktliche Zustellung der "Bayerischen Aerziezeitung" sind stets bei dem zuständigen Postamt oder beim Briefträger anzubringen.





Überkinger Adelheidquelle

dann kann's nimmer fehien. Sie bekommen sie über-all. Den interessanten Prospekt mit den frappanten ärztlichen Gutachten achiekt Ihnen kostanios die

Mineralbrunnen A.-G. Bad Überkingen

Gen. Vertrieb Ed. Kühles, München, Raspstrasse 6, Talephon 92200. rich Flad, Mineralwassergrosshandlung, München, Maximiliansplatz 23 und Donnerabergerstrasse 60. Telaphon 63000 und 92592.

Bayerische Ärztezeitung

BAYERISCHES ÄRZTLICHES CORRESPONDENZBLATT

Herausgegeben von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. H. Kerschensteiner, München, Geh. Sanitätsrat Dr. A. Stauder, Nürnberg und Sanitätsrat Dr. H. Scholl, München.

Amtliches Blatt der Bayerischen Landesärztekammer und des Bayerischen Aerzteverbandes (Geschäftsstelle Nürnberg, Karolinenstrasse 1/ll, Telephon 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayerische Staatsbank Nürnberg.

Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Arcisstrasse 4/II. Tel. 58588 und 58589.

Verlag der Aerztlichen Rundschan Otto Gmelln München 2 NW, Arcisstr. 4 Gartenhaus II. Stock. Tel. 596483. Postscheckkouto 1161 München.

Die Bayerische Aerztezeitungs erscheint jeden Samstag, Bezugspreis vierteljährlich 3.50 RM., für Vereine 1.20 RM., zuzügl. Porto. — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfennige. — Alleinige Anzeigen und Beilagen Annahme: ALA Anzeigen Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogler A. G. Dauhe & Co. G. m. h. H. München, Berlin und Filialen,

M. 34.

München, 20. August 1932.

XXXV. Jahrgang.

Inhalt: Geschichtliche Entwicklung der Sozialversicherung, Einführung in das geltende Recht. — Die Wirtschaftlichkeit orthopädischer Behandlung. — Wer ist Kurpfuscher? — Vereinsnachrichten: Aerztlicher Bezirksverein Traunstein-Laufen. — Dienstesnachrichten. — Die 92. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte. — Allgemeiner Fortbildungskursus in Gießen. — IV. Internationaler Aerztlicher Fortbildungskursus. — Fortbildungskursus der Wiener Medizinischen Fakultät. — Vereinsmitteilungen: Münchener Aerzteverein für freie Arztwahl; Kassenärztlicher Verein Nürnberg e. V.; Kassenärztliche Vereinigung Gemünden Lohr; Kreisverband Unterfranken und Aschaffenburg; Kassenärztliche Organisation und Verrechnungsstelle Südfranken-Weissenburg i. B. — Bücherschau. — Karteikarten der Präparate Dr. R. und Dr. O. Weil.

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Geschichtliche Entwicklung der Sozialversicherung, Einführung in das geltende Recht.

Vortrag, gehalten im Rahmen des Vorbereitungskursus für die Zulassung zur Kassenpraxis.

Von Reg.-Direktor i. R. Dr. Hassenstein, früherem Direktor des Oberversieherungsamts Stettin.

Mir ist der ehrenvolle Auftrag zuteil geworden, den einleitenden Vortrag zu Ihrem Lehrgang zu halten, und zwar soll ich Ihnen zunächst etwas über die geschichtliche Entwicklung der deutsehen Sozialversicherung sagen. Wenn Sie daher im ersten Teile meines Vortrages noch keine praktischen Winke für Ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete erwarten dürfen, so hoffe ich dabei doch, etwas anderes zu erreichen. — Ich will versuchen, Ihnen die Sozialversicherung als notwendige Einrichtung näherzubringen. Ich weiß sehr wohl, daß eine Anzahl von Aerzten der Sozialversicherung als solcher ablehnend gegenübersteht, und ich habe Verständnis dafür, daß der freie Arzt ein gewisses Unbehagen dabei empfindet, wenn sich zwisehen ihn und seinen Kranken ein bürokratisches Gebilde sehiebt, das den Anspruch erhebt und erheben muß, über Einzelheiten der Behandlung mitreden zu dürfen.

Nun liegt es in der Natur des Menschen, sich eher mit etwas abzufinden, dessen naturgemäße Entwicklung er einzusehen vermag, als mit einer rein durch menschliehe Willkür geschaffenen Einrichtung. An einem häßlichen Hause z. B. werden wir eher Kritik üben als an einem Baum, der uns aus irgendeinem Grunde mißfällt; denn wir stellen zwar — ob mit Recht oder Unrecht lasse ich ungesagt — Ansprüche an die menschliche Voraussicht, beugen uns aber vor dem natürlich Entstandenen mit dem Gefühl, daß es sich entwickelt habe wie es konnte und mußte, und wenn es mir nun gelingen

sollte, darzutun, daß der Baum der deutschen Sozialversicherung gerade dem deutschen Volkstum entsprossen ist, daß seine Wurzeln tief in das deutsche Rechtsempfinden hinabreichen, so hoffe ich, damit manches Vorurteil zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, das sich gegen einige unschöne Auswüchse wenden könnte. Ich gehe dabei aus von dem Gegensatz zwischen deutsehem oder besser gesagt germanischem Reehtsempfinden und dem alten römischen Recht. Dieses Recht war so unsozial wie nur irgend möglich, und zwar ans verschiedenen Gründen. Einmal war aller Nachdruck gelegt auf die Ausgestaltung des privaten Rechts, die denn auch vorbildlich erfolgt ist; das öffentliche Recht, in dessen Gebiet die Sozialversieherung gehört, kam dabei zu kurz. - Dann aber, und das ist die Hauptsache, war das römische Recht aufgebaut auf Sklavenwirtschaft. Der Sklave jedoch war eine Sache wie ein Pferd oder ein Hund, und wie für ein krankes Haustier auch heute noch der Eigentümer sorgen muß, so auch damals der Herr für den Sklaven, dessen Arbeitskraft und Gesundheit pfleglich zu behandeln in seinem eigenen Vorteil lag.

Der ganze Mensch wurde gekauft, nicht nur seine Arbeitskraft. Den Gegensatz dazu bitdet die Anfang des vorigen Jahrhunderts entstandene Manchester-Lehre. Diese behandelte die Arbeit als Ware. Der Arbeitgeber, d. h. der Abnehmer dieser Ware, hatte nur die Ver-pflichtung, den Lohn dafür zu zahlen. Was später aus dem Arbeiter wurde, ging ihn nichts an. Er durfte ihn der öffentlichen Fürsorge überlassen. Hier komme ich auf die Abgrenzung zwischen Versicherung und Fürsorge. Zum Begriff der Fürsorge gehört, daß die Leistung ohne Gegenleistung erfolgt, daß nur das Bedürfnis maßgebend ist, daß aber auch nur das Notwendigste gewährt wird und daß kein Rechtsanspruch hierauf besteht. Anders die Versicherung; sie soll Hilfe bei Schadensfällen gewähren durch Verteilung des Schadens auf eine größere Gemeinschaft Gleichgefährdeter. Diese haben Beiträge zu leisten und gewinnen dadurch einen Rechtsanspruch. Es handelt sich also um ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit, um ein Treuverhältnis nach dem Grundsalz "Alle für einen, einer für alle". Sobald Beitragszwang besteht, gehört die Versicherung dem öffentlichen Recht an.

Schon bei den alten Germanen finden wir ein auf ursprünglich religiöser Grundlage beruhendes Gildenwesen. Das Wort "Gilde" stammt von gelten, was soviel wie zahlen bedeutet. Die Gilden traten an die Stelle der noch älteren Geschlechtsgenossenschaften. Neben körperlichem Schutz gewährten sie auch Hilfe bei Vermögensverfall. Im Mittelalter finden wir als früheste Unterstützungseinrichtungen die der Bergknappen. Auf Grund der gleichen Gefahrengemeinschaft taten sieh mehrere Bergleute, die im Eigenlöhnerhau ein Bergwerk ausbenteten, zu einer Hilfsgemeinschaft znsammen. Die Kuttenberger Bergordnung des Königs Wenzel von Böhmen aus dem 13. Jahrhundert enthält bereits eingehende Bestimmungen über Knappschaftskassen, die Arztgelder und Gnadenlöhne gewährten. Diese Einrichtungen blieben auch später bestehen, als an Stelle des Eigenlöhners der gegen Lohn arbeitende Bergmann trat, denn auch dieser war kein Höriger, sondern ein freier Mann. Bei der landarbeitenden Bevölkerung konnte dagegen der Versicherungsgedanke nicht aufkommen, weil aus dem ursprünglich freien Bauern allmählich ein Höriger geworden war. Wir müssen daher, ahgesehen von den Bergleuten, die ersten Versieherungseinrichtungen in den Städten suchen, wo nach dem alten Rechtssatz "Stadtluft macht frei" es nur freie Bürger gab. Hier waren es nun die Zünfte, vormals Gilden genannt, die die Unterstützungseinrichtungen sehnfen, und zwar sowohl für Meister als anch für Gesellen und Lehrlinge. So hören wir bereits im frühen Mittelalter von der Krankenkasse der Schuhmachergilde in Werben mit ihrer Liebfrauenbüchse, von der Schneidergilde in Tangermunde, die Familienfürsorge und Sterbegeld gewährte; anch kennen wir einen Vertrag, den die Fleischer- und Schuhmacherinnung in Wittenberg mit dem Hospital Zum Heiligen Krenz abgeschlossen hatte, dessen Medieus physicus die Behandlung der Erkrankten unentgeltlich zu leisten hatte, während für die Heilmittel die lnnung aufkam.

Allmählich jedoch änderte sich das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen. Wenn früher jeder Geselle damit rechnen konnte, Meister zu werden, so hörte dies allmählich auf, und es bildete sich ein besonderer Stand von Gesellen, die eigene Gesellen-Brüderschaften gründeten, bei denen es teilweise Beitrittszwang gab. Das Krankengeld wurde nur geliehen und dabei ausgemacht, daß der Geselle vor der Rückerstattung die Stadt nicht verlassen durfte. Es entwickelten sieh wirtschaftliche Kämpfe zwischen den Gesellen und den Meistern, die allmählich zum Verfall der Einrichtungen in den Innungen führten. Die Folge davon war die Gründung selbständiger Unterstützungskassen, jedoch immer noch auf handwerklicher Grundlage. Ging diese Gründung von den Gesellen aus, so hatte sie mit dem Mißtrauen der Meister und der Behörden wegen "gewerkschaftlicher Bestrebungen" zu kämpfen. Es ist also alles schon einmal dagewesen.

Die wirtschaftliehe Umwälzung in Deutschland, der Uebergang vom kleingewerbliehen Betrieb zur Fabrik, der Deutschland zu einem Industrieland machte, brachte eine nene soziale Umschichtung, durch die neben den Handwerker der gewerbliehe Arbeiter trat, der so gut wie gar keine Möglichkeit mehr zum sozialen Aufstieg hatte. Es entwickelten sich unhaltbare Arbeitsverhältnisse. Mit der menschlichen Arbeitskraft wurde Raubbau getrieben. Kinder und Frauen genossen keinen Arbeitsschutz, ebensowenig war für Unfallverhütung oder sonstigen gesundheitlichen Schutz gesorgt. Die einzige Fürsorge blieb die Armenpflege. Von Hörigkeit und Zunft-

zwang war der Arbeiter befreil, aber hilflos stand er den Wechselfällen des Lebens gegenüber. Die Beslrebungen einzelner Arbeitgeber, Fabrikkrankenkassen und Altersversicherungskassen ins Leben zu rufen, waren ein Tropfen auf den heißen Stein. Da griff die Gesetzgebung ein, und zwar war es der absolute Staat Preußen, der sich als Sozialstaat erwies, indem er in der Preußischen Gewerbeordnung von 1845 gewissermaßen den Grundsatz aufstellte: "Dem einzelnen steht es nicht mehr frei, ohne Vorsorge gegen die verschiedenen ihm drohenden Gefahren zu bleiben." Unwillkürlich drängt sich einem jeden hier ein Vergleich mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas auf, wo immer noch der einzelne auf sich allein und seine Selbsthilfe verwiesen wird, ein Grundsatz, der allerdings heute infolge der auch dort herrschenden Arbeitslosigkeit stark ins Wanken geraten ist.

Wie stellte sich nun die deutsche Arbeiterschaft zum Versicherungsgedanken? Zwar hat sie niemals den Wert der Versicherung grundsätzlich verneint; immerhin verhielt sie sich zeitweise aus parteitaktischen Gründen ablehnend dagegen. Während Marx theoretisch für Arbeiterversicherung eintrat, war Lasalle ein entschiedener Gegner davon, weil er sieh vor der seiner Meinung nach damit verbundenen "Polizeiaufsicht" fürchtete. Auch Liebknecht trat auf dem Nürnberger Verbandstag der Sozialdemokratie im Jahre 1868 gegen Versicherungsanstalten und Staatsaufsicht ein. Der Umschwung kam erst im Jahre 1891, wo das Erfurter Programm als Forderung aufstellte: "Uebernahme der gesamten Arbeiterversieherung dnrch das Reich unter maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung." Die übrigen politischen Parteien stellten sieh verschieden zu der Frage ein. Demokratie und Freisinn lehnten, ihrer wirtschaftlichen Auffassung gemäß, jede Zwangsversicherung ab. Die erste Partei, die bereits im Jahre 1877 für soziale Versicherung eintrat, war das Zentrum. Bei den Konservativen waren es nur einzelne Mitglieder, die diesen Gedanken aufnahmen. Ich nenne die Namen Stumm, Diest-Daber und Brauchitsch.

Die Gewerkschaften waren zunächst unschlüssig, sahen dann aber die große Werbekraft des Versicherungsgedankens ein und schufen entsprechende Einrichtungen, als erste die Buchdrucker in ihrem Gntenbergbund im Jahre 1848. Doch bald kam hier der Bücksehlag, denn ein Bundesratsbeschluß vom 13. Juli 1854 verfügte die Schließung aller "sozialistischen" Arbeitervereine. Erst 1863 gründete sich der Verband der Buchdrucker neu. Die alten Einrichtungen wurden wieder aufgenommen, jedoch versagten die Satzungen, zur Vermeidung der Staatsaufsicht, einen Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung. Daneben griff die Privatversicherung ein. Im Jahre 1876 erging ein Geselz über die eingeschriebeuen Hilfskassen, die darin bezeiehnet wurden als Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Erkrankung bezwecken. Dagegen gehörten die Zwangshilfskassen der Handwerksmeister und Fabrikunternehmer für die bei ihnen Beschäftigten, die nach der von mir bereits erwähnten preußischen Gewerbeordnung von 1845 durch Ortsstatut oder Gesetz eingerichtet werden konnten, in das öffentliche Recht. Auch die Gemeindekrankenversicherung war dort, wo sie bestand, eine Zwangsversicherung. Privatrechtlieh dagegen war die Fürsorgepflicht der Unternehmer für die Gesinde- und Schiffsleute und die durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 geschaffene Haftpflicht der Unternehmer von Eisenbahnen, Fabriken und anderen gewerblichen Betrieben. Als Schutz dagegen taten sich die privaten Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften auf, die aber sehr unwirtschaftlich arbeiteten, da nur 25 v. H. ihrer Einnahmen für Schadensersatz verwendet wurde, während das nbrige für Dividenden und Gehälter aufging. Immer mehr ergab sieh die Notwendigkeit einer

einheitlichen Regelung. Nach der vorübergehenden Scheinblüte der Gründerjahre war ein wirtschaftlicher Tiefstand eingetreten, der sich in einem ungeheuren Anschwellen der Armenlast auswirkte. Die Ende der siebziger Jahre einsetzende Zollschutzgesetzgebung brachte eine bis dahin unbekannte Lebensmittelverteuerung. Dazu kam die Buntscheckigkeit der Versicherungseinrichtungen, die Unzulänglichkeit der Leistungen, die Vielgestaltigkeit der Beitragserhebung und der Umstand, daß nur ein kleiner Teil der Arbeiter von den vorhandenen Versicherungseinrichlungen erfaßt wurde. mußte man auch mit der veränderten Denkweise der Arbeiter, bei denen sich ein entschiedenes Klassenwußtsein entwickelt hatte. Auch die Wissenschaft erschien auf dem Plan, Brentano und Schmoller, die sogenannten Kalhedersozialisten, traten für die arbeitenden Klassen ein. Alles drängte zur reichsgesetzlichen Regelung, und zwar im Wege der Zwangsversicherung.

Den letzten und entscheidenden Anstoß gab ein äußerer Umstand. Im Jahre 1878 wurden zwei Attentate auf Kaiser Wilhelm 1. verübt. Bismarck antwortete mit dem Sozialistengesetz; aber er war sich darüber klar, daß die Bewegung nicht nur durch politische Maßregeln unterdrückt werden konnte, sondern daß auch die soziale Lage der arbeitenden Klassen verbessert werden mußte. Im Reichstage wurden zwei Gesetzesvorlagen eingebracht betr. Krankenversicherung und Unfallversicherung. Die letztere wurde begründet mit der Pflicht des Staates, sich mehr als bisher seiner hilfebedürftigen Mitglieder anzunehmen; Ziel einer staatserhaltenden Politik sei, "auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, die zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht nur eine für die besser gestellten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern auch für sie wohltätige Einrichtung sei"

Dieser Gründe, die den größten deutschen Staatsmann trotz persönlicher Abneigung gegen jeden Staatssozialismus veranlaßlen, den Grund zu einer vom Reiche ausgehenden Sozialversicherung zu legen, werden wir uns erinnern, wenn wir uns nachher noch mit der heute viel erörterten Frage beschäftigen sollten, ob ein Abbau dieser Versicherung möglich ist. Den beiden Vorlagen war vorausgegangen die Kaiserl. Botschaft vom 17. November 1881, die man als die Magna charta in der Sozialpolitik des Deutschen Reiches zu bezeichnen pflegt. Eine Reichstagsrede Bismarcks vom 26. November 1884, die er einer Rede des Abgeordneten Auer folgen ließ, enthält den Satz: "Wenn es keine Sozialdemokratie gåbe, und wenn nicht eine Menge sich vor ihr fürchtete, würden die mäßigen Fortschritte, die wir überhaupt in der Sozialreform bisher gemacht haben, auch nicht existieren." Diese Aeußerung läßt verschiedene Schlüsse auf seine Stellung zu der Frage zu. Ich möchte sie so auslegen, daß ihm die Förderung der Sozialversicherung am Herzen lag, und daß er sich über den Druck frente, den die Furcht vor der Sozialdemokratie auf die Gegner des Gedankens ausübte.

Das erste Reichs-Krankenversicherungsgesetz wurde, wie ich bereits erwähnte, im Mai 1882 dem Reichstage zusammen mit einem Gesetzesentwurf für Unfallversicherung vorgelegt. Es führt den Versicherungszwang ein, von dem zunächst nur die landwirtschaftlichen Arbeiter befreit waren. Dieser Zwang sollte den Arbeiter unabhängig von örtlichen Einrichtungen machen. Die Sozialdemokraten hingegen verlangten die Versicherungspflicht aller Reichsangchöriger mit einem läglichen Einkommen von weniger als 7,50 Mark. Sie stimmten später zusammen mit der Fortschrittspartei gegen das Gesetz, das am 31. Mai 1883 zustande kam, während das Unfallversicherungsgesetz noch zurückgestellt wurde. Die Zwangsversicherung des Gesindes und der in der Land-

und Forstwirtschaft beschäftiglen Personen wurde mit Rücksicht auf das "patriarchalische" Verhältnis von der Regierung als unannehmbar bezeichnet. Später wurde den einzelnen Staaten und den Gemeinden die Einführung des Versicherungszwanges für landwirtschaftliche Arbeiter durch Landesgesetz oder Ortsstatut erlaubt, wovon eine Anzahl Einzelstaaten (nicht Preußen) um die Jahrhundertwende Gebrauch machte. Die Krankenfürsorge für das Gesinde wurde durch § 617 des BGB. der Dienstherrschaft auferlegt, während die bisherigen anderweitigen Zwangskassen aufhörten, blieben die freien Hilfskassen als Ersatzkassen bestehen.

Darüber, daß durch die privatrechtliche Haftpflicht des Unternehmers, die im allgemeinen den Nachweis eines Verschuldens voraussetzte, nur eine ungenügende Fürsorge bei Betriebsunfällen gewährt wurde, herrschte bloß eine Stimme. Es fragte sich nur, wie dem Ucbel abzuhelfen war. Eine Verschärfung der Haftpflicht der Unternehmer durch Verschiebung der Beweislast lehnte Bismarck ab. Nach verschiedenen Tastversuchen wurde der heute noch im wesentlichen fortbestehende Zustand geschaffen, daß die Unternehmer zwangsweise zu Berufsgenossenschaften zusammengeschlossen wurden, die nach dem Grundsalz der Gegenseitigkeit die Entschädigung der einzelnen Unfälle übernahmen. Nach einem Verschulden des Unternehmers oder des Verletzten brauchte nun nicht mehr geforscht zu werden. Die Kosten wurden von den Unternehmern allein getragen. Ein zuerst in Aussicht genommener Reichszuschuß wurde abgelehnt. Bedentsam war die Schaffung einer neuen Reichsbehörde, des Reichsversicherungsamtes. Der Versuch, sämtlichen gewerblichen Arbeitern und Angestellten den Versicherungsschutz zu gewähren, schlug fehl, immerhin wurden später einige Lücken gefüllt.

Die Landbevölkerung blieb zunächst von der Unfallversicherung ausgeschlossen. Es fehlte vor allem an dem Unterbau einer allgemeinen Krankenversicherung, die während der ersten 13 Wochen aushelfen konnte. Man hatte von der Schaffung einer solchen abgesehen, "um nicht in die zum großen Teil noch auf Naturalwirtschaft und patriarchalischer Fürsorge der Arbeitgeber für ihre Leute beruhenden landwirtschaftlichen Verhältnisse durch die Einführung der rein geldwirtschaftlichen Bestimmungen der Krankenversicherung zerrüttend einzugreifen". Erst nach verschiedenen Fehlschlägen kam ein Gesetz vom 5. Mai 1886 zustande, das mit erheblicher Vereinfachung der für die gewerbliche Unfallversicherung geltenden Bestimmungen eine ländliche Unfallversicherung einführte. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurden aber nicht nach Betrieben, sondern räumlich nach Ländern und Provinzen abgegrenzt, und es wurden gesonderte Bestimmungen für die Bau-Unfallversicherung und für die See-Unfall-(Schluß folgt.) versicherung geschaffen.

Die Wirtschaftlichkeit orthopädischer Behandlung.

Von Prof. Dr. med. G. Hohmann, Direktor der Orthopād. Univ.-Klinik in Frankfurt a. M.

Wenn der Vorstand einer Krankenkasse etwas von Orthopädie hört, hat er zunächst eine gemischte Empfindung Er denkt an die Belastung der Krankenkasse mit den Ausgaben für orthopädische Behandlung und Heilmittel, und er erinnert sich auch an Statistiken, in denen das Krankenkasseneinkommen orthopädischer Fachärzte mit an der Spitze steht. Mit den Orthopäden rangieren n. a. auch die Röntgenologen etwa an der gleichen Stelle in dieser Statistik. Beide Fächer haben das gleiche Schicksal, die hohen Bernfseinnahmen und die hohen Bernfsausgaben; beide können nur in Anstalten mit tenren Einrichtungen, Apparaturen und mit bezahltem Hilfs-

personal ausgeübt werden. Die Berufsausgaben in ihnen sehwanken zwischen 50 und 70 Proz. der Roheinnahmen. Die Belastung der Krankenkasse mit den Ausgaben für diese beiden Fächer hat ohne Zweifel erheblich zugenommen, nicht durch die Schuld der orthopädischen Aerzte, oder weil es ihrer zu viele sind — in Wahrheit sind es heute noch zu wenig, und das Krankenkasseneinkommen könnte sieh bei gleichzeitiger besserer und genauerer Behandlung der Kranken etwas gleichmäßiger auf mehr Fachorthopäden verteilen, wenn dem nicht ein engherziger Zulassungsmodus entgegenstände.

Nein, die Ausgaben haben so zugenommen, weil mit der Entwicklung dieser Fächer - und ich will nunmehr nur von der Orthopädie reden - in wissenschaftlicher und therapentischer Beziehung und durch die Aufklärung im Dienste der Krüppelfürsorge das Bedürfnis nach Orthopädie ein viel stärkeres geworden ist. Auch die Leistungen der Orthopädie im Dienste der Kriegsbeschädigten haben das Ansehen dieses Faches bei den Kranken vermehrt, und viele Tausende von Kranken kommen hente direkt zum orthopädischen Facharzt, die früher vom Allgemeinpraktiker bei vorhandenem Plattfuß etwa auf Rheumatismus behandelt wurden usw. Die Aufklärung der Krüppelfürsorge, von Landeskrüppelärzten auf Sprechtagen in der Provinz geleistet, von Fürsorgerinnen bis ins letzte Dorf getragen, hat die Eltern frühzeitig auf Fehlform und Fehlgang ihrer Kinder aufmerksam gemacht, und die Meldepflicht von Krüppelfällen bzw. solehen Leiden, die zum Krüppeltum führen können, hat die Zahl der Hilfesuchenden vermehrt.

Dazu kommt die ungemein verbreitete konstitutionelle Schwäche des Stützgewebes, die geradezu als eine moderne Massenerscheinung bezeichnet werden muß und die sich an der Wirbelsäule in Haltungsfehlern und Verkrümmungen und am Fuße in Kniek-, Senk- und Plattfußbildung äußert. Die zweite große Gruppe von Krankheitsfällen, die die orthopädische Sprechstunde füllen, sind die Verbrauchserscheinungen an den Gelenken, die Arthrosen, die anscheinend im Zunehmen begriffen sind und vielleicht die Auswirkung jener konstitutionellen Stützgewebeschwäche der Jugendlichen im vorgeschrittenen Alter darstellen.

Das Bedürfnis nach Orthopädie ist also da, ist gestiegen und wirkt sich in den erhöhten Ausgaben der Krankenkassen aus. Da ist es nicht zu verwundern, daß bei der nicht erst seit heute, sondern sehon länger ehronisch schlechten Finanzlage der Krankenkassen, deren verschiedene Ursachen mich hier nichts angehen sollen, das Auge auch auf die gestiegenen Ausgaben für Orthopädie gefallen ist und man versucht, diese mit der Schere zu beschneiden.

Ich kann mich über diese Versuche deswegen freimitig äußern, weil ich heute nicht mehr an Kassenpraxis interessiert bin, diese aber immerhin 20 Jahre lang betrieben und kennengelernt habe. Sie betreffen einmal die ärztliche Behandlung und zweitens die orthopädischen Heilmittel. Die ärztliche Behandlung suchte man in Eigenbetrieben der Krankenkasse durchzuführen. Teilweise ist dieser ärztlich wie wirtsehaftlich untaugliche Versuch wieder aufgegeben worden. Wo er aber noch weitergeführt wird, kann er nur schärfste Ablehnung erfahren, weil diese Art von Massenbehandlung auf reine Schematisierung hinausläuft und individuelle Gestaltung der Heilbehandlung unmöglich macht, um so mehr, als die ärztlichen Leiter solcher Eigenbetriebe meist nicht ausgebildete Fachorthopäden sind.

Des weiteren sind die Krankenkassen durch die letzte Notverordnung von den Leistungen für Familienhilfe befreit worden, was sieh, wie wir in der Poliklinik sehen, gerade bei den orthopädisch kranken Kindern ungünstig auswirkt. Der orthopädisch Kranke ist noch kein Krüppel und fällt nicht ohne weiteres unter die Krüppelfür-

sorge, so daß der Wegfall der Krankenkassenleistung vielfach dazu führt, daß das orthopädische Leiden, der Knickfuß oder die Wirbelsäulenverbiegung, folgenschwer vernachlässigt wird.

Das zweite Gebiet, wo man sparen will, sind die orthopädisehen Heil- und Hilfsmittel. Auch hier gibt besagte Notverordming den Kassen das Recht zur Ablehnung. Die Ablehnung einer notwendigen Bandage entscheidet aber in vielen Fällen über den Erfolg einer Behandlung, etwa eines operativen Eingriffs, ist sehuld an dem Rückfall einer Verkrümmung oder der Entstehung eines Krüppelleidens. Gewiß wird jeder vernünftige Orthopäde in allen Fällen, wo behelfsmäßig hergestellte Schienen aus Gips oder Pappe ausreichen, diese anwenden und auf teure Bandagistenapparate verziehten. Aber für gewisse Fälle, wo die Schiene länger getragen werden muß und eine stärkere Beanspruchung durch Belastung erforderlich, ist die billige und wenig haltbare Schiene teurer als die Qualitätsarbeit. In der Bandagentechnik haben sich von Materialien für haltbare Apparate letzten Endes doch Stahl und Leder am besten bewährt, und alle Ersatzstoffe wirken sieh nur verteuernd aus. Dazu kommt, daß die Qualitätsarbeit des Orthopädiemechanikers und Bandagisten bei der Herstellung soleher orthopädischer Heilmittel ihren Preis hat trotz aller Abzüge von den amtlichen Preislisten. Daran ist niehts zu ändern.

Am bekanntesten ist der Versneh der Krankenkassen, dadureh die Kosten für die orthopädischen Einlagen zu senken, daß sie an Stelle der nach unserer wissenschaftliehen Ueberzeugung meist erforderliehen Individualmaßeinlagen eine Scheinindividualeinlage geben. Während die wirkliche Individualeinlage nach genauem Maßverfahren (Gips- oder Wachsmodell usw., vom Arzt angefertigt) hergestellt und vom Arzt dann selbst angepaßt wird, ist der Weg zur Scheinindividualeinlage viel kürzer und einfacher. Fabrikmäßig gefertigte Ahminiumplatten in soundso viel Größen werden gepreßt und gebogen und vom Bandagisten an den Fuß notdürftig anmodelliert. So sehlägt man zwei Fliegen mit einem Schlag, man spart an der Einlage, und man spart am Arzt. Man verkennt dabei völlig die notwendige Rolle des Facharztes bei der Diagnosestellung, der Auswahl der Art der Einlage -Arten erschöpfen sieh eben nicht in Größenklassen, was man nicht zu wissen scheint - und der sorgsamen und oft mühevollen Anpassung. Früher schickten die Krankenkassen den Augenkranken zum Optiker zur Brillenbestimmung, bis die ärztliche Forderung sich durchsetzte und dem Augenarzt diese Aufgabe endgültig zufiel. Auch auf dem orthopädischen Gebiete wird dieser Rückfall in alte Gepflogenheiten überwunden werden. Ich will nicht behanpten, daß jeder etwa nur übermüdete und leistungssehwache Fuß unter allen Umständen den Segen der Individuateinlage erfahren müsse; wir kennen genug Beispiele, die das Gegenteil beweisen. Aber der krankhaft veränderte Fuß muß respektiert werden. Denn das heute vielerorts begonnene Verfahren mit diesen Scheineinlagen ist nicht wirtschaftlich, weil es nichts taugt. Die Fußbesehwerden werden nicht beseitigt, die Kranken sind unzufrieden, und zu der Ausgabe für die Schuheinlage kommt oft genug die zweite Ausgabe für eine Individualeinlage. Die orthopädischen Aerzte haben täglich in ihrer Sprechstunde Fußkranke, die mit diesem System unzufrieden sind und sich auf eigene Kosten vom Facharzt Einlagen machen lassen, wenn die Kasse sie ihnen verweigert. Freilich will ich nicht lengnen, daß auch die Kassen mit Einlagen, die von Fachärzten gemacht sind, einmal sehlechte Erfahrungen machen. Unzulängliches wird überall und in jedem Fache vorkommen. Auch sollten die Kassen nicht überlegen lächeln über die Vielgestaltigkeit der Typen von Einlagen bei den verschiedenen Aerzten. Diese Vielgestaltigkeit ist ein

Vorzug und kein Nachteil; sie zeigt, daß hier, wie überall in der Medizin, ein Schema unmöglich ist, daß alles fließt, und daß es das beste ist, der Entwicklung freien Lauf zu lassen. Mit anderen Worten, der Kranke wird dahin gehen, wo er erfahren hat, daß ihm geholfen wird.

Die Unwirtschaftlichkeit aller solcher Versuche geht ans dem Steigen der Ausgaben für Krankengeld hervor Eine Berechnung dieses Verhältnisses könnte sehr nützlich sein. Oft erscheinen allerdings die erhöhten Ausgaben für Krankengeld erst später, mitunter erst nach Jahren, so daß eine ziffernmäßige Beweisführung nicht möglich ist. Das Kind, das mit einer, wenn auch längeren Gymnastikbehandlung rechtzeitig von einer Rückgratverkrümmung geheilt wird, wird im arbeitsfähigen Alter die Kasse weniger mit Krankengeld, Arznei- und Arztkosten belasten als das andere, dem diese Behandlung seinerzeit versagt wurde. Das Kind, dem im frühen Alter eine Beinverkrümmung geheilt wurde, wird im Erwachsenenalter wahrscheinlich nicht eine Arthrose der Gelenke, die meist durch eine falsche Statik entstehl, bekommen. Was kann da gespart werden an Extraleistungen (Heißluft, Massage, Medikomechanik usw.)!

lch habe gegenüber kurzsichtigen Abbaumaßnahmen auf dem Gebiete der Krüppelfürsorge von kostspieligen SparmaBnahmen gesprochen. Wir Aerzte sind keine Rechner, aber wir beobachten und sehen Zusammenhänge. Und eine kluge und weitbliekende Sozialversicherung sollte deshalb mit uns und nicht gegen uns Maßnahmen treffen, die den eigentlichen Sinn der Sozialversicherung, die Volksgesundheit zu schützen, zu erhalten, zu verbessern, gefährden. Und insbesondere ist die Orthopädie ein Fach, das seine eigentliehe Aufgabe in der Verhütung der Erkrankungen sieht, das durch seine Verknüpfung mit der Krüppelfürsorge seine Daseinsberechtigung so recht eigentlich errungen hat, das darum aucli vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen trotz der für diese Arbeit notwendigen Aufwendungen Gelder sparen hilft, die mit Sicherheit in weit höherem Maße ausgegeben werden müssen, wenn die Vorbeugearbeit der Orthopädie nicht geschehen konnte. Dieses Fach zu fördern, ist darum anch eine eminent wirtschaftliche Angelegenheit. Der Einfluß der Krankenkassen und anderen Versicherungsträger sollte deshalb in weit höherem Maße dafür eingesetzt werden, daß der Unterricht der jungen Aerzte in Orthopädie in der kommenden ärztlichen Studien- und Prüfungsordnung fest verankert und ausgebaut werde.

Wer ist Kurpfuscher?

Bei der zunehmenden Verbreitung des Kurpfuschertums in Deutschland unter dem Schutze der Kurierfreiheit ist es immer mehr vonnöten, den Begriff "Kurpfuscher" klar zu definieren, um zu verhindern, daß weite Volkskreise, durch hochtönende und zumeist ärztlich klingende Bezeichnungen, wie "Heilbehandler, Heilpraktiker, Heilkundiger" in die Irre geführt, ihre Gesundheit und ihr Leben unvorgebildeten Laien anvertrauen, die sie bestimmt nicht aufsuchen würden, wenn sie wüßten, daß alle diese Leute Kurpfuscher sind. Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums E. V. erklärt im folgenden, wer Kurpfuscher ist:

- 1. Kurpfuscher ist, wer, ohne staatlich approbiert zu sein, gewerbsmäßig einem anderen Heilhilfe oder Geburtshilfe leistet.
- 2. Kurpfuscher ist, wer unter Ueberschreitung der durch nichtärztliche staatliche Examen erlangten Befugnisse gewerbsmäßig einem anderen Heilhilfe oder Geburtshilfe leistet.
- 3. Kurpfuscher bleibt jeder nichtapprobierte Kränkenbehandler auch danu, wenn man ihm keine Kur-

verpfuschung nachweisen kann, weil er nur harmlose Heilmittel oder Heilverfahren anwendet. Die Bezeichnung "Kurpfuscher" ist im deutschen Sprachgebrauch seit über hundert Jahren üblich für alle, die sieh gewerbsmäßig mit Heilhilfe befassen, ohne die erforderliche staatliche Anerkennung zu besitzen. Diese Ansicht teilt anch die deutsche Rechtsprechung: "Solange der Sprachgebrauch des Lebens, insbesondere der Behörden und der Gesetzgebung, den Ausdruck ,Kurpfuscher', ohne anderer Ehre kränken zu wollen, zur Bezeichnung von Personen anwendet, die den Heilberuf ansüben, ohne die erforderliche fachgemäße Ausbildung genossen zu haben. und im Zusammenhang damit, ohne die staatliche Approbation zu besitzen, solange kann es auch dem einzelnen nicht verwehrt werden, den Ausdruck "Kurpfuscher" in diesem Sinne zu gebrauehen. Die Bezeichnung Naturheilkundiger umfaßt keineswegs alle in Betracht kommenden Personen. Der Ausdruck "Heilkundiger" ist hier nicht gebräuchlich und wäre auch hänfig irreführend." (Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. März 1926.)

4. Kurpfuscher, nicht Heilkundiger ist daher die richtige Bezeichnung. Wenn ein Kurpfuscher sich als "Heilkundiger" bezeichnet oder in der Presse so bezeichnet wird, so ist dieses entweder eine werberische

oder eine irrige Angabe.

5. Das Wort "Kurpfuscher" ist eine Gewerbebezeichnung. Kurpfuscherische Unternehmungen glauben oft, sich das Wort "kurpfuscherisch" verbitten zu können, weil sie keine Diagnose stellen und die Heilungsuchenden nur über Heilmöglichkeiten und Heilmittel informieren. Sie bleiben dennoch Kurpfuscher, denn ihre Betätigung ist Heilhilfe, gleichgültig, ob sie Heilmittel verordnen oder nur empfehlen.

6. Heilmittel sind chemische Substanzen, Naturprodukte oder Apparate, die erst bei richtiger, d. h. ärztlicher Erkenntnis der Umstände, bei richtiger Anwendung, in richtiger Mengengabe zum geeigneten Zeitpunkt zu wirklichen "Heilmitteln" werden. Unvorgebildete Laien sind nicht imstande, die richtigen Heilmittel richtig zu verordnen und stiften daher mehr Unheil als Heilung.

7. Nicht die angebliche Minderwertigkeit oder die beschränkte Heilkraft der vom Kurpfuscher angewendeten Heilmittel oder Heilverfahren machen ihn zum Kurpfuscher, sondern die Tatsache, daß er als Nichtarzt, ohne das Kurieren ordentlich erlernt zu haben und dafür approbiert zu sein, gewerbsmäßig Heilmittel anbietet und Heilhilfe leistet.

Vereinsnachrichten.

(Originalbericht der Bayerischen Aerztezeitung).

Aerztlicher Bezirksverein Traunstein-Laufen.

(Bericht über die Hauptversammlung zu Trostberg am 7. August. — Anwesend 27 Aerzte.)

Nachruf auf den kürzlich verstorbenen Herrn Obermedizinalrat Dr. Britzlmeier von Pfaffenhofen, der dem Bezirksverein lange Jahre als Schriftführer angehört hatte. — Nach Bekanntgabe des Einlaufes berichtet der I. Vorsitzende über verschiedene Steuerfragen sowie über Honorarangelegenheiten mit Fürsorgeverbänden. — Im kassenärztlichen Teil kommen in Einlauf die vom Reichsausschuß aufgestellten Richtlinien für Anwendung der elektro-physikalischen Heilmethoden, der Krankenhauspflege und der wirtschaftlichen Verordnungsweise; es ist anzunehmen, daß jeder Arzt ein Exemplar derselben erhält. Sie werden dringend zur Befolgung empfollen, sonst evtl. empfindliche Regresse! Nach Abschluß der jeweißigen Vierteljahre sind sämtliche Rechnungen für die sämtlichen Krankenkassen zu senden an die ört-

lichen Verrechnungsstellen, und zwar für Traunstein (Bezirksamt Traunstein ohne die Trostberger Kollegen) an Dr. Wolf in Traunstein, die Rechnungen der Trostberger Aerzte an Dr. Hellmann in Trostberg, die Rechnungen der Laufener und Tittmoninger Aerzte an SR. Dr. Prey in München, Lindwurmstraße 167/II. Dies bezieht sich auf sämtliche Kassenrechnungen, also auch auf Bahn, Post, Innere Staatsbauverwaltung, Ersatzkassen usw. Die örtlichen Verrechner nehmen dann die Verteilung an die zuständige Verrechnungsstelle vor. Um Beachtung dieser Anweisung wird im Interesse möglichst rascher Erledigung und Bezahlung der Kassenrechnungen dringend gebeten. - Der vom Vorsitzenden gebrachte Vorschlag für die Arztsitze erfährt keinerlei Einwendungen und wird nunmehr mit den Kassen zur Verhandlung kommen. — Die Verrechner Dr. Wolf, Dr. Prey und Dr. Hellmann erstatten ihre eingehenden Berichte über das 1. Vierteljahr. Aus den zum Teil recht erheblichen Abzügen bzw. Rückzahlungen ergibt sich, daß sämtliche ärztlichen Leistungen auf das notwendige Maß besehränkt werden müssen, daß aber andererseits jede wirklich notwendige ärztliche Versorgung gemäß § 7 des Kassenärztlichen Mantelvertrages für die vereinbarte Pauschalvergütung von den Kassenarzten geleistet wer-Der Abzug an Verwaltungskosten wird beschlußgemäß dem vom Landessekretär angegebenen Richtsatz angegliehen. — Zum Schlusse erfolgt die Gründung und Sitzung der Kussenärztlichen Vereinigung Traunstein-Laufen. Die vorgelegten und jedem Kollegen vorher bereits zugesandten Satzungen finden einstimmige Annahme. - Um 1/26 Uhr schließt der Vorsitzende die einmütig verlaufene Versammlung. — Hernach trafen sieh noch eine Anzahl Kollegen mit ihren Damen in dem reizend am Chiemsee gelegenen Lambach.

Dr. Wolf.

Dienstesnachrichten.

Amtsärztlicher Dienst.

Die Stelle des Hilfsarztes des Landgerichtsarztes in Hof wird sich demnächst erledigen. Bewerbungsgesuche sind beim Staatsministerium des Innern bis 1. September 1932 einzureichen. Bewerber, die die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst mit Erfolg abgelegt haben, erhalten den Vorzug.

Bezirksärztlicher Dienst.

Mit Wirkung vom 1. September 1932 ist dem Bezirksarzt Dr. Reger in Mainburg die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt worden.

Die Bezirksarztstelle Mainburg-Rottenburg ist erledigt. Bewerbungs- (Versetzungs-) Gesuche sind beim Staatsministerium des Innern bis 25. August 1932 einzureiehen.

Die 92. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte

wird in diesem Jahre vom 25. bis 29. September gleichzeitig in zwei Städten, Wiesbaden und Mainz, tagen. Im wesentlichen werden die medizinischen Gruppen sich in Wiesbaden, die naturwissenschaftlichen in Mainz vereinigen. Die Eröffnung findet in der Stadthalle in Mainz durch Prof. Dr. Aschoff (Freiburg) statt. Die Versammlung steht gleichsam im Zeichen der Befreiung der Länder am Rhein. In der ersten allgemeinen Sitzung werden sprechen: Prof. Dr. Philipson (Bonn): "Der Rhein als Naturerscheinung", Prof. Dr. Wahle (Heidelberg): "Die Bedeutung des Rheintales für die Anthropologie und Prähistorie", Prof. Dr. Kuske (Köln): "Die wirtschaftliche Bedeutung des Rheines". In der zweiten allgemeinen Sitzung wird Prof. Dr. Freundlich (Neubabelsberg) über

"Die gegenwärtigen Anschauungen über den Aufbau des Weltgebäudes" sprechen. Es folgen dann die Vorträge Prof. Dr. Lange (Breslau): "Zwillingsbildung und Entwicklung der Persönlichkeit", Prof. Dr. Litt (Leipzig): "Bildung und Naturwissenschaften", Prof. Dr. E. Rleuter (Zürieh): "Die Mneme als Grundlage des Lebens und der Psyche". Die Sitzung der medizinischen Hauptgruppe bringt folgende Vorträge: Prof. Dr. Zwick (Gie-Ben): "Der Milzbrand" (verhunden mit einer Ehrung für Robert Koch), Prof. Dr. Hörlein (Elberfeld): "Medizin und Chemie", Prof.-Doz. Dr. Geiger (München): "Mikroklimatologie". In der Sitzung der naturwissenschaftlichen Hauptgruppe sprechen: Dr. Spethmann (Essen): "Entwicklungslinie des Ruhrgebiets", Staatsminister Dr. Schmitt-Ott und Prof. Dr. Curt Wegener: "Ergebnisse der Grönlandexpedition", Prof. Dr. Frankenburger (Ludwigshafen-Oppau): "Nenere Ansiehten über das Wesen photochemischer Prozesse und ihre Beziehungen zu biologischen Vorgängen". In einer kombinierten Sitzung sämtlicher medizinischer Abteilungen wird das Thema "Blutreservoire der Menschen" von den Professoren Dr. Rein (Marburg), Dr. Eppinger (Köln), Dr. Nissen (Berlin) behandelt. In einer gleichen Sitzung sprechen über "Sport und Medizin" Prof. Dr. Ranthmann (Braunschweig), Prof. Dr. Kohlrausch (Berlin). Ferner berichtet Dr. HeB (Zürich) über "Schlaf und Schlafmittel". Eine kombinierte Sitzung aller nathrwissenschaftlichen Abteilungen bringt eine Aussprache über "Bildung und Naturwissenschaft". Aus der großen Zahl der kombinierten Sitzungen mehrerer Abteilungen seien die Verhandlungsthemen "Kristallchemie", "Sexualhormone", "Neue Wege zur Lichterzengung" erwähnt. Im Rahmen der Naturforscherversammlung werden zahlreiche befreundete Gesellschaften tagen, so die Deutsehe Chemische Gesellschaft, die Deutsche Gesellschaft für angewandte Optik, der Verein deutscher Chemiker, die Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft, die Deutsche Kolloidgesellschaft, die Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft n.a.m. An jedem Abend sprechen in den beiden Städten hervorragende Gelehrte über ihre Arbeitsgebiete in öffentlicher Versammlung gemeinverständlich. In Wiesbaden wird eine Ausstellung medizinischer Präparate und Apparate stattfinden; die Stadtbibliothek und das Gutenberg-Museum in Mainz werden während der Tagung eine Ausstellung einrichten, die die Entwicklung der naturwissenschaftliehen Illustration von ihren Anfängen bis zur Gegenwart zeigen soll. Alle Anfragen beantworten die Geschäftsstellen der 92. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzle in Wiesbaden, Städt. Verkehrsamt, und in Mainz, Naturhistorisches Museum.

Allgemeiner Fortbildungskursus in Gießen.

Die Medizinische Fakultät der Universität Gießen veranstaltet vom 9. bis einschließl. 15. Oktober 1932 für praktische Aerzte einen allgemeinen Fortbildungskursus mit klinischen Besprechungen und praktischen Demonstrationen.

Vortragende sind: Prof. Brüggemann, Direktor der Univ.-Ohrenklinik, Prof. Bürker, Direktor des Physiologischen Univ.-Institutes, Prof. Feulgen, Direktor des Physiologisch-chemischen Univ.-Institutes, Prof. Haas, Direktor der Mediz, Univ.-Poliklinik, Prof. Georg Herzog, Direktor des Pathologischen Univ.-Institutes, Prof. von Jaschke, Direktor der Univ.-Frauenklinik, Prof. Jesionek, Direktor der Univ.-Hautklinik, Prof. JeB, Direktor der Univ.-Angenklinik, Prof. E. Koch, Abteilungsvorsteher am Kerekhoff-Institut zn Bad Nauheim, Prof. Koeppe, Direktor der Univ.-Kinderklinik, Prof. Kuhn, Direktor des Hygienischen Univ.-Institutes, Prof. Pitzen, Direktor der Orthopädischen Univ.-Klinik, Geheimrat Prof. Pop-

pert, Direktor der Chirurgischen Univ.-Klinik, Geheim-

rat Prof. Sommer, Direktor der Univ.-Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, Geheimrat Prof. Voit, Direktor der Medizinischen Univ.-Klinik, Prof. Weber, Direktor des Balneologischen Univ.-Institutes zu Bad Nauheim

Am Mittwoch findet ein Ausflug nach Bad Nauheim statt mit Vorträgen hzw. Demonstrationen im dorligen Balneologischen Univ.-Institut und im Kerekhoff-Institut.

Zur Deckung der Unkosten werden von jedem Teilnehmer 10 RM, erhoben, weitere Unkosten entstehen für den Kursus nicht.

Prospekte und Anfragen durch Herrn Prof. Georg Herzog, Pathol. Institut, Klinikstraße 32g.

IV. Internationaler Aerztlicher Fortbildungskursus am Stuttgarter Homoopath. Krankenhaus

vom 14. bis 17. September 1932.

Dieser vierte Fortbildungskursus wird neben der Homoopathie die physikalische Therapie zum besonderen Gegenstand haben. Alle Vorlesungen finden im Hörsaal des Württembergischen Landesuntersuchungsamtes, Azenbergstraße 14 (Haltestelle der Straßenbahnlinie 7) statt. Die Kursusgebühr beträgt 30 RM., für Aerzte in unselbständiger Stellung 15 RM. Der Betrag ist auf Postscheekkouto: Dr. O. Leeser, Stuttgart 43095 einzuzahlen. Nach Entrichtung der Kursusgebühr geht dem Angemeldeten die Teilnehmerkarte zu. Frühzeitige Meldung, spätestens bis 1. September, erwünscht. Wohnung wird auf Wunsch durch die Kursusleitung vermittelt. Es wird um genaue Angabe der Wünsche bei der Anmeldung gebeten. Auskunft durch die Kursusleitung: Dr. Otto Leeser, Stuttgart, Sonnenbergstraße 6D.

Fortbildungskursus der Wiener Medizinischen Fakultät.

Die Wiener Medizinische Fakultät veranstaltel Fortbildungskurse für praktische Aerzte des 1n- und Auslandes. Der 45. Knrsus findet in der Zeit vom 26. September bis 8. Oktober 1932 unter dem Titel statt: Fortbildungskursus über die wichtigsten medizinischen Zeitfragen unter besonderer Berücksichtigung der Therapie (Landarztekursus). Anfragen beim Sekretar der Fortbildungskurse, Dr. A. Kronfeld, Wien IX, Porzellangasse 22.

Vereinsmitteilungen.

Mitteilungen des Münchener Aerztevereins für freie Arztwahl.

Vor der Uebernahme einer Fürsorgearztstelle wird dringend gewarnt. Diese Stellen sind auch vom Hartmannbund gesperrt.

Mitteilungen des Kassenärztlichen Vereins Nürnberg e. V.

1. Wir bitten die Herren Kollegen im eigenen Interesse, hei Bäderverordnung für Krankenkassen so sparsam als möglich zu verfahren, zumal die Bäder im Regelbetrag mit inbegriffen sind.

2. Die Krankenkasse SSW. läßt dringend ersuchen, Rechnungen für Sozialrentner nur auf dem blauen Schein, nicht auf das Krankenlistenblatt zu erstellen.

3. Das Erholungsheim der Allg. Ortskrankenkasse Nürnberg, Münzinghof, soll ab 2. September 1932 mit weiblichen Mitgliedern belegt werden, so daß von diesem Zeitpunkt ab Anfnahmeanträge nur für weibliche Mitglieder berücksichtigt werden können.

4. Ueber das Vermögen der Berufskrankenkasse des Polierbundes ist das Konkursverfahren eröffnet. Wir wiederholen unseren dringenden Rat, Mitglieder dieser Kasse nicht auf Kosten der Kasse zu behandeln, sondern Steinheimer. Barzahlung zu verlangen.

Kassenärztliche Vereinigung Gemünden-Lohr.

In der Zeit vom 16. August bis 3. September 1932 sind Anträge zur Genehmigung von Sachleistungen wegen Beurlaubung des Herrn Bezirksarztes Dr. Schleicher nieht naen dort zu richten, sondern au Herrn Dr. Land-Brand. graf, Lohr a. M.

Kreisverband der kassenärztlichen Vereinigungen von Unterfranken und Aschaffenburg.

In dem Verzeichnis der kassenärztlichen Vereinigungen von Unterfranken und Aschaffenburg (Nr. 29, S. 239) wird gebeten, folgendes zu berichtigen: Unter 3d (Kassen) kommt hinzu: AOK. Königsberg i. B. Unter 9 wird c gestrichen und lautet nun: Aerztlieh-wirtschaftlicher Verein Unterfranken-Nord in Neustadt a. d. S., Nürnberg Nr. 2747.

Kassenärztliche Organisation und Verrechnungsstelle Südfranken-Weissenburg i. B.

Die Herren Kollegen werden dringend ersucht, für / die Reichsbahnbetriebskrankenkasse, Postbetriebskrankenkasse, Betriebskrankenkasse der bayerischen inneren Staatsbauverwaltung, Betriebskrankenkasse der Bayerischen Lokalbahn-Aktiengesellschaft je gesonderte vollständige Vierteljahresrechnungen bis spätestens 28. August bei der Prüfungs- und Verrechnungsstelle Südfranken-Weißenburg einzureichen. lch bitte dringend, sogenannte Nachtragsrechnungen zu Dr. Knöll, Weißenburg i. B. vermeiden.

Bücherschau.

Die Krankheitsanfänge bei ehronischen Leiden. 17 Vorträge, gehalten zu Heidelberg vom 1. bis 3. August 1931. Herausgegeben von Prof. Dr. A. Fraenkel, Heidelberg-Speyrershof. 175 S. mit 15 Abb. Gg. Thieme, Leipzig 1932.

Den Teilnehmern des am Sanatorium Speyrershot gehaltenen Fortbildungskursus wird mit der Veröffentlichung der dort gehaltenen Vorträge sicher ein Wunseh erfüllt werden, denn das uns in drängender Fülle übermittelte Material war so reichhaltig, daß es unmöglich war, durch Auszeichnung die Erinnerung an wichtige Einzelheiten festzuhalten. In seinen einleitenden Worten sagt der Veranstalter und Leiter der Vortragsreihe, Prof. Fraenkel: sagt der Veranstatter und Leiter der Vortragsreine, Froi. Frachkeite In nicht weit zurückliegender Zeit war es uns möglich, ausgesprochene Krankheitsbilder zu erkennen, heute sind durch die Fortschritte auf diagnostischem Gebiet die Irühen Phasen pathologischer Veränderung und gestörter Funktion der Beobachlung und Behandlung zugänglich. Unter diesem Zeichen standen die Vorträge, und die freundnachbarlichen Beziehungen der Kliniken Heidelberg und Frankfurt fanden darin ihren Ausdruck, daß aus der Volhardschen Klinik wichtige Vorträge (Becher: "Aufänge suffizienz", Krötz: "Ueber den Beginn der Herz-gebraeht wurden – um nur einiges herauszuder Niereninsuffizienz" einiges herauszuinsuffizienz" heben —. Auch die Ausführungen Siebeck ginn der ehronischen Nierenerkrankungen", (Heidelberg): "Be-Fraenkel (Heidel-

Tuberkulose. Bronchitis, Husten, etc.

UTOSA

Mutosan I Fl. . . . RM. 2.45 Mutosan Tabl. . . RM. 1.17 Klinikpackungen auf Anfrage.

Dr. E. UHLHORN & Co., Wiesbaden-Biebrich.

berg): "Ueber die akute Digitaliswirkung zur Feststellung beginnender Herzschwäche" und "Die Krankheitsanlänge bei Lungentuberkulose Erwaehsener", ferner das, was Wilmann (Heidelberg) in seiner plastischen Darstellungsart über die "Vorboten der Schizophrenie", was Steiner (Heidelberg) über "Beginn der Paralyse und Tabes" brachte, war durchaus auf die Bedürlnisse des Praklikers eingestellt. — Auch diejenigen Kollegen, die nicht die Vorträge hören konnten, sollten sich den reichen und wertvollen Inhalt dieses Berichtes nicht entgehen lassen.

Neger, München.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. H. Scholl, München. Für die Inserate: Hans Engerer, München.

Karteikarten der Präparate Dr. R. und Dr. O. Weil, Frankfurt a. M.

Die in einem handlichen Mäppehen gesammelten Karteikarlen der Präparate von Dr. R. und Dr. O. Weil unterrichten auf kürzeste Weise über Zusammenselzung, Eigenschaften, Indikationen, Literatur und Packungen des belreffenden Mittels. Auf den blauschwarzen Karten findet der Arzt auch noch Raum, um seine eigenen Erfahrungen den Angaben der Firma hinzuzufügen. Die Preise sind übersichtlich auf der Rückseite des Mäppchens zusammengeslellt. Drei Karten weisen auf besondere Kombinationsrezepte in Zusammenhaug mit Weil-Präparaten hin. Die Firma sendel auf Wunsch einzelne Karten oder die gesamte Kartei den Aerzten unentgeltlich zu. Eine nach Krankheiten alphabelisch geordnete Doppelkarte ergänzt sinngemäß die nach Präparalen geordnelen einzelnen Karteikarten.

Allgemeines.

Leeicarbon-Zäpsehen (Athenstaedt & Redeker, Hemelingen).
Zusamm ensetzung: Nach zum Patent angemeldeten Versahren hergestellte Kakaobutter-Zäpschen, die unter Ausnutzung von Leeithin als Schutzkolloid im Darm wirksam dosierte Mengen CO₂ entwickeln.
Klinische Erfahrungen: Das Präparat nutzt die Beobachtung des Herrn Prof. Karl Glässner aus, daß von allen Darmgasen CO₂ die Peristaltik auf das erfolgreichste anregt. Die Leeicarbon-Zäpschen sind nicht als eine einlache Vermeli-

Die Lecicarbon-Zäpschen sind nicht als eine einlache Vermehrung der vielen schon vorhandenen Absührmittel anzusehen, sondern sie sind ein völlig neuartiges Mittel von außerordentlich bequemer Anwendung zur Behebung der Rektum-Obstipation, mit der wir Aerzte ja täglich bei bettlägerigen Patienten, Wöchnerinnen und nach Operationen zu kämpfen haben. Einläule, Glyzerinspritzen oder gar die digitale Ausräumung sind für Pflegepersonal und Patienten leider recht umständlich und unangenehm in der Anwendung.

Peptoman"Rieche

(Mangan-Eisen-Peptonat "Rieche")
Seit 25 Jahreo ärztlich verordnet. Neutral, wohlschmeckend, vorzüglich wirksam; ohee Belästigung von Magen u. Darm. Fiasche ca. 500,6 Mk. 2.55 Flesche ca. 2:0,6 Mk. 1.50 Bei den Krankenkeseen in Bayern zugelessen.
Dr. A. Rieche & Co., G. m. b. H., Bernburg.

In etwa 300 Fällen haben wir Lecicarbon seit etwa I1/2 Jahren verwendet, zum kleineren Teil bei Leichtkranken, in der Hauptsache bei Schwerkranken. Es handelte sich vorwiegend um Bettlägerige, nur in Ausnahmelällen um chronisch obstipierte Aulpalienten, also um Patienten mit inneren Erkrankungen aller möglichen Organe, wie man sie aul einer großen inneren Abtei-

möglichen Organe, wie man sie auf einer groben an lindet.

Verabfolgt wurde Lecicarbon an jüngere, vorwiegend aber an ältere Personen beiderlei Geschleehts; in der Mehrzahl der Fälle handelte es sich nm weibliche Patienten.

Die Medikation wurde für gewöhnlich so durchgeführt, daß erst ein perorales Abführmittel verabreicht wurde; blieb dies ohne Wirkung, gaben wir meist am zweiten, manehmal auch erst am dritten oder vierten Tag ein Lecicarbon-Zäpfehen. Die Wirkung war in den meisten Fällen geradezu verblüffend. Durchweg nach 5—30 Minuten — in einzelnen Fällen auch erst nach längerer Zeit (1. 2—6 Stunden) wurde eine genügende

Durchweg nach 5—30 Minuten — in einzelnen Fällen auch erst nach längerer Zeit (1, 2—6 Stunden) wurde eine genügende Menge Stuhl entleert.

Wenn man von einer Anzahl von Versagern bei Patienten, die an Arteriosklerose, zentralen Darmlähmungen, Lues cerebrospinalis, Ileus u. ä. litten, absieht, bei denen es sich wohl sicher nicht nur um Rektumobstipationen gehandelt hat, bewährte sich die Leciearbon-Verordnung ausgezeichnet. Erbrechen, wie oft bei peroralen Abführmitteln, kam nicht vor.

Auf Grund unserer Erfahrungen an einer großen Patientenzahl halten wir dieses neuartige Defäkationsmittel für einen sehr beachtlichen Fortsehritt in der so wichtigen Behandlung der Rektumobstipationen.

der Rektumobstipationen.

Indikationen: Habituelle Obstipation, Rektumobstipation bei Wöchnerinnen und nach Operationen (Bettlägerigen).

Kontraindikationen keine.

Dosierung: Ein Zäpschen, in ganz hartnäckigen Fällen eventuell zwei Zäpschen.
Kritik: Das Lecicarbon-Zäpschen stellt eine neuartige Behandlung der Rektumobstipation durch Entwicklung von CO₂-Gas im Darm dar. Die hierdurch angeregten peristaltischen Darmbewegungen führen zur durchweg schmerzlosen, ausreichenden Stuhlentleerung. Für Patienten und Personal durch Vermeidung von Klistieren und evtl. digitaler Ausräumung eine angenehme Erleichterung zur Erzielung einer befriedigenden Deläkation.

· Literalur: Glaessner, M. Kl. 1930, Nr. 7. - Hielschmann, Blol. Heil-kunst 1931, H. 31. - Ziervogel, W. m. W. 1931, Nr. 35.

Zur gefl. Beachtung!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt betr. »Somnacetin« der Firma Dr. R. & Dr. O. Well, Frankfurt a. M., bei, den wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen.

Trinken Sie für Ihre Nieren mal Überkinger Adelheidquelle

Die Wirkung wird Sie überreschen. Sie bekommen eie überelt. Den intereesanten Prospekt mit freppenten ärztlichen Gutachten echickt Ihnen koetenlos die

Mineralbrunnen A.-G. Bad Überkingen

Gen. Vertrieb Ed. Kühles, München, Raspetraene 6, Telephon 92200. rich Flad, Minerelweseergrosshendlung, München, Meximiliensplaiz 23 und Donnersbergeretraese 60. Telephon 63000 und 92592.



Das säuretilgende, diuretische, antikatarrhalische, rein natürliche Heilwasser

Aus der Chirurgischen Universitätsklinik Berlin:

Es ist interferometrisch beim Fachinger Wasser neben der allgemein günstigen Wirkung eine deutliche Heilwirkung für bestimmte abgegrenzte Krankheitsbilder zu erkennen

(Veröffenglichungen der Zentralatelle für Balneologie und der Arbeitagemeinsehaft für wissenschaftliche Heilquellenforschung Nr. 6, 1931)

Erhältlich in allen Mineralwasserhandlungen, Apotheken, Drogerlen usw.

Brannsnschriften sowie eine Zasammenstellung der ärztlichen Gatachten durch das Fachinger Zentralbäro, Berlin 238 W 8, Wilhelmstrasse 55. Aerztejournal wird ebenfalls auf Wansch jederzeit kostenios zugesandt.

Sayeri che Arztezeituna

BAYERISCHES ARZTLICHES CORRESPONDENZ

Herausgegeben von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. H. Kerschensteiner, München, Geh. Sanitätsrat Dr. A. Stauder, Nürnberg und Sanitätsrat Dr. H. Scholl, München.

Amtliches Blatt der Bayerischen Landesärztekammer und des Bayerischen Aerzteverbandes (Geschäftsstelle Nürnberg, Karolinenstrasse 1/II, Telephon 23045, Postscheck-Konto Nürnberg Nr. 15376, Bankkonto Bayerische Staatsbank Nürnberg. Offenes Depot 32926).

Schriftleiter San.-Rat Dr. H. Scholl, München, Arcisstrasse 4/II. Tel. 58588 und 58589.

Verlag der Aerztlichen Rundschan Otto Gmelln München 2 NW, Arcisstr. 4 Gartenhans II. Stock. Tel. 596483. Postscheckkonto 1161 München.

Die Bayerische Aerztezeitung« erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 3.50 RM., für Vereine 1.20 RM., zuzügl. Porto. — Anzeigen kosten für die 6 gespaltene Millimeterzeile 15 Goldpfennige. — Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Annahme: ALA Anzeigen-Aktiengesellschaft in Interessengemeinschaft mit Haasenstein & Vogter A. G. Daube & Co. G. m. b. H. München, Berlin und Filialen.

M 35.

München, 27. August 1932.

XXXV. Jahrgang.

Inhalt: Kurpfuschertum im alten Nürnberg und seine Bekämpfung. — Geschichtliche Entwicklung der Sozialversicherung, Einführung in das geltende Recht. — Erbgesunde Familien. — Unfallverhütung tut not! — Der Staat bezahlt keine Kurpfuscher Rechnungen! - Vereinsnachrichten: Aerztlicher Kreisverband Oberfranken. - Schiedsamtsbekanntmachung: Oberversicherungsamt München. — Dienstesnachricht. — Vereinsmitteilungen: Münchener Aerzteverein stir freie Arztwahl; Kassenärztlicher Verein Nürnberg e. V.; Aerztlicher Kreisverband Oberfranken; Kassenärztliche Organisation und Verrechnungsstelle Südfranken-Weissenburg i. B. — Bücherschau,

Der Verlag behält sich das Recht des alleinigen Abdrucks aller Originalbeiträge vor, ebenso das Recht jeden Nachdrucks von Sonderabzügen.

Kurpfuschertum im alten Nürnberg und seine Bekämpfung.

Von Prof. Dr. Jegel, Nürnberg.

Als ich im Vorjahr meine Geschichte des Collegiums medicum in der "Bayerischen Aerztezeitung" veröffentlichte1), versprach ich, einige Sonderfragen später vorzunehmen, da ich meinen Ueberblick nicht zu sehr anschwellen lassen wollte. Um meine Zusage einzulösen, lege ich zunächst einen Anfsatz über das Kurpfuschertum im alten Nürnberg2) vor und beziehe mich auf meine Abhandlung über den Heilkräutergebrauch, da sie gewissermaßen eine positive Erganzung zur nachfolgenden Untersuchung ist. Leider entbehrt der Abdruck, den die "Süddeutsche Apothekerzeifung" wieder dankenswerterweise bringt, mit Rücksicht auf den Raum genaue Quellenverweise. Sie hoffe ich bei anderer Gelegenheit zu bieten.

1) Bayer. Aerztezeitung 1901, Nr. 36-41.

I. Quelien:

Auch bei dem vorliegenden Aufsatz sind meine archivalischen Quellen wieder die Acta coff. med.3), des Collegii pharm.4), Mandate5), Ratsverlässe6). — Bilder und einzelne Bezepte besitzt außer der Stadtbibliothek?) das Kupferstichkabinett des Germanischen Museums in gro-Ber Anzahl⁸). Seinem liebenswürdigen Leiter, Dr. Höhn, danke ich auch an dieser Stelle für seine aufopfernde Hille. Ebenso unermüdlich verschafften mir die zusländigen Beamtinnen und Beamten der Bibliotheken des Germanischen Museums, der Naturhistorischen Gesellschaft und der Stadt sowie der Archive des Germanischen Museums, des Slaates und der Stadt die nötigen Unterlagen. Für manche Sonderfragen verdanke ich den Aerzlen Dr. Heller und Dr. Lang sowie dem Apotheker Kuch wertvolle Aufschlüsse. Das wichtigste Sonderschrifttum⁹) sowie einige Tafelwerke¹⁰) werde ich an ihrer

8) Nürnberg, Aerztl. Verein: Aeta eollegii medici (abgekürzt

Med.).

4) Germ. Mus., Apothekerarchiv: Acta eolfegii pharmaceutici (abgekürzt Ap.

5) Stadtbibliothek, Mandata (abgekürzt M.), eingefegt bei Ordnungen Nr. 19.

6) Staatsarchiv, Ratsverlässe (abgekürzt Verl.).
 7) Stadtbibliothek, Will. I, 2, 1370. 2. Siehe auch den dortigen Zettelkasten Nürnberg, Coll. med., mit Verweisen.

tigen Zettelkasten Nürnberg, Coll. med., mit Verweisen.

*) Germ. Mus., Kupferstichkabinett, Historische Blätter (abgekürzt H. B.). — H. B. 1571, 3409, 348t, 2835, 3706, 3778, 3806, 4272, 5284, 5287, 9460, 9697, 9949 tf., 12790, 13256/57, 13261, 13337, 13755/56, 14045, 14260, 16309, 19325, 19634, 21350, 21663, 21771, 21831, 21837, 21868, 23248, 24369, 25114/16, 25255, 25302, 25406/11.

**9) Hermann Boerhave, Aphorismen de cognoscendis et curandis morbis, Leyden 1709. — Elis. Blackwell, Dr. Christoph Jakob Treu, Kräuterbuch, Nürnberg 1757 (abgekürzt Treu); vgl. meinen Aufsatz über Heilkräutergebrauch in Franken, Südd. Apothekerztg. 1932. — Dr. M. Höfler, Deutsche Krankheitsnamen, München 1899 (abgekürzt Höfler). — Dr. P. v. Hovorka und Dr. A. Kronfeld, Vergleichende Volksmedizin (abgekürzt flov.). — Joh. flelferich Jungk, Corpus pharmaceuticum usw., Frankfurt A. Kronfeld, Vergielenende Volksmedizh (abgekurzt Hov.).

Joh. flelferich Jungk, Corpus pharmaceuticum usw. Frankfurt

1711 (abgekürzt Jungk). — Dr. L. Kotelmann, Gesundheitspflege
im. Mittelalter, Hamburg 1890 (S. 190 ff. und 236 fl.). — Dr. F.
Losch, Kräuterbuch, Eßlingen 1914 (abgekürzt Losch). — J.

Meyer, Konversationslexikon, flildburghausen 1846 (abgekürzt

Meyer). — Dr. h. c. Ernst Mummenhoff, Die öffentliche Gesund-

²) I. Schrifttum über Nürnberger Verhältnisse: Dr. Reuß, Naturgeschichtliche und medizinische Sagen, Aberglauben und Gebräuebe in der Umgebung Nürnbergs, 1858. — Dr. Hermann Schöppler, Mitteilungen über Kurpfuschertum im alten Nürnberg (Festschrift zum 70. Geburtstag von Dr. Hermann Baas, 1908); derselbe in der Aerztlichen Rundsefau 1906, Nr. 48. — 1908); derselbe in der Aerztlichen Rundschan 1906, Nr. 48. — Riggi Seufert, Quacksalber und Kurpfuscher im alten Nürnberg (Fränk. Tagespost 1930, 11. Juli). — 11. Allgemeines Schrifttum: Dr. Joh. Herm. Baas, Grundriß der Geschichte der Medizin, 1876 (S. 267 ff., 365 ff. u. 455 ff.). — Dr. W. Ebstein, Scharlatans und Kurpfuscher, Stuttgart 1905. — Hansemann, Der Aberglaube in der Medizin, Leipzig 1914. — Dr. G. Lammert, Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern, Würzburg 1869. — Herm. Peters, Aus pharmazeutischer Vorzeit, Bertin 1886 (I, 155 fl.); von demsetben, Aus pharmazeutischer Vorzeit, Bertin 1889 (II, 223 ff.); derselbe, Zur Geschichte des Apothekerwesens in Nürnberg (Naturforscher-Festschrift 1892). — Aerztl. Intelligenzblatt 1857/59: Die Scharlatans und ihre Parteigänger. Aerzte und Kurpfuscher, München, Langen, 1922.

Stelle benennen. Treffliche Hilfe bieten auch manche Verkaufsverzeichnisse großer Autiquariate, z. B. Halle [München], Hiersemann bzw. Lorenz [Leipzig]11).

II. Wer und aus welcher allgemeinen Einstellung heraus führt den Kampf?

1. Fachverbände und ihre besondere Vorbildung.

Der Kampf gegen das Kurpfuschertum wird in erster Linie von den Aerzten und Apothekern nnerbittlich geführt; "denn die doctores wollten gerne sehen, daß ein jeglicher das seinige versorgt und keinem von anderen Eintrag geschehe"12). Mit herbem Vorwurf, der von der sonstigen Ergebenheit gegenüber dem Rat eigenartig absticht, erklären die Apotheker seiner Nachschaukommission 13): "Der Betrug, der durch solche Unordnung in dieser Stadt vorgeht, ist nicht genug zu beschreiben. Solche Stümpelei ist sonst nirgends (!) gestattet als in Nürnberg. Es entsteht großer Schaden, wenn man in der Arznei unerfahrene Personen kurieren läßt." Noch deutlicher werden die Apotheker 165914): "Keine Stadt hat soviel Zulanf von fremden Marktschreiern wie Nürnberg; denn in Augsburg, Frankfurt, Straßburg sind sie sogar bei der freien Messe ausgeschlossen." Diese Aeußerungen gehen von allgemeinen Innungsanschanungen, die auch für das Wirtschaftsleben Altnürnbergs kennzeichnend sind, unverkennbar aus; denn in einer anderen Beschwerde gegen Stümpelei betonen die Apotheker: "Sonst darf kein Handwerker einem anderen ins Handwerk greifen; dagegen müssen wir uns solche Eingriffe gefallen lassen. Dieselben fallen unter das 7. Gebot." Auch dieser religiöse Einschlag ist für jene Zeit ebenso selbstverständlich als bezeichnend und kehrt deshalb auch in einschlägigen Mandaten⁵) des Rates wieder, indem er sich die von Gott verordnete Obrigkeit nennt und aus dieser Tatsache das innere Recht zu allgemeinen Verund Geboten ableitet, zumal ihn die Reformation auch zur obersten Behörde in kirchlichen Fragen macht. Auch mit wirtschaftlichen Gründen suchen die Apotheker den Rat zum Eingreifen zu bestimmen; denn "diese Landstreicher bringen viel Geld aus der Stadt"15). Von dem untersagten Eingriff sprechen auch sehr viele Handwerksordnungen 16). Ueber sie, deren Geist auch in den Ordnungen des Coll. med. seinen Niederschlag findet, hoffe ich bald an anderer Stelle einen Sonderaufsatz vorzulegen; denn das gesamte Wirtschafts- und Rechtsleben bildet ein geschlossenes Ganzes und wird von denselben Leitgedanken beherrscht. Die Kollegien der beiden Hauptvertreter der Heilkunde gleichen als Kinder ihrer Zeit den Innungen auch insofern, als sie eine festgefügte Vereinigung sind und schon aus Erwerbsrücksichten nicht gestatten wollen und dürfen, daß jemand, der nicht zu ihnen gehört, ihre Berufe ausübt.

heits- und Krankenpflege im alten Nürnberg, Krankenhausfestschrift 1898; Geschichtliehes zur Heilkunde in Nürnberg, Naturlorscherlestschrift 1892. — Dr. Ambr. Paret, Arzneispiegel, Frankfurt 1601. — Dr. Joh. Schröder, Pharmaeopoeia universalis, Nürnberg 1746 (abgekürzt Schröder). — Dr. Otto Warburg, Die Pflanzenwelt, Leipzig 1922 (abgekürzt Warburg). — Dr. Christoph Wirsung, Arzneibuch, 1568 (abgekürzt Wirsung). — Joh. Heinr. Zedler; Universallexikon, 1732 If. (abgekürzt Zedler).

10) Diederiehs, Deutsches Leben der Vergangenheit in Bildern, Jena 1908 (II, 993 u. 1051 fl.). — Dr. Ludwig Choulant, Graphische Inkunabeln für Naturgeschichte und Medizin, Leipzig 1858 Neudruck München 1924 — Dr. Eugen Helländer Die 1858, Neudruck München 1924. — Dr. Eugen Holländer, Die Medizin in der klassischen Malerei, Stuttgart 1923 (abgekürzt

Hollander). — Elias Porzelius, Kurioser Spiegel, Nürnberg 1689.

11) Halle, München, Ottostraße 30, bes. Nr. 60 ff.; Hiersemann, Leipzig, Königstraße 29, Nr. 614. — Lorenz, Leipzig, Kronprinzenstraße 10, Nr. 360.

12) Ap. 1, 29 ff.: 1581, 25. 8.

13) Ap. 1, 87 ff.: 1647, 16. 4.

14) Ap. 1, 170 lf.: 1658. 15) Ap. 1, 175 lf.: 1658, 1. 11.; I, 246 lf.: 1666, 5.—22. 11.

18) Stadtarchiv, Handwerksordnungen 20. Ms. 118.

Aber nicht nur die begreifliche Sehusucht, das eigene Einkommen sicherzustellen, veranlaßt jene Haltung, sondern auch höhere Gesichtspunkte. Nur gegenüber Mitgliedern ihres Kollegiums ist eine wirksame Nachschan möglich, ob sie nichts tun, was Kranken schadet 17). Unter Kurpfuschertum im allgemeinen versteht also Altnürnberg alle Heiltätigkeit von Leuten, welche außerhalb der beiden genannten Körperschaften stehen, im engeren Sinn natürlich das Tun von Nichtsachverstän-

Zuerst bekommen die Aerzte [1592]1) ein festgefügtes Kollegium, dessen Bedeutung für die vorliegende Frage im einzelnen ich später würdige. Um selbst als Urheber desselben zu erscheinen, verschweigt der selbstbewußte, eigenwillige Rat in der Einleitung den Anreger Dr. Joachim Camerarius und schreibt über Ursache und Zweck der Gründung: "Nachdem ein ehrbarer Rat dieser Stadt als die Obrigkeit nicht unzeitig sich zu Gemüte geführt die vielfache Unordnung, welche eine Zeit her nicht ohne besondere Beschwerung ihrer Bürgerschaft, sowohl in Applizierung (= Verschreibung) als Präparierung (= Zubereitung) der Arzneien häufig eingerissen, iudem etliche unerfahrene Leute von Manns- und Weibspersonen, sowohl Inwohner als ausländische empyrici 18) (Leute ohne Fachstudium), ohne Scheu sich unterstanden, allhier in dieser Stadt den Leuten allerlei Arzneien beizubringen; dieselben auch ihres Gefallens, ungeachtet sie die Medizin niemals studiert und gelernt, zu präparieren und öffentlich zu verkaufen, auch vielmals einerlei (!) Arznei für mancherlei (!) Krankheiten zu gebrauchen; dadurch dann der gemeine Mann nicht allein ums Geld, sondern auch um die Gesundheit zu seinem unwiederbringlichen Schaden gebracht worden. Damit aber solche und dergleichen eingerissene Mißbräuche abgestellt und gute, heilsame Ordnung gemeiner Bürgerschaft und sonst männiglich zum Besten, sonderlich in den Apotheken angestellt, auch die Barbiere, Wund- und Augenärzte, Steinschneider und Bader ihres Berufes und was ihnen zu tun oder zu lassen obliegt, erinnert und über solche Ordnung steif und fest gehalten werden möchte, also haben ihre Ehrbarkeiten (= Rat) aus diesen jetzt angedeuteten sowohl als anderen mehr beweglichen Ursachen ein Corpus medicum verordnet und dasselbe mit heilsamen und verpönten (= mit Strafandrohungen verschenen) Gesetzen folgender Gestalt bekräftigt 19),

Aehnlich geben die sieben Apotheker, Michael Beßler, Friedrich Heilbronner, Georg Erasmus Oellinger, Johann Schmidt, Wolfgang Stöberlein, Georg Strauch, Johann Volland, welche 1632 ihr Kollegium gründen, als Ziel ihrer Schöpfung an, "allerhand Neuerungen, auch Stümpeleien, soviel ihnen möglich, mit Beistand eines edlen, ehrenfesten und hochgelehrten Collegii medici abzuschaffen und zurückzutreiben, damit eine löbliche Bürgerschaft, sofern sie selbst wolle, von Sudel- und Winkelärzten unbetrogen bleiben möge". Auch der bittere Zwischensatz, "sofern sie selbst wolle", beweist, daß die Verbrancher das Kurpfuschertum nicht unbedingt ablehnen und infolgedessen an seinem Vorhandensein mindestens mitschuldig sind. Zu ihrem Tun bewegt sie vor allem der Glaube, bei Außenstehenden billiger als in einer Apotheke zu kaufen, da sie den nackten Preis ohne Rücksicht auf die Güte im Auge haben. Wegen dieser Tatsachen versuchen Aerzte und Apotheker folgerichtig immer wieder den Rat gegen Stümpler scharfzumachen; denn "ihre Vermessenheit läuft wider die liebe Obrigkeit, die christliche Liebe, eines jeglichen Berufes Wissen und Gewissen, Eid und Bürgerpflicht und zu ge-

¹⁷) Med. 3: 1683, 31. 12. ¹⁸) Zedler, 6, 1042.

 ¹⁸⁾ Zedler, 6, 1042.
 19) Mand.-Ordnung von 1592.

²⁰⁾ Ap. I, 114.

meiner Stadt, Bürgerschaft und Landschaft Schaden und Nachteil"15).

Damit man den Hilfsbedürftigen wirksam dienen könne, ist eine bestimmte Vorbildung nötig. Wenn diese auch nicht wie heutzutage auf einen festgelegten Schulgang sich gründet, so sind doch lateinische Kenntnisse unerläßlich, da es nicht nur die sog. Gelehrtensprache ist, sondern auch gebraucht wird, wenn man die große Masse nicht über eigenes Tun unterrichten will. Diese Absicht verspottet auch Molière in seinem "Eingebildeten Kranken". Gelegentlich beschweren sich aus demselben Gedankenkreis heraus Apotheker über Aerzte, weil ihre deutschen Rezepte der Stümpelei Vorschub leisten 21). Doch erklären die Beschuldigten, daß sie "die deutschen Zettel nur für Hausapotheken ausgeben oder hinsichtlich schlechter (= einfacher) Kränter, wegen derer man nicht in die Apotheke laufen kann. Auch wenn ein Kranker grundsätzlich nieht in die Apotheke gehe, können sie ihn nicht hilflos lassen und müssen ihm diese deutschen Zettel mitgeben (22). Abermals nennt der Wennsatz die Hauptsache, weshalb die Stümpelei um sich greift. Wie zum Beispiel in der Gegenwart der Verbräueher an Preissteigerung oder schlechter Ware oft wenigstens mitschuldig ist, so damals an der großen Menge der Stümpler; denn sobald diese keinen Absatz finden, hören sie zwangsläufig auf. Später kommen die Aerzte zur Einsicht, daß ein deutsches Rezept ihnen selbst schädlich sei, weil dadurch auch den sogenannten Aflerdoktoren, deren Tätigkeit ihnen selbst Ahbruch tut. die Türe aufgemacht wird, und versprechen deshalb, es zu unterlassen 23)

Doch die eigentliche Fachbildung ist ziemlich streng geregelt, erfährt aber bei den Apothekern erst im 17. Jahrhundert eine Krönung durch Hochschulbesuch. Bei den Apothekern haben wir die seit langem üblichen, auch innungsmäßigen drei Stufen: Lehrlinge, Gehilfen, selbständige Apotheker; denn schon die erste erhaltene Ordnung von 1526 mit Nachträgen von 152924) legt gemäß des Innungshrauches wohl nur vorhandene Uebung fest. Infolgedessen wird ein Lehrling nur aufgenommen, "wenn er wegen seines Verstandes und seiner lateinischen Kenntnisse geprüft ist". Allerdings genügen letztere nicht immer, so daß die Apotheker ausdrücklich ermahnt werden, verdeutschte Pflanzenbüeher zu lesen, wenn sie die lateinischen nicht völlig verstehen. Die Ausbildungsdaner ist anfänglich ebensowenig bestimmt wie die Gehilfenjahre. Aber aus verschiedenen Gelegenheitsäußerungen dürfen wir wohl für erstere 5-6, für letztere 4-6 Jahre erschließen 25), so daß ungefähr dieselbe Gesamtdauer wie bei den meisten Handwerkern bis zum Meisterwerden herauskommt. Wie die Lehrjungen durch zwei junge Doktores und Leihärzte, so werden die Gesellen durch den Dekan des Coll. med. geprüft 26). Allerdings kommen sie zu einer eigenen Apotheke erst, wenn eine der vorhandenen frei wird; denn schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts wird die Zahl derselben durch den Ratsverlaß vom 8. Juni 1551 abermals beschränkt. Auch Dr. Camerarius²⁷) wirft dieselbe Frage auf: "Man muß die Zahl der Apolheken überlegen, weil zu wenige nicht die Bedürfnisse befriedigen können, zu viele aber sich gegenseitig hindern und nicht mit genügend verschiedenen und anserlesenen Waren versehen können." Mit dem zweilen Grund benennt Dr. Camerarins eine Hauptwaffe gegen Stümpelei, Schaffung von einwandfreien Verkaufsstellen, welche unter

amtlicher Fachaufsicht slehen. Ueber diese Dinge hoffe ich in absehbarer Zeit eine ausführliche Sonderarbeit vorlegen zu dürfen.

Die Ausbildung der Aerzte vollzieht sich wie heutzutage auf der Hoehschule und schließt mit der Doktorprüfung ab. lm 17. Jahrhundert entwickelt sieh der Brauch, daß der junge Arzt zu seiner weiteren Vervollkommnung in answärtigen Krankeuhäusern vorübergehend tätig isl, da bedeutende in Nnrnberg fehlen 28), und im allgemeinen erst nach seiner Rückkehr in aller Form um Aufnahme ins Kollegium bitlet¹). Auch der den zwei jüngsten wie den Wundärzten als Pflicht auferlegte Dienst im Heiligengeistspital soll sie größere Sicherheit gewinnen lassen²⁹). Wenn auch die Mitgliederzahl des Collegiums medieum nie so fest umrissen ist wie bei den Apothekern, so bemühl man sich doch, ein "Uebersetzen" wie beim Handwerk zu verhüten¹). Vor allem wird Aerzten, die nicht im Kollegium sind, die Ausübung der Praxis abgesprochen, soweit nicht der Rat Ausnahmen zuläß130); denn nach § 1 der Ordnung von 1592 gehören zum Kollegium alle vom Rat angenommenen Doctores, d. h. die fast beamteten Stadtärzte, deren Besoldung erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts aufzuhören scheint. Neben diesen nimmt der Rat auch andere auf, wenn sie "auf bekannten Universitäten Deutschlands und anderen Orten ihre Studien abgeschlossen, nach dem Brauche promoviert, in der Praxis von Hippokrates uud Galen sehr genbt sind". Die dritte Gruppe bilden die Altdorfer Fachprofessoren. Ihr Verhältnis zu den Nürnberger Kollegen verdient auch eine Sonderuntersuchung. Aber andere Doctores Bullati (= durch päpstliche oder kaiserliche Urkunde ernannte Doctores), empyrici oder Winkelärzte, so an verdächtigen und unbekannten Orten sieh aufhalten und den Titel fälsehlich gebrauchen, sollen in dieses Collegium nicht begriffen sein." Auch diese Bestimmungen wollen zunächst dem Collegium medicum die rechtliche Grundlage für den Kampf gegen das Kurpfuschertum bieten. (Fortsetzung folgt.)

Geschichtliche Entwicklung der Sozialversicherung, Einführung in das geltende Recht.

Vortrag, gehalten im Rahmen des Vorbereitungskursus für die Zulassung zur Kassenpraxis.

Von Reg.-Direktor i. R. Dr. Hassenstein, früherem Direktor des Oberversicherungsamts Stettin. (Fortselzung.)

Die Alters- und Invaliden-Versicherung war die letzte große Aufgabe des Gesetzgebers. Die erste Anregung hierzu im Reichstage gab der Graßindustrielle Stumm 1878; doch erst zehn Jahre später wurde dem Reichstage ein Entwurf vorgelegt, der wie bei der Kranken- und Unfallversicherung Zwang vorsah. Das damals noch unbekannte und auf großen Widerstand stoBende Markenklebeverfahren wurde eingeführt. Die Lasten der Versicherung wurden vom Reich, den Arbeitgebern und den Arheitnehmern getragen. Für die Beteiligung des Reiches sprach die große Entlastung der Armenfürsorge. Das Gesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, wurde am 1. Januar 1891 in Kraft gesetzt. Versieherungsträger wurden die Landesversieherungsanstalten. Immerhin waren die Leistungen sehr gering, und eine gehobene Schicht von Arbeitnehmern, die Angestellten, wollten und konnten mit einer so mangelhaften Altersversorgung nicht zufrieden sein. Gestützt auf ihre machtvollen Verbände, verlangten sie Erhöhung der Bezüge. Das Reich

²¹⁾ Ap. I, 23 ff.: 1581, § 6. Vgl. Anm. 7.
²²⁾ Ap. I, 28 ff.; 1581, 25. 8. Vgl. Verl. 1662, 17, 26. u. 29. 1.
²³⁾ Ap. I: 1664, 18. 11.
²⁴⁾ Ap. I, 21 ff.; Aerztl. Ver. III, 7, 419: 1529. — Vgl. m. Aufsatz in der Südd. Ap.-Ztg., Sommer 19321
²⁵⁾ Ap. I, 81, dazu Verl. 1555, 7. 6.
²⁶⁾ Verl. 1616, 25. 1.
²⁷⁾ Ap. I, 41 ff.

²⁸⁾ Med. 4, 668 ff.: 1711, 31. 8.; dazu Ratsverlaß von dem-

selben Tag.

29) Ratsverl. 1619, 23. 7., bestätigt 1641, 3. 7.

30) Med. 1, 240 ff.: 1636, 16. 8. u. 29. 12.

lehnte die Erhöhung des Reichszuschusses ab, weil dieser nur gewissermaßen als Ablösung der Armenfürsorge gedacht war und sich daher in den Grenzen des Notwendigen halten mußte. Man entschloß sich daher, die Angestellten, soweit sie von der Invalidenversicherung erfaßt wurden, aus dieser herauszunehmen und mit den übrigen in einer besonderen Anstalt zu vereinigen. Die Regierung hoffte dabei auch, die Angestellten von der Arbeiterschaft politisch zu trennen. Das Ergebnis war das Angestellten-Versicherungsgesetz vom 28. Dezember 1911, das am 1. Januar 1913 in Kraft trat.

Auf die Einwirkung der Reichsgesetzgebung auf das Knappschaftswesen will ich nicht eingehen; aber auch dessen Regelung trug dazu bei, die Buntscheekigkeit des Gesamtbildes der Sozialversieherung um die Jahrhundertwende noch zu vermehren. Alles drängte nach Vereinheitlichung; aber wie sollte diese zustande kommen? Sollte und konnte man alle drei Versicherungsarten unter einem Dache vereinigen? Sollten die Bezirke der Versieherungsträger beruflich, wie bei den Bernfsgenossenschaften, oder örtlich, wie bei den Versicherungsanstalten und Krankenkassen, abgegrenzt werden? Von wem sollten die Leistungen festgestellt werden? Wie sollten die Beiträge erhoben werden? Invalidität und Krankheit konnle man vielleicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen; die Unfallversieherung, wo der Versieherungsgedanke am reinsten ausgeprägt war, ließ sieh schwer mit den beiden anderen Versieherungsarten gleich behandeln. Auch über den Kreis der Versicherten war Streit. Man kam wieder mit einer allgemeinen Staatsbürgerversieherung mit Einheitsrente, wo der Versieherungsgedanke durch den Fürsorgegedanken verdrängt worden ware. Zahllos waren die Vorschläge, die von Wissenschaftlern und Praktikern gemacht wurden und wie ich gleich erwähnen will - noch heute gemacht werden. Es war ein Kampf aller gegen alle; aher ein Entschluß mußte gefaßt werden, denn der Reichstag hatte am 30. April 1903 einstimmig die Vereinheitlichung verlangt. Nun meldeten sich auch die Aerzte. Im September 1905 erschien eine Schrift: "Forderung und Vorschläge der Aerzte zur Abänderung der deutschen Arbeiter-Versicherungsgeselze". Als Leitsatz wurde aufgestellt: Einer Vereinheitlichung der Versicherung sei nicht um jeden Preis zuzustimmen; zu versichern seien nur die Bedürftigen; es wird sodann die Wahrung der Würde der sozialen Stellung der Aerzte verlangt, denn die Durchführung der Gesetze beruhe auf dem Können und der Pflichttreue der Aerzte.

Daneben bekämpfte die deutsche Industric die Mögliehkeit des Mißbrauches; die Konservativen wollten einer Weiterführung der Sozialpolitik nur zustimmen, wenn sie nicht, wie bei den Krankenkassen, zur Stärkung der Sozialdemokratie führte; die Sozialdemokraten legten die bestehenden Mängel dar, verlangten Ausdehnung des Kreises der Versicherten, volle Selbstverwaltung und Verteilung der Kosten auf alle Bevölkerungsklassen. Endlich nahm die Regierung das Wort. Der Staatssekretär Graf Posadowski war noch 1905 der Ansicht, daß die drei großen Versicherungszweige sich in einer einheitlichen Form zusammenfassen ließen; allerdings meinte er, daß man hierzu der "Kraft und Allmacht eines Diktators" bedürfe. Aber schon 1907 begnügte er sich damit, die drei Gesetze nur in einem Werk zusammenzulegen. Wenn auch die Vorverhandlungen hierfür hinter verschlossenen Türen stattfanden, so sickerten doch allerhand Gerüchte von widerstreitenden Meinungen durch; eines davon war, die Aerzte, die man endlich auch hinzugezogen hatte, hätten sich einstimmig dem Gedanken "eines Kurierzwanges" widersetzt. Tatsächlich sind auch die Schlichtungsbestimmungen, die der Entwurf vorsah, im Reichstage abgelehnt worden. An ihre Stelle trat dann später das sogenannte Berliner Abkom-

men, dessen Bestimmungen nunmehr Gesetz geworden sind

So entstand denn unter dem Widerstreit der verschiedensten Meinungen das große Werk der Reichsversicherungsordnung, die Grundlage der deutschen Sozialversicherung, die von alten Kulturstaaten nachgeahmt worden ist, und von der man mit dem Dichter sagen kann:

"Von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, Schwankt ihr Charakterbild in der Geschichte."

Ueber eines aber sind Freunde und Feinde einig: Die Reichsversicherungsordnung ist eines der unübersichtlichsten Gesetze, die es gibt. Sie wird darin vielleicht nur von den neuen Notverordnungen übertroffen, wo man das Unangenehme, das man ans ihnen erfahren will, an den verschiedenen Stellen zusammensuchen muß und immer wieder auf andere Stellen verwiesen wird.

Nun kann man aber nicht von einem vielbeschäftigten Arzte verlangen, daß er sich alles, was er von der Reichsversicherungsordnung wissen muß, ans umfangreichen Handbüchern heransholt. Auch seine Fachzeitsehrift wird ihn dabei im Stiche lassen, denn sie bringt zwar viele belehrende Einzelfälle, hätt sich aber im allgemeinen von der Erörterung der Grundbegriffe fern, und doch ist es notwendig, daß der Arzt, insbesondere der Kassenarzt, mit diesen Grundbegriffen vertraut ist.

Wenn z. B. in einer Berufungssache der Invalidenversieherung der Kläger zur Unterstützung seines Anspruches anf Invalidenrente ein Arztzeugnis vorlegt, worin ihm sein behandelnder Arzt bescheinigt, daß er zur Zeit völlig erwerbsunfähig sei, so kann der Vorsitzende der Spruchkammer damit wenig anfangen. Er wird den Eindruck haben, daß der Arzt, der das Zengnis ansgestellt hat, es entweder nicht für nötig befunden hat, den Kläger zu fragen, um was für einen Anspruch es sich handelt, oder daß er vollständig unerfahren in den gesetzlichen Bestimmungen ist. Wenn der Vorsitzende sehr vorsiehtig ist, wird er in der Sitzung den Gerichtsarzt hören, aber wahrseheinlich wird dieser mit einem Lächeln über die Ansicht des gesetzesunkundigen Kollegen hinweggehen, und das kann unter Umständen schade sein, denn möglicherweise hätte der behandelnde Arzt, wenn ihm klar gewesen wäre, worauf es ankommt, manches mitteilen können, was für den Anspruch des Klägers von Nutzen gewesen wäre, und jedenfalls hat dieser das für das Zeugnis ausgegebene Geld unnütz vertan und wird sich, wenn die Wertlosigkeit des Zeugnisses im Urteil zum Ansdruck kommt, bei Erneuerung seines Antrages nach einem anderen Arzte umsehen.

Kann und soll man aber nun von einem jeden Arzte Gutachtertätigkeit — denn um eine solche handelt es sich bei der Aussteltung eines derartigen Zengnisses verlangen? Mir ist wohl bekannt, daß selbst Aerzte die ärztliche Gutachtertätigkeit in den Rechtsfragen der Sozialversicherung für ein Sondergebiet halten, zu dem nnr besonders vorgebildele und mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vertraute Aerzte zugelassen werden sollten, wie Amtsärzte, Vertrauensärzte der Versieherungsträger, Leiter von Kliniken oder Fachärzte, die sich auf diesem Gebiete besonders betätigt haben; aber ich bin der Meinung, daß eine solche Einschränkung weder winschenswert noch überhaupt angångig ist. Zwar werden sich die Oberversicherungsämter mit Hilfe der zuständigen Aerztevertretungen ihre Gerichtsärzte nach dem Gesichtspunkt der Eignung auswählen, doch auch sie können und wollen sich bei dieser Auswahl nicht auf Amtsärzte und Fachärzte beschränken; außerdem müssen aber in vielen Fällen die Versieherungsträger und ebenso die Versicherungsbehörden auch andere Aerzte wie ihre Vertrauens- und Gerichtsärzte

gutachtlich hören, sei es aus eigenem Antrieb, sei es auf Anlrag des Versicherten, wobei insbesondere der zuerst behandelnde Arzt in Frage kommt, so daß jederzeit jeder Arzt um ein Gntachten ersucht werden, kann. Gesehieht dies von einem Versicherungsträger oder von einer Behörde, so werden diese wahrscheinlich dem Arzte die Fragen vorlegen, um die es sieh handelt; aber manchmat unterbleibt dies auch oder erfolgt nicht in ausreichendem Maße, und fällt selbstverständlich ganz fort, wenn der Versicherte selbst an den Arzt herantritt. Dann muß dieser sich allein ein Bild darüber machen, worauf es ankommt, und das kann er nicht ohne gewisse rechtliche Kenntnisse, und seien diese noch so allgemein. Wie der Spruehrichter in der Sozialversicherung nicht sachgemäß zu urteilen vermag, wenn er sich nicht über bestimmte ärztliche Begriffe, soweit dies dem Laien möglich ist, unterrichtet hat, so bedarf auch der Arzt, der Gutachtertätigkeit ausüben soll und will, gewisser Vorkenntnisse auf rechtlichem Gebiete. Begriff und Wesen einzelner geselzlicher Ausdrücke müssen ihm gelänfig sein, er muß wissen, was das Gesetz unter Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Hilflosigkeit, Invalidität, Bernfsunfähigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit versteht, er muß den gesetzlichen Begriff des Unfalls, ja sogar der Krankheit kennen, denn auch bei dieser decken sieh nicht der ärztliche und der gesetzliche Begriff; kennt doch das Gesetz in der Krankenversicherung den Eintritt einer neuen Erkrankung, eines neuen Versicherungsfalles, auch bei nicht gehobener Krankheitsursache, also bei einem Zustande, bei dem der Arzt vom ärztlichen Standpunkte die ursprüngliche Krankheit noch als fortdauernd ansieht.

Worüber soll sich der Arzt gutachtlich änßern?

In der

Krankenversicherung, anf die ich zunächst eingehen will, gibt jeder Kassenarzt täglich und stündlich Gntachten ab über eine für die Kasse sowohl als anch für den Versicherten außerordentlich wichtige Frage, nämlich ob der Kranke arbeitsfähig ist oder nicht, ob er also Anspruch nicht nur auf Krankenpflege sondern auch auf Krankengeld hat. In der Regel wird dieses Gntachten allerdings ohne Begründung abgegeben durch bloßen Vermerk im Krankenschein, aber manchmal muß der Arzt doch mit Gründen für seine Meinung einstehen, wenn z. B. die Krankenkasse Nachuntersuchung durch ihren Vertrauensarzt verordnet oder wenn über den Anspruch des Versicherten im Spruehverfahren entschieden wird. Der Arzt muß also wissen, was das Gesetz unter Arbeitsunfähigkeit versteht, sonst greift er feht und deckt etwas mit seinem Namen, was er nicht vertreten kann und was auf seine Fähigkeiten oder Sorgfalt ein übles Licht wirft. Derartige unzutreffende Beurteilungen werden manchmal erst spät entdeckt. Wenn etwa, wie mir vorgekommen ist, in einem Spruchverfahren über eine Versorgungsrente der Gerichtsarzt die bei einem Kriegsbeschädigten vorhandene Minderung seiner Erwerbsfähigkeit mit 30 v. H. als wohlwollend bemessen ansieht und der Kriegsbeschädigte dagegen einwendet, daß ihn sein Kassenarzt bereits seit Monaten seines Versorgungsleidens halber für arbeitsunfähig erklärt habe, so pflegte ich mir in der Sitzung den Namen des behandelnden Arztes nennen zu lassen, schon um mir allmählich ein Bild über die Gutachterfähigkeiten der einzelnen Aerzte meines Bezirks zu machen, und auch der Vertreter des Hanptversorgungsamtes wurde hellhörig und rief dann wahrscheinlich nach der Sitzung die beteiligte Kasse an, um sie auf diesen Fall und auf den behandelnden Arzt aufmerksam zu machen. Allerdings ist ja die Frage der Arbeitsunfähigkeit bei einem Kriegsbeschädigten ein besonders schwieriges Kapitel, auf das ich später noch zurückkomme. (Fortsetzung folgt.)

Erbgesunde Familien.

DKGS. Die Erkenntnis, daß die Erbanlagen eines Volkes nicht nur für seine kulturelle sondern auch für seine wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit von besonderer Bedeuting sind, ist keineswegs nen. Sie besteht bereits seit drei Jahrzehnten, seitdem die Erhlichkeitsforschung eine experimentelle Wissenschaft wurde. Seit dem ständig zunehmenden Geburtenrückgang ist deshalb die Frage, wie sich die erbliche Belastung eines Volkes nach jeder Möglichkeit vermindern, die erbgesunde Familie dagegen als Trägerin lebendiger Leistung pflegen und fördern läßt, ein Problem von hochaktueller Bedeutung geworden. Auch hat jetzt die grundlegende Erkenntnis der auf der Vererbungslehre fußenden Eugenik solche Reife erreicht, daß sie in Form engenischer Belehrung und Aufklärung in breitere Kreise hineingetragen werden sollte.

In erster Linie ist das Aufgabe der Aerzteschaft. Die Stellungnahme der deutschen Aerzte zum eugenischen Gesamtproblem wird zum Hauptgegenstand der an Stelle des in diesem Jahre ausfallenden Aerztetages geplanten Geschäftsausschußsitzung des Deutschen Aerztevereinsbundes im September in Hannover gemacht werden.

Die Kernfrage für das praktische ärztliche Handeln wird neben den positiven eugenischen Maßnahmen die Hemmung der Fortpflanzung minderwertigen Lebens sein, wobei die eigentliche Rassenfrage nicht über Gehühr in den Vordergrund gerückt werden darf. Der objektiven wissenschaftlichen Ueberlegung ist hierbei die Führung einzuräumen.

In gleicher Zielrichtung hat sich auch der Preußische Landesgesundheitsrat eingehend mit diesen Fragen beschäftigt und sich auf eine Reihe von Leitsätzen geeinigt, die sich mit der eugenischen Belehrung und Eheberatung, der Fürsorge für Minderwertige, der beratenden Tätigkeit in Siedlungs- und bevölkerungspolitischen Fragen, besonders der Förderung der erbgesunden Fa-

A k a d e m i e für ärztliche Fortbildung Dresden

Allgemeiner Fortbildungskursus, umfassend sämtliche Fächer der praktischen Medizin, vom 10. bis 22. Oktober 1932

Vortragende: Stadt-Ob, Med. Råle: Prof. Albert, Prof. Arnsperger, Prof. Bahrdt, Prof. Fromme, Prof. Geipel, Prof. Martenstein, Prof. Påßler, Prof. Schob, Prof. Tonndorf, Prof. Best, San. Rat Dr. Linow, Prof. Süpfle, Min. Rat Prof. Thiele, Dr. Elsner u. Oberarzt Dr. Schiedk.

Kursus für innere Medizin vom 7. bis 12. Nov. 1932

Vortragende: Stadt-Ob.-Med.-Räte: Prof. Arnsperger, Prof. Fromme, Prof. Geipel, Prof. Päßler, Prof. Rostoski, Dr. Seidel, Prof. Tonndorf und Stadt-Med.-Rat Prof. Saupe.

Kursus für Chirurgie vom 21. bis 26. Nov. 1932

Vortragende: Stadt.-Ob.-Med.-Rāte: Prof. Albert, Prof. Arnsperger, Prof. Geipel, Prof. Fromme, Prof. Rostoski, Dr. Seidel, Prof. Tonndorf, Stadt-Med.-Rat Prof. Saupe, Ob.-Reg.-Med.-Rat Prof. Warnekros, Dr. Elsner und Oberarzt Dr. Schieck.

Anmeldungen zu den Kursen haben bis spätestens 10 Tage vor Kursbeginn zu erfolgen.

Anfragen und Anmeldungen sind nur an die Geschäftssieste der Akademie, Dresden-N 6, Königsuser 2 (Landesgesundheitsams), zu richten. Vorlesungsverzeichnisse für die Kurse sind spätestens einen Monat vor Kursbeginn durch die Geschäftsstelle kostenlos erhältlich.

milie durch Arbeitsbeschaffung, Steuererleichterung und Familieuzulagen befassen.

In der Verhülungsmaßnahme der Sterilisierung sehwer erbkranker Mensehen, zu denen Geistesgestörte, rückfällige Gewohnheitsverbrecher und hochgradige Alkoholiker gehören, erblickt man das wirksamsle Gegenmittel gegen das Entstehen solcher sozialen Ballastexistenzen. In solehen bestimmten, allerdings sorgsam auszulesenden Fällen wird die noch weiter zu erörternde Frage der Sterilisierung zu einer staatspolitischen Notwendigkeil. Dabei wird der heule bestehende Rechtszustand, der die Sterilisierung aus anderen als streng medizinischen Gründen als vorsätzlich schwere Körperverletzung darstellt, der Nachprüfung und Aenderung bedürfen. Ein vom Preußischen Landesgesundheitsrat beauftragter Ausschuß wird diese Frage, besonders nach der gesetzlichen Seite hin, noch eingehend bearbeiten.

Unfallverhütung tut not!

VdBG. "Unfälle verhüten" heißt "Sparen"! Die Heilung und Entschädigung der Unfallverletzten belastet die Unternehmer-schalt und die gesamle Volkswirtschaft mil erheblichen Aufwendungen. Hierzu tritt noch der gleichtalls nicht unerhebliche linanzielle Verlust, der hervorgerufen wird durch die Störung im regelmäßigen Fortgang des Betriebes durch den Ersatz eingearbeileter Verletzter durch neu anzulernende Arbeitskräfte. Es wäre also durchaus falsch, wenn man der Unfallverhütung weniger Aufmerksamkeit zuwenden wollte als es bisher geschehen isl. Ein Ansteigen der Unfallbelastung wäre lür das deutsche Volk nicht

Daher verdienen die vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften zur Förderung der Unlallverhütung jetzt wieder neu herausgegebenen Unfallverhütungsbilder ernste Beachtung und weiteste Verbreitung. Die Gemeinnützige Unfallverhütungsbild-Gesellschaft beim Verband der Deutschen Berulsgenossen bild-Gesellschaft beim Verband der Deutschen Berulsgenossenschaften versendet an Inferessenten den soeben neu herausgekommenen vierten Nachtrag zur Sammlung der verkleinerten Wiedergaben der Unfallverhütungsbilder (Preis RM. —.15) sowie das ganze Verzeichnis (Hauptverzeichnis und vier Nachträge RM. 1.40). Motive aus jedem Gewerbezweig und Arbeilsgebiet sind under den 445 Unfallverhütungsbildern in eindringlicher und wirkungsvoller Auslührung verarbeitet, so daß lär jeden Betrieb und wohl alle Tätigkeiten passende Bilder vorhanden sind. Man wende sich an seine zuständige Berulsgenossenschaft, die den Bezug der Plakate vermittelt, oder unmittelbar an die Untallverhütungsbild-Gesellschaft, Berlin W 9.

Der Staat bezahlt keine Kurpfuscher-Rechnungen!

Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, Oppeln, hat uns unter dem 21. Februar 1932 unitgeteilt, daß nachstehende Rundverfügung in der nächsten Nummer des amtliehen Schulblattes für den Regierungsbezirk Oppeln zur Veröffeutlichung gelangt:

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfusehertums e. V. hat uns mitgeleilt, daß nach dem Beschluß der X. Vertrelerversammlung des Preu-Bischen Lehrervereins ab 1. Juni 1931 zur Behandlung von Mitghiedern der KUK. auch nichtapprobierte Heilbehandler (Kurpfuscher) zugelassen worden sind.

Um Zweifel zu zerstreuen, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß im Falle einer Koslenübernahme durch den Staat (auf dem Wege der Notstandsbeihilse oder Unterstützungen) nur durch die ärzlliche Behandlung, niehl die durch Lajenbehandlung eutstandenen Kraukheitsunkosten erstatlet werden.

Auch müssen bei Urlaubs-, Pensionierungs-, Verselzungsgesuchen aus Gründen einer Krankheit stets ärztliche bzw. amtsärztliche Zeugnisse und Bescheinigungen beigebracht werden.

Oppeln, den 21. Februar 1932.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vereinsnachrichten.

(Originalbericht der Bayerischen Aerztezeitung).

Aerztlicher Kreisverband Oberfranken.

Vorbesprechung der oberfränkischen Abgeordneten zur Landesärztekammer in Lichlenfels (Holel Anker) am Sonntag, den 21. August 1932, 14.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Wahlvorschlag zweier oberfränkischer Aerzte in den erweiterten Vorstand der Landesärztekammer (je ein Stadt- und Landarzt).

2. Wahlvorschlag von vier Rerufsrichtern und acht Stellvertrelern für das Berufsgericht der oberfränkischen Aerzte.

3. Röutgensachverständigenaussehuß in Nürnberg.

4. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Auwesend vom Aerzll. Bezirksverein Bamberg die Herren: Dr. Herd, Dr. Schuster, Dr. Kröhl; Bayreuth: Dr. Reichel; Koburg: Dr. Singer (Meeder); Forchheim: Dr. Sammeth; Hof: Dr. Bachmann, Dr. Frank (Wnusiedel); Kulmbach: Dr. Gaßner (Münchberg); Kronach-Lichtenfels: Dr. Bullinger (Burgkunstadt). Entschuldigt: Dr. Angerer (Bayreuth), Dr. Klauser, Dr. Alkan (Koburg), Dr. Reichel (Kronach).

ad 1. Wahlvorschlag in den Vorslaud der Landesärztekammer: Herr Geh.-Rat Dr. Herd (Bamberg) als Stadtarzt und Herr SR. Dr. Bullinger (Burgkunstadt) als

ad 2. Wahlvorschlag als Berufsrichter: SR. Dr. Reichel und Facharzl Dr. Angerer (Bayreuth), Dr. Lauter (Creussen), SR. Dr. Krasser (Neuenmarkt). Als Ersatzrichter: Dr. Bachmann (Hof), SR. Dr. Bullinger (Burgkunstadt), SR. Dr. Frank (Wunsiedel), Dr. Gaßner (Münchberg), FA. Dr. Klauser (Koburg), Dr. Meixuer (Lichlenfels), Dr. Sammelh (Forchheim), Dr. Schuster (Bamberg)

ad 3. Nachdem Dr. Bachmann einen Vorschlag betreffs eines zuzuwählenden Röntgenfacharzles gemacht hat, wird dem Vorsitzenden die Zuwahl überlassen.

ad 4. Als eventuellen Slellvertreter für den Gauvorsitzenden Geh.-Rat Dr. Herd wird FA. Dr. Ueberall (Hof) gewählt (für die Hauptversammlung des Hartmannbundes in Hannover). Der Kassenärztl. Verein Hof soll den angemeldeten Antrag betreffs Wahlmodus des Gauvorsitzenden sofort in Leipzig einreichen.

Nachdem noch verschiedene Fragen und Wünsche zur Sprache gebracht waren, wurde die Vorbesprechung um 16.40 Uhr geschlossen. Dr. Kröhl.

Bekanntmachung.

Das Schiedsamt beim Bayer. Oberversicherungsamt München hat in seiner Sitzung vom Mittwoch, dem 17. August 1932, tol-gende, die Vornahme und Ablehnung von Zulassungen betrelfenden Beschlüsse getaßt:

A. Für den Verteilungsbezirk 1 werden zugelassen: a) mit solortiger Wirksamkeit aul Grund des § 27 Nr. 1 Abs. 1 der Zulassungsordnung (Erstzulassung kriegsbeschädigter Rentenemplänger

Dr. med. Franz Friedrich, München, lür Haut- und Geschlechtskrankheiten;

b) mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 aul Grund des § 27 Nr. 1 Abs. 2 der Zulassungsordnung (Erstzulassung der vor dem 1. Oktober 1921 approbierten Aerzte):

Dr. med. August Priesack, München, für innere Medizin.

B. Aul Grund des § 18 Abs. 3 der Zulassungsordnung (Besetzung lrei gewordener Arztstellen) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 zugelassen:

a) für den Verteilungsbezirk 1:

- 1. Dr. med. Walter Fischer, München, für Allgemeinpraxis,
- Dr. med. Carl Karg, München, lür Frauenkrankheiten,
 Dr. med. Franz Sollrank, München, für Allgemeinpraxis,
 Dr. med. Anton Staudenmayer, München, lür Allgemeinpraxis
- Dr. med. Friedrich Werr, München, für Haut- u. Geschlechts-
- krankheiten. 6. Dr. med. Egon Wertheimer, München, lür Augenkrankheiten;

b) für den Verteilungsbezirk 2:

Dr. med. Christian Schlumpreeht, Planegg, lür Allgem. Praxis;

e) lür den Verteilungsbezirk 5:

Dr. med. Joseph Fleischmann, Ruhpolding, für Allgem. Praxis
 Dr. med. Werner Müller, Bad Reichenhall, für Augenkrankh.

Der Beschlußlassung unterstellt wurden hinsichtlich der Stellenbesetzungen nach § 18 Abs. 3 der Zulassungsordnung die sämtlichen zulassungsfähigen Bewerber; soweit sie vorstehend unter B nicht aufgelührt sind, gelten sie als abgelehnt (§ 43 Ahs. 2 der Schiedsamtsordnung)

Die sämtlichen Zulassungen sind für die bezeiehneten Verteilungsbezirke vorbehaltlich der noch ausstehenden Festsetzung von Arztsitzen durch die Gesamtverträge ausgesprochen worden; von Arztsitzen durch die Gesamtverträge ausgesprochen worden; sie werden erst wirksam nach dem Besuch eines Vorbereitungskursus (§ 20 Abs. 4 der Zulassungsordnung). Aerzte, die Irüher schon einmal kassenärztlich tätig waren, diese Tätigkeit aber wieder aufgegeben haben, brauchen einen solchen Vorbereitungskursus nicht zu besuchen, wenn ihre kassenärztliche Tätigkeit im Zusammenhange mindestens 2 Jahre gedauert hat und nicht länger als 5 Jahre vor der neuen Zulassung aufhörte.

Die oben in ihrem entscheidenden Teil veröffentlichten Beschlüsse werden gemäß § 47 Abs. 1 der Schiedsamtsordnung und durch einwöchigen Aushang im Dienstgebäude des Oberversicherungsamts ersetzt.

versicherungsamts ersetzt.

Gegen die Beschlüsse ist gemäß § 368 p Abs. 2, § 368 r RVO. und § 15 der Zulassungsordnung binnen einem Monat die Revision zum Bayer. Landesschiedsamt in München 2 NO, Ludwigstraße 14, H. Eingäng, H. Stock, zulässig. Das Rechtsmittel steht jedem abgewiesenen Arzt sowie dem Bayer. Aerzteverband und jedem am Mantelvertrag lür Bayern beteiligten Krankenkassangsbanden. Krankenkassenverband zu.

Die Rechtsmittellrist beginnt mit dem Ende der Aushang-frist, die sich auf die Zeit vom 20. mit 26. August 1932 erstreckt. Binnen 2 Wochen nach dem Ende der Aushanglrist kann jeder zur Einlegung der Revision Berechtigte die Erteilung einer Austertigung des Beschlusses mit Gründen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten beantragen. Die Ausfertigung wird gegen Postzustellungsurkunde zugestellt. Die Rechtsmittel-lrist beginnt in diesem Falle erst mit der Zustellung der Aus-

lertigung.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wegen der Ablehnung der Zulassung nach § 18 Abs. 3 der Zulassungsordnung wird die Rechtskraft des Beschlusses auch hinsichtlich einer darin ausgesprochenen Zulassung eines anderen Arztes gehemmt. Dagegen ist den aul Grund des § 27 Nr. 1 der Zulassungsordnung zugelassenen, oben unter A namentlich bezeichneten Aerzten die Aufnahme der Kassenpraxis unverzüglich, d. h. von dem im Beschluß lestgesetzten Zeitpunkt an, zu gestatten, ohne Rücksicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln und vor dem rechtskräftigen Abschluß des Zulassungsverlahrens.

München, den 18. August 1932.

Schiedsamt beim Bayerischen Oberversicherungsamt München.

Der Vorsitzende: Weidner.

Dienstesnachricht.

Vom 1. September 1932 an wird der im zeitlichen Ruhestand befindliche Regierungsehemierat I. Klasse Dr. Sigmund Holzmann, zuletzt bei der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München, auf sein Ansuchen wegen fortdauernder Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines weiteren Jahres im Ruhestand be-

Vereinsmitteilungen.

Mitteilungen des MünchenerAerztevereins für freieArztwahl.

1. Vor der Uebernahme einer Fürsorgearztstelle wird dringend gewarnt. Diese Stellen sind auch vom Hartmannbund gesperrt.

2. Die Monatskarten für August sind am Donnerstag, den 1. September 1932, bis spätestens nachmittags 5 Uhr, auf der Geschäfts-

stelle abzugeben.

Die Honorarauszahlung erfolgt ab Montag, den 12. September 1932, auf der Bayer. Hypothe-

ken- und Weehselbank.

3. Die Allgemeine Ortskrankenkasse München (Stadt) läßt vor einem gewissen Christian oder Leopold Borseh, auch Borosch, Arbeitgeber: Dammerhuber, warnen, welcher Rausehgift zu erlangen sucht.

4. Zur Aufnahme in den Verein als außerordentliches Mitglied hat sich gemeldet Herr Dr. C. Zenker, Facharzt für Augenkrankheiten, Thorwaldsenstraße 10.

Mitteilungen des Kassenärztlichen Vereins Nürnberg e. V.

1. Herr Dr. Robert Schnepel, Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten, hat sich zur Aufnahme in den kassenärztlichen Verein gemeldet. Nach § 3 Ziff. 5 der Satzungen hat jedes Milglied das Recht, innerhalb von zwei Wochen gegen die Aufnahme Einspruch zu

2. Die Herren Kollegen, welche Röntgendiagnostik betreiben, werden gebelen, bei Einsendung ihrer Rechnungen eine Bemerkung zu machen, ob und bei welchen Aufnahmen sie Papierfilme benützt haben.

Steinheimer.

Aerztlicher Krelsverband Oberfranken.

An die Herren Vorsilzenden der ärztlich-wirtschaftlichen Vereine Oberfrankens!

Es wird dringend um sofortige Einsendung eines Verzeichnisses der neugebildeten kassenärztlichen Vereinigungen mit Angaben der Vorsitzenden, Inhaber der Verrechnungsstellen, der Postscheekkonten, der Kassen, sowie der Namen und Unterschriften der zeichnungsberechtigten Kollegen gebeten. Das Verzeichnis von Unterfranken ist bereits in Nr. 29 der "Bayer. Aerztezeitung" vom 16. Juli, Beiblatt S. 239, erschienen und wird zur Nachahmung empfohlen.

I. A.: Dr. Kröhl, Scheßlitz, Kreissekretär.

E PAVO

tonisches

Nervinum Sedativum Hypnotikum

Proben u. Literatur stehen gern zur Verfügung. Dr.E.UHLHORN&Co., Wiesbaden-Biebrich.

Bestandteile: Chlorophyllin, Diäthylbarbiturs., Phenazon +

Diamidopyrin, Bromsalze, Korrigent.

200g Fl. . . RM. 1.66!

Kassenärztliche Organisation und Verrechnungsstelle Südfranken-Weissenburg i. B.

Die Herren Kollegen werden dringend ersucht, für die Reichsbahnbetriebskrankenkasse, Postbetriebskrankenkasse, Belriebskrankenkässe der bayerischen inneren Staatsbauverwaltung, Betriebskrankenkasse der Bayerischen Lokalbahn-Akliengesellschaft je gesonderte vollständige Vierteljahresrechnungen für das zweite Vierteljahr 1932 bis spälestens 28. August bei der Prüfungs- und Verrechnungsstelle Südfranken-Weißenburg einzureichen. Die bereits eingesandten sogenannten monatlichen Voranmeldungen für die Monatsauszahlungen, auch die von einzelnen Kollegen eingesandten spezifizierten Monatsrechnungen genugen nicht. Es mussen für einen ordnungsgemäßen Vierteljahresabschluß Vierteljahresrechnungen Eventuelle sogenannte Nachtragsrechnungen bitte ich vermeiden zu wollen. Dr. Knöll, Weißenburg i. B.

Bücherschau.

Nerven! Beiträge zur Psychologie der Nervenpflege. Von Schwe-ster Karla Berthold, Kassel. 90 S. J. F. Lehmanns Verlag, München 1931. Geh. RM. 2.—, Lwd. RM. 3.20.

Das Büchlein vermittelt in knapper Form ein tieferes, seelisches Verständnis lür die Behandlung Nervenkranker (Gemütskranker). Es enthält aus eigener Krankheits- und Berufszeit ge-sammelte beachtenswerte Vorschläge für Laien oder für bereits erprobtes Pliegepersonal, ebenso manchen nützlichen Wink lür Aerzte und Anstaltsleiter, da es nicht nur aul die altbewährten Pllegeregeln hinweist, sondern auch reformierend dadurch wirkt, daß es die begangenen Fehler schonungslos auldeckt. So bringt es viel Neues über Angst, Zwangsvorstellungen, Zwangshandtungen; Einbildungen, Hemmungen; Trotz, Verstellung, Zwangslächeln; Selbstmordversuche, Geräuschemplindtichkeit; Krankenbericht und Krankengeschichte usw. Bei der großen Verbreitung der Nerven- und Gemütskrankheiten vordient des Breit tung der Nerven- und Gemütskrankheiten verdient das Buch



Sandow's brausendes Bromsalz

Das bewährte kochsalzfreie Sedativum und Nervinum Dr. ERNST SANDOW, Hamburg 30

Für die Kassenpraxis;

Kassenpackung: 1,19 RM., in Röhrchen zu 24 Tabl. -,87 RM., zu 12 Tabl. -,50 RM

Calcibiose

Erprobt / Wirtschaftlich

Vitaminreiches Haemoglobin-Lecithin = Eisen = Kalkpräparat

Bewährt bei Erkrankungen tuberkulöser Art, bei Anämte, Skrofulose, besonders bei allen

Erschlaffungs= und Erschöpfungszuständen des Nervens systems Original-Packung 100,0 g = 1.15, 250,0 = 2.35, 500,0 = 4.10 RM.

Arsen - Calcibiose - Tabletten

Calcibiose verstärkt durch Arsen, p. Tablette 0,0005 Acid. arsen, Indikation wie ob., auch z. Behandlg. v. Hautkrankh.

Original-Packung 50 Tabletten = 1.40 RM.



Goda A.-G. Breslau 23

auch in weitesten Laienkreisen beste Verbreitung. Erst wenn die Umgebung die verborgenen Beweggrunde des Kranken kennt,

die ihn zu Handlungen drängen, die als Launen, Charaktersehler, Einbildung und Verstellung angesehen werden, erst dann wird der Zustand innerer Spannung, der zwischen dem Kranken und seiner Umgebung so oft herrscht, aufhören.

Sehr anregend, wenn auch zum Teil hypothetisch, sind einige neuartige Hinweise auf den Versuch einer Ktärung gewisser Vorgänge im Krankheitszustand, z. B. des liysterischen Gebärdenspiels durch Atavismus, der Zwangshandlungen durch Erkrankung des Unterbewußtseins, der hysterischen Beschwerden durch Versagen des (noch zu entdeckenden) elektro-regulatoridurch Versagen des (noch zu entdeckenden) elektro-regulatorischen Apparates, oder auch durch die theoretische Erwägung, Hysterie durch Transplantation des elektrischen Fischorgans zu beeinstussen. Das Interesse an diesen Fragen ist auf die Verfasserin anscheinend vererbt worden; ihr Großvater nämlich, der bekannte Physiologe A. Berthold, ein Vorläufer Steinachs, war einer der ersten Gelehrten, der auf die innersekretorische Wirkung der Keimdrüsen hinwies und Transplantationen dieser bei Tieren ausführte.

Herz und Kreislaulinsulfizienz. Von Prof. Dr. K. F. Wencke-bach. 120 S. mit 7 Abb. (Med. Praxis Bd. XII.) Verlag Th. Steinkopff, Dresden u. Leipzig 1932. RM. 8 .-

Der berühmte Kreislaufforscher hat in vorliegendem Werke dem prakt. Arzt, dem Studenten, vor allem aber demjenigen, der sich selbst aktiv auf den Bahnen der Kreislaufforsehung der sich selbst aktiv auf den Bahnen der Kreisfaufforschung bewegt, ein außerordentlich wertvolles Buch geschenkt, weil es zu Erkenntnissen lührt, die vielen Lesern noch unbekannt sein werden. Der erste Teil bringt die klinischen Tatsachen; hierher gehört die Wirkung auf den Kreislauf, welche von organischen Veränderungen des linken und rechten Herzens oder von Schädigung beider Herzhällten, vom Widerstande im Lungen- und großen Kreislauf ausgeht. Alle diese Vorgänge können vom Arzt festgestellt und kontrolliert werden und bilden in erster Linie die Grundlage für Diagnose und Therapie. Neben diesen Veränderungen sind aber noch andere Faktoren am Werk, um nur einige zu nennen: Muskelarbeit, Atmung, Wasser und Stollwechsel u. a., welche die im ersten Teile dargestellten Vorgänge zu ändern imstande sind, sie können sowohl den Kompensationsbestrebungen zugute kommen, als auch einen schon ungünstigen Zustand verschlechtern. Es ist der besondere schon ungünstigen Zustand verschlechtern. Es ist der besondere Vorzug dieses Buches, daß den zum Teil recht komplizierten Stoff eine klare Darstellung meistert, viele Beispiele und die sehr anschauliche Ausdrucksweise erleichtern das Verständnis für eine Menge von Begriffen und Vorgängen, die uns in der täglichen Arbeit von Bedeutung sind, wie Kollaps, Schock, arterieller Hoch- und Tiefdruck, Stauungshochdruck, Heberdeonsche Angina, das "periphere Herz", die Entstehung des Oedems, wird das richtige Verständnis vermittelt.

Neger, München.

Für die Redsktion verantwartlich: Dr. H. Schotl, München. Für die Inserste: Hans Engerer, München.

Allgemeines.

St. Blasien. (Pauschalkuren im Fürslabt-Gerbert-Hans.) Als erste der St. Blasier Kuranstalten hat das Fürstabt-Gerbert-Haus vor nahezu einem Jahre Pauschalkuren eingeführt. Die Fails vor hanezh einem Jahre Pauschalkuren eingelunt. Die Einrichtung ist von Aerzlen und Patienten gut aufgenommen worden. Die Daner einer Pauschalkur ist auf 90 Tage oder rund 3 Monale berechnet. In den Kosten der Pauschalkuren ist Wohnung, volle Verpflegung, Heizung, Beleuchtung und laufende ärztliche Behandlung enthalten. Ueber die Einzelheiten geben die Prospekte der Anstalt nähere Auskunft, die auf Verlangen kostenlos abgegeben werden.

Zuviel Magensäure -,

unangenehme Geschichte,

dach dem ist schnell abgehelfen, einfach ein Gies

Überkinger Adelheidauelle

trinken und Sie sind das Übel iss. Sie bekemmen sie überail. Den interessanten Prospekt schickt Ihnen kosteniss dis

Mineralbrunnen A .- G. Bad Überkingen

Gen. Vertrieb Ed. Kühles, München, Respetresse 6, Telephen 92200. Ich Flad, Mineralwassergresshendlung, München, Maximiliansplatz 23 und Dennersbergerntranne 60. Telephen 63000 und 92592,

Adelholzener Primusquelle

Kervorragendes Heilwasser bei Nieren-, Leber- u. Blasenleiden Stärkste Rubidlumquelle Europas, eehr geelgnet zu Hnuskuren. Bekömmlichen Infelwanner. Hauptniederlage: Otto Pachmayr, sppr. Apntheker, Münchan 2 NW, Thereslenstrasse 33. Telephon 27471 — Liefernnt sämtlicher städtlischer Krankenhäuser, Snnatorien und Heilanstalten.